



## LIBER SECUNDVS:

Oder,  
Das zweynte Buch,

# Was sich nemlich in Nach /

seithero diese Statt gebawet gewesen/ gedenc,  
würdigs habe zugetragen.

Anno 814.



En 28. Januarij ist der H. Carolus Magnus erster  
Teutsche Reyser vnd König in Franckreich seliglich  
alhie zu Nach in Gott entschlaffen/ vnd am selbigen  
Tag alhie in unsrer L. Frauen Münster / welches er  
selbst gebawet hatte / im mitten der Kirchen gesencket  
worden.

Anno 882.

**N** diesem Jahr verwüsteten die Nortmanner diese ganze  
Gegend sampt der Statt/ legen auch das Reyserliche Pallast/  
durch Reyser Karlln erbawet / ganz vnd gar in die Aschen/  
darab doch unsrer L. Frauen Münster auf Vorsichtigkeit Gottes  
unverletzt geblieben.

Anno 1146.

**N**diesem Jahr ist alhie zu Nach eine grosse Thewrung ent-  
standen / vnd / welches zuvorn vnerhört gewesen / hat  
ein Müdt Weizen gegolden 25. Schilling / vnd / weil/  
wie man pflegt zusagen / kein Unglück alleinkompt/ so ist auch das  
maln im selbigen Jahr grosser un widerbringlicher Schad geschehen  
durch Gewrsnoht.

Nulla ca-  
lamitas  
folia.

Anno

Anno 1224.

**A**uff S. Petri Vinfel Tag am Abend ist abermahl alhie zu Aach eine dermassen grosse Brunst entstanden / daß nicht allein viel Häuser am Münster / sondern auch hin vnd wider durch die ganze Statt seyen abgebrant/ ja auch in die dreyfig Menschen todt geblieben.

Anno 1236.

**A**uff selbigen Tag vñ Stund hat das Kloster mit dem Münster / wie auch hin vnd wider die ganze Statt gebrant vnd ist grosser Schad geschehen.

Auff selbigen Tag vñ Stund hat das Kloster mit dem Münster auch an-  
gebrant.

Anno 1269.

**B**eck pag. 122. **N** diesem Jahr hat Graff Wilhelmin von Gülich alhie zu Aach in eigner Personen das Vogtgeding becessen / vnd der ordentlicher Fragung über die Jurisdiction vnd Limiten des Reichs vnd dem Busch die Etsch genant/ bewohnet/ darauf abzunehmen / daß die Keyseren schon damaln haben angefangen / die Vogtey von Aach zubeschwären.

Anno 1277.

**D**en 16. Martij , welcher gewesen der Tag des H. Herverti , oder der Abend der H. Girtrudis ist Graff Wilhelm von Gülich/ ic. sampt seinen zween natürlichen Söhnen/ wie auch mit seinem Ehelichen Sohn VVilhelmo alhie zu Aach zu todt geschlagen / welches sich also zugetragen / Aach hatte sich mit dem Erzbischoffen von Köln Sifrido von Westerburg wider den Grauen von Gülich in Verbündnuß eingelassen / vmb des wil- len / daß Graff Wilhelm von Gülich mit der Statt / wegen des Busch bey Aach gelegen / in Sepulien genant / welchen er Graff Wilhelm sagte / vom Keyser Richardo ihme gegeben zu seyn/ vneinig ware.

Solches thäte Graff Wilhelmen sehr verdrissen / derwegen nimbt zu sich jetztgemelte seine Söhne sampt noch etwan 468. Reu- teren / vnd kommt also unverschens in die Statt bis auf den grossen

grossen Markt am Abend vngesehr umb neun Uhren / vnd da sie vermeineten/sie hetten die Statt schon erobert sihe als bald schlagen die Bürger die Häuser in einander / fallen darnacher gesampter hand heraus / vnd schlagen die Reuter alle zu todt / der Graff wolte sich sampt seinen Kinderen erretten/ fliehet vom Markt ab nach S. Jacobs Straß / kommend aber etwan an die Weisse Frawen/ wird von einem Schmid er vnd seine Söhne erbarmlich umbgebracht/daher diese Versus:

*Enses Granenses senserunt Iuliacenses  
Gentes elatæ Girtrudis nocte Beatæ.*

*M. cum trecentis quater sex hinc modo demptis.*

Es hatte vnlängst dabevorn der Graff von Valkenburg VVAlramus gesehen / wie es seinem Vatter zu Cölln ergangen ware/ vnd wie er diesesgleichen von den Cöllnischen getodtet / hette der wegen Graff Wilhelmen gern überredet / daß er zu Hauß geblieben were/ daß er seines theils sagte/ nicht gemeint zu seyn ins Schlachthauß mit hinein zu gehen / aber er richtet nichts aus / bis Graff Wilhelm thätlich empfunden / was ihme Graff VVAlramus hatte vorgesagt.

Anno 1280:

*N*achdem nun aber dieses passirt / ist folgens in anno 1280. zwischen des todtgebliebenen Graff Wilhelms Widwen / so eines Herzogen von Limpurgs Tochter ware / vnd des todtgebliebenen Kinderen VVAlramum Propsten zu Aachen / Otthonem Propsten zu Maestricht/vnd Gerardum, alle an einer/vnd der Statt von Aach zur anderer seiten / vermittelst des Erzbischoffen von Cölln/des Herzogen von Lothringen/vnd Brabant/auff dem Hauß Schonforst der Fried gemacht / vnd die Sachen dahin verglichen worden / daß die von Aach einmal 1500. Mark Pfenningen / vnd daneben vier Altaren zu Trost der Abgestorbenen Seelen bestiftten sollen / als nemlich einen albie in die Weisse Frawen / einen zu Bortscheid / vnd 2. zu Nydecken/ alda sie auch annoch begraben ligen. Obwol gemeltes Graff Wilhelms Epitaphium steht annoch am selbigen Ort / da er umbs Leben kommen auff vnd über der Parven.

Eliche vermeinen/von dieser Zeit an habe der Herzog von Gußlich die Gerechtigkeit / einen Propsten zu setzen/ vnd ein dritten Theil des Opfers albie bekommen/ aber wird solche Meinung reprobirt.  
Beec pag.126.

X 3

Anno

Anno 1292.

**N**diesem Jahr etwan in Septembri versetzet Keyser Adolphus  
Graff von Nassaw VVAlramo Graffen von Gūlich die Vog-  
ten von Aach vor vnd vmb die Summa von 1050. March  
Aacher Gelts. Beeck pag. 127.

Anno 1315.

**N**diesem Jahr beschwāret Keyser Ludouicus die Schul-  
thissen von Aach vber dasjenig / so sie vorhin an Reynaldum  
von Balckenburg beschwārt ware / mit 3000. March. Beeck  
pag 130.

Anno 1348.

**N**diesem Jahr verbessert dieses alles Keyser Carolus der IV.  
Vnd verobligirt die ihme sonsten / oder dem Reich zustehende  
Häuser vnd Höff im Gebiethe Aach gelegen vor 10000. Pfund  
Hallenser werth / an Marggraff Wilhelmen von Gūlich / wel-  
chen er auch nachmals in Anno 1356. zum Herzogen gemacht  
hat.

Auch hat dieser Keyser Düren/ Werden/ vnd Sinzig neben der  
Maieren von Aach an selbigen Marggraff Wilhelmen verschrie-  
ben/ vnd lauten die desz wegen in anno 1348. auffgerichte Keyserliche  
Brieff also:

**R**eyserl. Psadbrieff **C**arolus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & Bohemię  
Rex, &c. Vniuersis sacri Imperij fidelibus, quibus præsentes Literæ  
exhibitæ fuerint, gratiam suam & omne bonum. Quoties fidelium  
nostrorum iusta potentium desideriis annuimus, toties lucrum no-  
strum, & bonum Imperij procuramus. Sanè Illustris VVilhelmus  
Marchio Iuliacensis consanguineus & Princeps noster charissimus  
Nos clarius informauit, quod certi Romani Reges & Imperatores  
Diuæ memoriae Prædecessores nostri suis Progenitoribus Oppidum  
Durense pro 50. millibus florenorum, Castrum VVerden, & Te-  
lonium ibidem pro 39. millibus florenorum, Oppidum Sinzige  
pro 15. millibus florenorum, & Schulteriam Ciuitatis Aquensis  
pro 12. millibus florenorum cum omnibus, & singulis eorum Iuri-  
bus, Honoribus, & Præminentijs titulo pignoris obligarunt. Alias  
etiam ostendit literas, quibus innotuit plenè nobis, quod Oppidum  
Bobarden, & Telonium ibidem, ac oppidum VVesale præscripti Mar-  
chionis Iuliacensis Progenitoribus pro expensis, quas in Ciuitate Co-  
loniensi,

Iōnienſi, ac in Ciuitate Aquensi eis donauerunt, & superconquisuerunt, & pro seruitiis Ipsiſ & Imperio præstitis & impensis remanserunt obligati in 77. millibus florenorum, & quingentis florenis. Petens humiliter & deuote, quatenus ſibi de Regali noſtra Clementia debita prænotata iuxta continentiam prætaſtarum literarum approbare & confirmare, ac pro totali ſumma Cebitorum eorundem, quæ ſe extendit ad 223. millia florenorum nongentos florenos, Oppidum Durenſe, Caſtrum VVerde, & Telonium ibidem, Oppidum **Sinhege**, & Schulteriam Aquenſem obligare gratiosius dignaremur. Nos igitur attendentes grata ſeruitia, quæ præfatus Marchio Iuliacensis Nobis & facro ſæpius impendit Imperio, & quæ adhuc gratiore facere poterit in futurum, præſcriptas Obligationes, prout factæ ſunt, & debita prænomina, prout contracta ſunt, ſibi ſuisq; Hæredibus de plenitudine noſtræ Regalis potestatis, & ex certa ſcientia præſentis ſcripti patrocinio confirmamus hæc pignora ſupraſcripta. Videlicet Oppidum Durenſe, Caſtrum VVerde, & Telonium ibidem, Oppidum **Sinhege**, & Schulteriam Aquenſem cum omnibus & ſingulis eorum pertinentiis pro totali ſumma præſcripta ipſis titulo pignoris obligamus. Spondentes & firmiter promittentes pro Nobis, noſtrisq; in Regno & Imperio ſuccessoribus, quod præſcripta Pignora præfato Marchioni Iuliacensi, ac ſuis Hæredibus non auferemus, nec ea cuiquam alteri personæ obligabimus, vel abſoluendum illatenus committemus, Imo ea Nos, vel noſtri ſuccelfores, cum poterimus, debemus abſoluere pro noſtra & Imperij propria pecunia liberare. Hanc insuper prænominate VWilhelmo Marchioni Iuliacensi, ac ſuis Hæredibus gratiam facimus ſpecialem, Quod Præpoſituras, Dignitates, Eccleſias Parochiales, ac alia quæcunque beneficia ſupraſcriptis Oppidis, Caſtro & Schulteriæ pertinentia, & ſpecialiter Præpoſituras Eccleſiarum Aquenſis, Kerpenſis, & VVerdenſis cum omnibus eorum pertinentiis quæ præſcriptis pertinet Oppidis, Caſtris vel Schulteriæ, quorum, vel quarum collationes, vel Præſentationes ad Nos, noſtrorūq; ſuccelfores ratione Imperij noſcuntur pertinere, conferre poſſint, ac ad ea, vel eas personas, quas vo- luerint, cum vacabunt, vice, ac nomine noſtro liberaliter præſentare, Quodq; feuda omnia, & ſingula ſæpedictis Oppidis, Caſtro & Schulteriæ ſpectantia & ſpecialiter caſtrum **Rade** cum ſuis attinentiis, quæ à Nobis & Imperio originaliter deſcendere dignoſcuntur, conferre poſſunt, & ad ea inuestire, & infeudare hos, quorum eſſe noſcuntur, & ab eisdem recipere noſtro, noſtrorumq; ſuccelforum & Imperij nomine debitæ fidelitatis ac Homagij ſolitum ſacramentum. Ipsi quoque feudatarij ſeu vasalli feuda eadem tenentes & recipientes omnia ſeruitia & Iura, quæ Nobis, noſtris ſuccelforibus, & Imperio ratione

tione eorundem feudorum facturi essent, & seruaturi, saepedicto VVilhelmo Marchioni Iuliacensi, & suis Hæredibus facient, & seruabunt tam diu, quoisque saepedicta pignora prænotata summa florrenorum boni & puri auri, ac iusti ponderis, vel pro quolibet floreno 12. grossi Turonens. antiqui, monetæ Regis Franciæ, aut 20. solidi Hallens. antiquor. per Nos, vel nostros successores pro nostra & Imperij propria pecunia fuerint, ut præmittitur, absoluta. In quorum omnium testimonium & roboris firmitatem præsentes conscribi, & sigillo nostræ Maiestatis iussimus communiri. Act. & Dat. in Moguntia, Anno Domini 1348. Indict. 1. 14. Kal. Mensis Februarij, Regnorum nostrorum anno secundo.

Auß diesen Keyß. Brieffen ist offenbar / vnd zu behalten / daß die Statt Duren durch die Römische Keyser an dem Haßt Gülich versekhet sey vor vnd vmb die Summa von 50000. Gülden / Werden sampt dem Zoll vor 39000. Gülden / Sintzig vor die Summa von 15000. Gülden / vnd die Maieren von Aach vor 12000. Gülden / Bobbarden vnd der Zoll daselbst / wie auch Wesel vor 77500. Gülden / so die Grauen von Gülich vorigen Keyseren darauff vorgestreckt / vnd geliehen hatten / also / daß nach gehaltener Rechnung sich befunden / vnd Ihrer Keyß. Manst. dem Haßt Gülich schuldig zu seyn bekant gehabt die Summa von 223900. Gülden / vor welche Summ diese 4. Derter allein verbunden vnd obligirt geblieben / nemlich die Maieren von Aach / Duren / Werden sampt dem Zoll / vnd Sintzig / also / daß niemand dieselbige solle mögen ablösen vnd an sich bringen / als der Keyser mit seinem vnd des Reichs eigenen Geld.

Anno 1366.

**N** In diesem Jahr hats alhie zu Aach in der Schmidstrassen solche grosse Brunkt gehabt / daß darab auch das Münster angezündt worden / vnd über 30. Fuß von oben abgebrant seye / aber durch sonderliche Hülf eines Minnebrüders gelöscht / vnd denselben zur Recompenz geben worden 15. Gülden.

Anno 1368.

**N** In diesem Jahr hat das gemeine Volck zween Misshättiger John vorgehend E. E. Rahts / oder Schöffen Vitheil zum Tode condennirt / vnd im selbigen Jahr vnder Herrn Chon von Eichhorn / vnd Jacoben Colyn Bürgermeistern ist abermaln ein Zumult vnder die Gewandmacher entstanden / welche bey S. Peters

Zweydtten Buchs/ An. 1396. vnd 97. 169

ters Kirch behsamen gelauffen/ vnd vnder sich 4. Electen wider den Raht auffgeworffen/ der Magistrat aber/ nachdem er wider vberhand genommen/ vnd sie gemeistert/ hat solchen 4. Electen den Vartscheren/ vnd sie hinrichten lassen.

Anno 1387. 88. & 89.

**N** In diesem Jahr 87. nachdem der Herr von Born das Dorff zur Wyden hette abgebrandt/ hat man alhie zu Aach gemonstert 19826. Wehrhaftiger Männer/ ohn junge Gesellen/ so vngewehrt waren. Damaln dañ auch/ wie gleichfalls in noch lang folgende Zeiten Aach also floriret/ daß sie allerwegen in Kauff- vnd Handelsstädtten/ wie nicht weniger zu Antorff im Hauss/ alda jekund die Herren Patres Societatis Iesu innen wohnen/ ja bis in die Statt Venedit/ ihre Laden gehabt/ Negotiationes vnd Kauffmanschafften getrieben.

Im Jahr 88. brandte auch das Dorff Betscharwen ganz ab/ vnd im folgenden 1389. Jahr kompt der König von Frankreich mit dem Herzogen von Burgundien ins Gülich Land mit hundert tausent Män/ thun aber der Statt Aach keinen Schaden.

Anno 1396. & 97.

**E**twan in Augusto desß Jahrs 1396. belägert Herzog Wilhelm von Gülich das Schloß Schonforst/ vnd erobert auch dasselbig auff Remigij Abend / da dannen ziehet er nach Wilhelmstein/ vnd nimbt dasselbig auch in/ welches damaln an Herrn Reinardum zu Sichem sampit der Aduocaten/ oder Vogtey von Aachen verpfändt ware.

Folgend Jahr 97. werden neue Contracten zwischen dem Hauss Gülich/ vnd der Statt von Aach auffgerichtet/ vnd dabey die Statt sehr gelobt wegen geleisteter Hülff vnd Treu in Eroberung vorgestragtes Schloß Schonforst.

Anno 1401.

**A** Reytags vor S. Johannis Tag am Morgen hat die Gemeind ein Aufrührisch Schreiben auffschlagen lassen auff dem Komphaus alhie/ vnd folgens sich öffentlich gegen den Magistrat auffim Markt in Aufruhr gestellt/ seynd aber die Rädelsführer darab heimlich eingezogen vñ hingerichtet/ Desloweniger doch nit in folgenden Jahren es an neuen Tumulten nicht gemanglet/ welche alle

alle zu beschreiben/ sonderlich was das Comphaus/ locum communem & abiectum anlangt ich ein Ueberfluss erachte/ dis mögen doch die Gelehrten hierauf wol notiren/ quod conspirationes contra Magistratum raro inualeant.

Anno 1428. & 29.

**A**uff S. Laurentij Tag Anno 1428. ist alhie zu Aach ein Auffstand gewesen vnder die Gemeind wider den Ehrb. Raht/ ohne welches Wissen vnd Willen die Gemeind einen neuen Raht auffgeworffen / welcher zusammen kommen in der Herrn Augustiner Vmbgang / vnd daselbst verordnet / dass man neben der alten Fleisch Hallen noch drey andere auffrichten vnd anstellen solte.

Nachmals als ein Ehrb. Raht eine zeitlang damit hette durch die Finger gesehen / bewirbt sich heimlich vmb Hulff bey dem Graffen von Newen Ahr/ beym Graffen von Birnenberg/ vnd Herren von Heinsberg / welche Fr. Konraden von Eichhorn als der Statt Abgesandten solche Hulff auch zugesagt / also dass im folgenden Jahr 1429. nachdem sie vor vnd nach viel Volcks auff Pillgramswieß bekleidet heimlich hineingeschickt / endlich in der Nacht nach Remigij Tag mit 1400. oder / wie andere sagen / 1600. Pferd die Statt vnd Bürger überfallen vnd sich deren bemächtigt haben.

**D**an wiewol sich die Nachburen in S. Jacobs Straß auff ihrem Kirchhoff versamblet/ auff die Glock geschlagen/ vnd sich zur Ge genwehr gestallt / dannoch / als deren etwan 24. im ersten Anlauff tott geblieben / haben sie sich gleichs den anderen Bürgeren ergeben. Fünff aber von den vornembsten Rädelführeren aus der Gemeind/ mit Nahmen Steffan von Brog/ Henrich Jackenstricker/ Gysb. von Eschweiler / Theis von Munsbach/ vnd Mees Radermacher seynd alsbald unversehens gegriffen / vnd folgenden Tags mit dem Schwerd öffentlich auff dem Markt hingerichtet. Die vbrige haben auff S. Steffans Blut geschworen/ Ihrer Obrigkeit hinsürter gehorsamb / trew vnd holt zu seyn. Und also seynd auch obgemelte Herren / vnd Graffen mit Erlagung ihres versprochenen Gelts ad 10000. Rheinischer Gulden wider nach Hausz gezogen.

Nachdem sich aber der Ehrb. Raht allgemach mit soviel Schulden beladen/ vnd die Statt über ihr Vermögen beschwärt/ seynd die Rahts Verwandten ihrer bösen Haushaltung halben von dem gemeinen Man fast heftig angezeppft / also dass man in Anno 1437. aus einer jedwedern Gassel- oder Zunfft 6. Männer dem alten Raht zugesezt / vmb Raht vnd Vorschlag zu geben/ vnd sonst zu bese-

1437.

Jacobs-  
Sträßer  
geherke.

befehlen/wie man auf den alten Schulden gerahmen/vnd ferner keine ohn ihrem Vorwissen contrahiren möchte/ aber es ware alles vmbsonst/die Beschwärnissen würden immer zu grösser/vnd aller wegen arrestiret man die Alacher Kauffleuth ihrer Statt Schulden halber.

Auch etwan vmb das Jahr 1439. lisset man daß obgemeltes Stef.<sup>1439.</sup>  
san von dem Brog Kindere den Todt ihres Vatters haben rechen  
wollen durch newerweckte Auffruhr / vnd daß im selbigen Jahr  
Bürgermeister Joha[n] von der Hagen in Leib vnd Lebens Gefahr  
kommen seye/dieweil er verursachet hette/dß das Bier auff 4. Heller  
kommen. Wie ingleichen/dß vmb selbige Zeit der Tractatus mit dem  
Hertzogen von Brabant wegen des Kelmisbergs unfruchtbarlich  
seye abgelauffen/vnd was dergleichen Widerverdigkeiten mehr/so in  
selbiger ungesehrlicher Zeit der Statt Aach ist zugestanden/uc.

Also/ daß man endlich im Jahr 1450. mit Belieben des alten Erb.<sup>1450.</sup>  
Rahts einen zeitlichen Raht habe angestellt / welchen man alle  
Jahr auff Ioannis im Sommer zum halben Theil renoviren vnd her-  
setzen soite/ fernerem Inhalts desz wegen auffgericht / allen Zunfsten  
communicirt vnd im 3. Buch erfindlichen Gasselbrieffs sub Num. 33.

Vmb diese Zeit ist auch etwas Frithiumbs entstanden zwischen  
E. E. Raht vnd denen von S. Jacobstraz/ in deme E. E. Raht eini-  
ge Busch/ Benden / vnd andere Gemeind alienirt haben solte/ dar-  
auff dem Pastorn zu S. Jacob der Zehend gebürt / ist aber solcher  
Misverständ bald hingelagt/vnd dem Pastorn vor seine Prætension  
Decimarum jährlichs 40. Müdt Korns zu geben gelobt worden/  
welche er auch annoch bekompt von E. E. Rahts Alcins Ram-  
meren.

Nota:

Anno 1468.

**I**n diesem Jahr am End des Monats Octobris erobert Herzog Carll von Burgundien mit Hulff Ludouici des Königs von Franckreich/uc. die Statt Lüttich / verherget vnd verbrennet sie jämmerlich/ vnd schlägt alles zu todt/ was ihme vorkommen/ Männer vnd Weiber/ ja verschonete auch nicht der Priester am Altar/ die Weiber aber wurden je 2. vnd 2. mit den Rücken wider einander gebunden/ vnd deren viel tausent über die Brück in die Maas geworffen/ allen Oberste ware der gemessener Beselch gegeben/ in einer Hand den Degen / in der ander aber Feuer zu tragen / bis vnd so lang/ daß diese mächtige Statt sampt allen ihren Einwohneren zu nichts gemacht vnd gar verwüstet. Solches aber der Ursachen/ die weil sie ihren Bischoff Ludouicum Burbonium sein des Herzogs von

Burgundien Vetteren etlichmal vnbillicher Ding hetten vertrieben  
vnd geshmähet.

Aach aber hatte der Statt Lüttich allerhand Prouiant zugesandt / vnd also die Statt wider Herzog Carlln gestärckt / deswegen als derselb auff Maastricht kommen / ziehen ihme die Bornembste der Statt Aach entgegen / bitten vmb Verzeihung / welche ihnen auch alsbald geben / vnd der Verlauff mit 80000. Gülden aufzgebüsset worden.

Notiret also wol Herr Beck irrig zu seyn / was hiervon Sebastianus Munsterus geschrieben / als solten die von Aach mit Todt Kleideren vnd wuste nicht wie mehr anders erschienen / vnd supplices worden seyn.

Anno 1469.

**N**Im folgenden Jahr 1469 werden mit selbigem Carolo, so man den Ränen oder Audacem genennet / neue Verbündnuß auffgerichtet / welche du finden sollest im folgenden 3. Buch vnder Numero 14.

Anno 1475.

**N**Es aber in folgender Zeit selbiger Herzog Carolus, nemlich in Anno 1475. in Augusto dem Erzbischoffen von Köln wider die Statt Neuß / so er belägert / zu Hülf kommen / vnd doch endlich Kays. Mayst. solcher Statt mit 192000. Mann succurirt / vnd sie entsetzt / haben sich die von Aach (weil sie dem Keyserschen Lager 200. Mann zu Fuß / vnd 50. zu Pferd sampt 25. Heerwagen bengeschickt) nach passirter Entsetzung vor selbigem Herzog Carolo sehr gefürchtet / vnd derwegen ihre Statt auffs fleißigst versehen.

Aber Gott hat das Gegenspiel verhenget / also dass des Herzogen Ehegemahl ihre Pilgerfahrt gen Aach gethan / vnd die Mutter Gottes alhie in ihrem Tempel mit viel ansehenlichen Fürstlichen Gaben verehret / so annoch vorhanden.

Anno 1501.

**E**uther. **N**in dieser Zeit / als nun die Ketzern dem Luther in seinem Heszen schon hette angesangen zu blühen / lässt Gott der Herr solches

ches (wie Herz Beeck sagt pag.(michi)255.) durch sonderbare vor- gehende Zeichen offenbaren / daß nemlich im selbigen Jahr vielen Menschen alhie zu Nach gleich als Kreuzer an ihren Kleideren ge- sehen seye/zur handgreifflicher Andeutung/dß die Feind des Kreu- zes Christi schon auff dem Weg waren / desgleichen man list gesche- hen zu seyn vnter dem Abtrinnigen Keyser Iuliano Anno 363. als nemlich die Jüden sich vnderstanden hetten den Tempel Salomonis wider auffzurichten/wie zu lesen apud Spondanum in Epitom. Annal. Baronij vnder vorangezogenem Jahr Christi 363.

Unlängst nach dieser Zeit hat sich auch zugetragen / daß gedach- ter Luther zur Visitation seines Ordens Klöster durch den Provin- cialen mit dem Zunahmen Soebgen assumiret worden / er Luther aber alsbald er hie zu Nach ins Augustiner Kloster kommen / läuft alsbald seinem Brauch nach hinauff zur Bibliothek / setzt sich über die Bücher / vnd colligiret darauß alles was der Catholischen Kirchen nicht zum guten oder zur Ehren sondern allein was zu Hin- der-Nachtheil vnd Ungehren gereichen möchte / darab als einer von den Conuentualen sich verwundert / vnd den Provincialen vmb die Ursachen befragt/antwortet derselb/ solches thäte er Luther an allen Orten/vnd gebe ihme selbst fremit/ was doch endlich solche Sach vor einen Aufgang gewinnen solte.

Ich vermeine aber / da dieser Provincial noch bis auff unsere Zeit gelebt hette / er würde es mit uns wol erfahren / vnd so wol ihme als uns allen ab den Früchten seiner Lehr die Zähn bitter worden seyn.

Anno 1524.

**A**ls nun aber er Luther frey offen auffs Feld getreten / vnd die Resolution genommen ware / wider Götter vnd alles was Heilig ist / zu streitten/ kompt einer mit Nahmen Albertus Munste- rus freimdes unbekandten Geschlechts/ jedoch/ wie er sagte/Lutheri <sup>Anfang</sup> Discipul einer in dem Jahr 1524. hieher / vnd lehret diese sieben <sup>der Reze- reyen zu</sup> Hauptpuncta.

Erllich/dß die Catholische Kirch weit seye vonder Warheit ab- gewichen/vnd in vielen Puncten gefchlet. 1.

Zum anderen/dß die Mutter Gottes nicht besser seye/ als ande- re Weiber. 2.

Zum dritten/dß die Verehrung / vnd Vorbitt der Heiligen Got- tes nichts seye zu achten. 3.

4. Zum vierdten / daß das Amt dero H. Messen / vnd deren Ceremonien ganz keine Früchten schaffe.
5. Zum fünftten / daß die H. Reliquien / so unser Keyser Carolus hette hieher bracht / nicht mehr weren zu achten / noch zu verehren / als ein Bettlers Mantel.
6. Zum sechsten / es were besser / das Gelt in offenbare Hurenhäuser getragen / als an Pilgerfahrten zu legen.
7. Zum siebenden / daß die Indulgenz oder Ablaß nicht mehr in der Kirchen / als im Schweinstall verdienet würden. Ja er were / reuerenter zu melden / des Ablaß voll/re.

Dieses alsbald E.E.Raht vor Ohren kommen / hat solchen Gottes Ehrenschänder mit dem Kopff nehmen / vnd gefänglich einzehen lassen / vnd immittel er alhie in Haftung gesessen / kompt eine Frau von Mastricht mit Nahmen Margaretha von Heze mit starken Vorschreibens ihrer Obrigkeit vnder Dato den 28. Julij, selbigen Jahrs 1524. auch mit der Statt von Mastricht Diener flasend / dieser Munsterus hette sich zu Mastricht vor einen Gauckler aufzugeben / vnd ihren Sohn Matthewissen von Heze vmbgebracht vnd erstochen.

Nicht lang darnach kompt ein andere Klagt von der Statt Wesel / daß dieser Bößwicht daselbst im Haß oder Herberg zum schwarzen Moren einem schlechten unschuldigen Menschen die Brust von oben bis vnden hette auffgehawen / vnd denselben also vmbs Leben gebracht / Nach gethanem Mord seye er auff die geistliche Freyheit gelauffen / aber wegen Gräßlichkeit des Lasters davon dannen abgeführt / vnd ins Gefängniß geworffen / darauf aber seye er artlich auffgebrochen / vnd entrunnen / derwegen die Statt Wesel E.E.Raht alhie fleissig ermahnet / daß er zusehen wolle damit er nicht durch seine Behändigkeit betrogen / vnd der Bub hiedamen auch flüchtig würde.

Zeit verlauter bender Morithaten ware dieser Munsterus nicht in Abred / seine fälsch aufzogssene Lehr aber widerrufft er alsbald / sagt vnd protestiret / daß er im Catholischen / vnd keinem anderen Glauben sterben wolte.

Darüber wird die Sentenz des Todts über ihn auffgesprochen / vnder mit dem Schwert hingerichtet / vnd begraben außerhalb S. Jacobs Pfort neben der gemeiner Straßen / auff der Pferdsheyden.

Vermercke alhie / Leser / was Luther vor Discipulen auffgeschickt habe / den Samen seines erdichteten Worts auffzuwerfen.

Anno

# Zweyden Buchs / An. 1533. vnd 34. 175

Anno 1530.

**N**diesem Jahr werden hiedannen von Nach auff Augspurg außgesandt Herr Arnoldus Wimmer Bürgermeister / vnd Ioannes Bull / daselbst sich öffentlich in Nahmen eines Ehrb. Rahts erklärend / daß sie beym alten Glauben standhaftiglich verbleiben / vnd davon im geringsten nicht gedachten abzuweichen.

Anno 1533. & 34.

**N**diesem Jahr wird bey einem Bürger Laurenz Taschemaker genant eine Predig gehalten von der Lehr Lutheri, darab der Prädicant darnacher vnder einem frembden bedeckten Habit einer Frauen Heucken den flüchtigen Fuß genommen / den Zuhöreren aber / vnd sonst jedermanniglichen wird am 3. Ianuarij folgenden 1534. Jahrs ernstlich per Edictum gebotten / solchen Predigen nicht mehr beyzuwohnen vnder Leibs Straff. Immittels doch werden dieser Ursachen halber gefänglich eingezogen Johan Holzvergen / vnd ein Glasmacher mit dem Zusammenthanen Motteköpjen.

Welches gleichen Edicta auff Ihrer Fürstl. Gn. von Gülich hier am 20. Ianuarij, am 4. Aprilis, vnd am 20. Julij, abgangen Aduis E. E. Raht folgender Zeit etlich unterschiedliche maln mit öffentlicher Lauthung der Schellen / in specie aber auch gegen die Widerläuffer vnd Sacramenter renouirt hat.

Anno 1535.

**B**is endlich im Jahr 1535. Johān Krank / Mattheiſ Koeffer / vnd Tonger Hens̄gen / als dieses Edicts Verbrechere angegriffen / vnd mit dem Schwert iustificiret / viel andere aber flüchtig worden / welche / als nachmals auff viel vor brachte Intercessionalen wiederumb mit der Statt begnadet / so machen sie sampt ihren Zugewandten es auff ein andere Manier / halten sich still / gehen mit zur Kirchen / vnd tragen sich Catholisch / vnd da man also von den Widerwertigen anders keine Suspition noch Meinung hette / bringen sie dem Raht vnd gemeiner Bürgerschaft vor / neue Handwercker vnd Künsten alhie zu pflanzen / describiren longa linea , vnd beweisen / wie nutz vnd zuträgliches deni

dem Raht an seinen Accisen / vnd der gemeiner Statt an ihrer Nahrung seyn würde/ so man alhie allerhand Brabantische Waren/ als Wersetten/ Gaianten/ Arres/ vnd dergleichen ander/ auch Seidengewand machen würde.

Anno 1544.

**A**lso / daß E.E.Raht in Anno 1544. den 8. Octobris 30. aufzwendigen Hausräthen auf Flanderen und Archioß kommend/ vnd solcher Handwerker erfahren / die Bürgerliche Beywohnung gestattet / ja etlich hundert Gülden Brab. zum Außbruch geben/ vnd sonst noch etliche tausent zu deren nohrtüfftigen Handel geliehen vnd vorgestreckt/ darneben auch das Klanderhaus auf der Bachen / vnd andere Dörter zu Gebrauchung ihres Handwerks habe eingeräumt / die junge Leuth aber/ so alhie nicht gnugsam Arbeit hetten/ hat man beredt/ an den Orten zu ziehen/ da sie es lehrnen / vnd zugleich daß Bissit der verderbter Religion mit insaugen möchten.

Also ist es geschehen / daß vnder diesem aufgeworffnen Alas der Nutzbarkeit die Kezereyen alhie am allerersten hineingeschlichen : Und ein Ehrb. Hochweiser Eyffericher Catholischer Raht von Aach unvermerkt hindergangen vnd betrogen seye worden.

Anno 1550.

**W**ol anaber / nachdem die Uncatholische dieser gefallt einmal alhie den Fuß gesetzet / vnd ihre Synagog befestiget/ so möchte solches nicht lange Jahren verborgen bleiben/ dann in alle Winckel wurden heimliche Conuenticula gehalten / auff den Laden / vnd in Werckstätten höret man frembde Kezereyche Gesang / vnd frembde Sprachen / Man sihet frembde Kleider / vnd newe mores / es wurden auff die Bahn gebracht newe subtile Disputationes / vnd vnerhörte Lästerungen wider Gott / vnd seine heilige Kirch / wider die alte Catholische Lehr / wider Geist vnd Weltliche höchste Obrigkeiten / da wurden Gespräch gehört von der Babylonischen Hur / von der Christlichen Freyheit (welche doch ihnen nur ein Deckel der Bosheit ist / in der ersten Epistel S. Petri , am 2. Capitel vnd was derengleichen mehr/ c. Und solches alles zu gelegerter Zeit/ als die Leuth auch vnderschiedliche Geistlichen zu Führen

ren

ren gehabt/ so dem Danz/ welchen sie gern gedancket hetten/ wacker vorgepfiffen.

Dessen alles dañ kompt erſtlich in Erfahrung E. E. Endtgericht alhie/ welches nachdem sein bestes gethan/ vnd doch wenig auſrichten mögen/ höret es auch Ferdinandus I. Römischer König/ sendet derwegen hieher den Abten von Arras/ vnd Doctorem Haaz/ welche über die jetztberührte Frembden inquiriren/ vnd dieselbe nach Gelegenheit der Sachen E. E. Raht zur Straff heimweisen solten. Tra gen derowegen solchem E. E. Raht den 10. Junij , Anno 1550. ihre Commission vor/ darauff vnderschiedliche verbannet/ vnd neben dem zu Vorkommung befahrenden Übels beym Raht diese Puncta wol ordinirt/ vnd beschlossen worden:

Erſtlich / daß hinsicht keiner sollte zum Bürger an noch auſge nommen werden/ er hette dañ zuvorn Zeugniß seines Verhaltens von dem Ort / da er herkompt / auſgelegt / vnd neben dem ange lobt / keiner anderer / als der Catholischer Religion sich bezü pflichten.

Zum anderen / daß keiner von solchen neuen Bürgern zum Raht / oder Rahts Aemteren solle assumirt oder angenommen werden/ er were dañ 7. Jahr Bürger gewesen.

Anno 1552.

**A**lgens Anno 1552. wird zum Bürgermeister erwöhlet Herr Adam von Zeutel/ welcher sich nun auch schon vom Catholischen Glauben abwendig machen / vnd jämmerlich verführen hat lassen/ aber doch sich annoch bedeckt gehalten/ weigert sich derwegen vnder einem anderen gesuchten politischen Schein folch Officium anzunehmen / nachdem ers aber hette angenommen/ trägt er der frembden Handwercker Sach E. E. Raht (welcher doch im ge ringsten darauff nicht verstanden) ganz fleißig sowol schriftl als mündlich vor.

Anno 1555.

**D**Wol auch im gefolgten Jahr 1555. mit den Protestirenden Fürsten des Reichs die Religionsachen dahin verglichen gewesen / daß an den Dierteren / da beyde / die Catholische Religion / vnd Augspurgische Confession schon im Schwang were / auch verbleiben mögen solten / so hat doch ein

3

Erb.

Ehrb. Raht alhie zu Aach vom alten / wahren / vnd allein seligmachenden Catholischen Glauben nicht wollen abweichen. Committiret derwegen hinauff ihren Syndicum Doctorem Gerlacum Radermacher / welcher mit seinem grossen Lob vnd Ehr vor Ihr. Königl. Majst. Ferdinando I. dero Statt Aach Nohturff vorge- tragen / vnd daß seine Herren Principales einige Newerung in Religionsachen anzunehmen / oder einführen zu lassen nicht bedacht wesen / standhaftiglich so wol vor Ihrer Königl. Majst. als anderen Chur- vnd Fürsten proponiret / also auch / daß höchstigemelt Ihre Majst. sich ob seiner grosser Wolredenheit verwundert / vnd Ihnen Doctorem Radermacher / als wan sie die Sachen nicht recht verstanden hette / seine Red repetiren lassen. Darnacher sich zu seinen Rähten umbgewandt vnd gesprochen / Ihr Oberländer lehrnet reden von den Niderländeren.

Nota Be-  
ne.

Anno 1556:

**W**E nun aber unsere Newgläubigen gesehen / daß obgenanter Herr V. Zeuel beym Raht ihrentwegen nichts schaffen möchte / supplicirten dieselbe abermalm / die weil die Pastores alhie zu Aach anders nicht als Teutsch predigten / welche Sprach sie nicht verständten / daß derwegen ihnen erlaubt würde / auff ihre eige- ne Kosten einen Welschen Prædicanten zu haben / aber ist ihnen pure abgeschlagen den 26. Januarij gesagten Jahrs 56.

Anno 1558.

**D**N diesem Jahr verbrennet man alhie zu Aach die Widertäufer / so gegen eines Ehrb. Rahts Edicta Nachtspredigen gehalten / von welchen NachtsSermonen / vnd was weiters dar- auf folget / nicht rühmblich ist viel zu sagen.

Im selbigen Jahr erhalten unsere neue / theils auch alte / aber vom Glauben abgewichene Bürger ein Vorschreibens von etlichen Lutherischen Fürsten / übergeben dasselbe sampt einer Supplication an E.E. Raht alhie / vmb eine Kirch zur Predig zu haben. Aber erhalten nichts. Desgleichen übergeben eine Consultation Iuris von L. Amando Wolff / Doct. Christophoro Hoff / L. Martino Reckard / vnd Doct. AEgidio Mommer Bensizeren / vnd respectiue Advocaten zu Speyer / welche dahin concludirt vnd geschlossen / daß

es

es recht were den Predigern des neuen Worts die Kirchen zu öffnen und einzuraumen/ aber alles vergeblich.

Anno 1559.

**G**er ein Jahr hernacher nemlich Anno 1559. den 21. Januarij, begeren die uncatholischen abermalm einen eignen Prädicante/ gelobende/ daß sie sich gehorsamb vnd still verhalten/ ja der Obrigkeit ganz getrew erzeigen wolten/ darzu vnlängst hernacher den 19. Martij andere Vorschreibens von Frankfurt hieher geschickt seind worden zu eben selbigem jetztgesagten Endt/ von Ottone Henrico Pfalzgraffen bey Rhein/ dem Churf. von Sachsen Augusto, dem Margrauen von Brandenburg/ Herzogen von Württemberg/ vnd anderen.

Worauff E. E. Raht gleichwohl nicht allein nichts eingewilligt/ sonderen im geraden Gegenspiel öffentlich edicirt/ vnd seinen Bürgeren gebotten/ bey dem Glauben/ welchen diese Statt sieben hundert vnd mehr Jahren gehabt/ festiglich zu verharren vnd zu bleiben.

Also/ da disz unruhige Volk gesehen/ daß sie nach aller angewendter Bemühung nichts schafften/ senden sie zu ihres Glaubens Chur- und Fürsten des Reichs/ suchen Hülff vnd Raht/ welche hieher gesandt VVenceslauum Zuleger dero Rechtenlicentiatum, welcher am 19. Junij seine Credenzschreiben auffgelagt/ vnd am folgenden 20. Junij, auf Eingebung obgedachtes Herren Bürgermeister Zeuels den Abscheid vom Religionsfrieden de Anno 1555. öffentlich beym Raht verlesen lassen/ sampt seiner des Legati behanden habender Instruction/ vnd aber/ wie er gespüret/ daß er nichts aufrichtete/ so bittet er allein Zeugnß vom Raht/ wie sich die Geistliche/ sonderlich die Pastores der Statt in einem vnd anderen Wezen verhielten.

Aber E. E. Raht/ nachdem er nun schon durch Ihr. Kays. Manst. Väiterlich aduertirt vnd animirt/ bleibt vnbeweglich/ lagte nach wie vor/ Sie wolten bey alten Glauben leben vnd sterben. Die Geistlichkeit belangend/ solche giengen ihnen nicht an/ hetten auch keine Jurisdiction über dieselbige.

Deszgleichen/ wie Ihre Kays. Man. also thäte auch Herzog Wilhelm von Gürlich/ vnd offenbarete E. E. Raht/ welcher gestalt obgedachter L. Zuleger auch were bey Ihre Durchl. gewesen/ vnd begert daß Sie verhelfen wolte/ damit S. Joilans Kirch dem neuen Euan-gelio geöffnet würde.

Königliche Manst. von Hispanien Philippus II. sendet gleichfals im gesagten Jahr 1559. den 15. Maij, vnd o. Julij ihre Legaten mit Nahmen Iacobum von Boonen/ vnd Franciscum Audart hieher/

und begert / daß E.E.Raht diejenigen / so ihre Mayst. auf ihren Erbländen der Rezerehen halben vertrieben / auch alhie Vermög der  
 Siehe im Statt Aach mit Brabant auffgerichteten Concordaten nicht gedul-  
 z. Buch den noch gestatten wolte / ic. damaln wäre Ihre May. resolvirt nach  
 Num. 14. Spanien zu ziehen / hat aber seine Reis auffgeschoben / bis daran / daß  
 durch E.E.Raht verständiget / daß es bey der alten Catholischen Re-  
 ligion allein verhalten wolte.

Hingegen sendet Pfalzgraff Friderich / und Churfürst Christo-  
 phorus Herzog von Württemberg und andere Chur- und Fürsten zu  
 mehrenmahl hieher / und ermahnen E.E.Raht / die außrendig  
 vertriebene nach Müglikheit zu beschützen den 18. Augusti ; gesagtes  
 Jahrs 1559.

Ein Ehrb. Raht aber / damit auf diesen vnderschiedlichen und di-  
 versen Legationibus, Bottschafften und Schickungen kein Außstand  
 onder dem gemeinen Mann verursacht würde / beschliesset am  
 29. Augusti , daß alle vorgangene Reyser und Königliche Com-  
 missiones / als wol auch der Uncatholischen Chur- Fürsten / und  
 Herren vnderschiedlich an die Statt Aach abgangene Schreiben  
 bensamen gefügt / und also allen Zunfften vorgetragen / und verlesen  
 werden solten.

Da nun aber am folgenden Tag den 30. Augusti die hierzu durch  
 E.E.Raht deputirte Herren Johān Ellerborn / Franco Block / Ja-  
 cob von Bree / Matthias Bleichenbeust / Adam Schörer / und Stef-  
 fan Wolff sich bensamen gefügt / und die Scripta in ordinem redigi-  
 ren sollen / kompt gleich Zeitung / daß / vnangesehen E.E.Rahts  
 vielfältig geschehenen Verbots / gleich wol iezo de præsenti conuen-  
 ticula gehalten würden / und daß denen obgedachter B. Zeuel auch  
 beystunde.

Darüber die jetzt genante deputirte Herren sich dermassen alterirt /  
 und erzürnet / daß sie in ihrer Commission ferner nicht wollen verfah-  
 ren / es were dan solcher Freuelreapte bestrafset / wie dan auch als-  
 bald beschehen / und ist Hans von Bohemen Wirth in der Klande-  
 reyen / und beyde Wirth im Raert / und im Weienberg gefänglich  
 eingezogen.

Und als nun auch die Zunfften sich über die vor geseene Scripta  
 resolvirt / und den neuen Christen ganz und gar zu wider gefallen/  
 machen sie einen getäussten Juden auf mit Nahmen Ioannem Le-  
 uitam , welcher fälschlich spargiren sollte / es waren etliche auf der  
 Catholischen Bürgerschafft / welche sich heimlich in Häusern mit  
 Puluer und Gewehr versehen / conspirirt / und verschworen hetten/  
 Tumult und Aufruhr zu machen / solches aber ware zu dem End  
 gemeint / damitten / wann darnacher der Catholischen Häuser  
 visitirt /

visitirt vnd sie Unschuldig befunden worden / wider den Magistrat sich aufflehn / vnd demselbigen zu Erku die Uncatholischen als dan in ihrem Vornemmen durchhelfen mochten / aber hat auch solcher Anschlag nit geholffen / dan hat zwarn gedachteer Jud sein bestes gethan / aber / wie er nichts schaffet / ist er hiedannen fluechtig / vnd darnacher zu Balckenburg auff Anklagen Herrn Gerharden Elserborns Burgermeisters vnd Schoffen alhie / vnd Hupprechten von Münsters Secretarij, als von E.E.Raht darzu deputirt / hingerichtet worden.

Den 22. Septembris, als abermahl der newen Burger Sach vor kommen / haben sich dieselbige so auff ihrer Seiten gewesen / offentlich hervor vnd kund gethan / beym Raht auffgestanden / vnd entweder ihre Rahtsstelle zu quittiren bedravet / oder man sollte den newen Burgeren ihren Willen thun / aber ist auch dis Mittel gleich die vorige alle zu Wasser worden.

Dan obwohl vielgedachter B. Zeuel vnd noch mehr andere auff gestanden / den Raht vnd anbefohlener ihrer Aempter Schlüsselen würflich quittirt / vnd also abgetreten / so hat doch der vbriger gesunder Catholischer Theil des Rahts solches sich nicht bewegen lassen / sondern in deren Platz neue genommen / vnd benentlich in Platz Herrn Burgermeister Zeuels Herrn Franconem Block prouisionaliter, vnd nachmals / als gedachter B. Zeuel bey seiner Meinung verblieben / vnd E.E.Rahts Schlüß ins Werk zu richten sich beschwaret / am gefolgen 26. Augusti beständiglich durch einmühlige Wahl zum Burgermeister angezet / auch neben deme statuirt vnd wol verordnet / das von solchen Abgewichenen künftiglich niemand mehr zum Rahtssitz genommen werden solte.

Auch ist am eben denselbigen 22. Septembris offentlich vom Raithaus mit Lauthung der Schellen abgelesen / das alle Auswendige denen E.E.Raht annoch kein Burger Recht verliehen / inwendig vierzehnen Tagen glaublichen Schein ihres Verhaltens / sonderlich aber auch der Catholischen Religion von denen Orten / da sie vorhin gewohnet vnd von daziaen auffgebrochen / vnd hieher kommen weren / vorbringen: oder aber die Statt vnd Gebieth Alach räumen solten / wurden auch alle Rehzerische Schulen verbotten / vnd neue Brand vnd Wacht Ordnungen gemacht.

Anno 1560.

**Z** Aben es aber nicht geblieben / sondern im gefolgen Jahr 60. den 7. Martij, durch einen Ehrb. gemeinen Raht nachfolgende  
3 3 gene-

st. auf ihren Vermöder nicht gedul solviret nach daran das polischen R. rist Christo Fürsten zu aufwendig i; gesagtes chen vnd di n Aufstand hliesset am che Com sten / vnd Schreiben und verlesen ier zu durch Block / Ja und Stef em redigi E.Rahts ti conuen Zeuel auch en alterirt/ len verfah i auch als r Klander gesänglich ne Scripta r gefallen/ inem Le he auf da usseren mit en hetten dem End i Häuser visitiert/

Rahts.

Überkompft general Überkompft gemacht worden / nachdem nechstverrück-  
ter Zeit etlicher dieser Statt Gaffelen Rahts Verwandten / vnd  
Geschickte zum Theil von vnd durch sich selbst von dem Raht vnd  
ihren Rahts Aempteren mutwilliglich abgestanden / zum Theil  
aber ihres Rahts Stands vnd Sitz ihrer Verschuldung halber  
durch E.E.gemeinen Raht entzagt worden seynd/ darauff dan jetzt-  
gedachter Raht der jetzigen Zeit Gestalt vnd Gelegenheit nach zu-  
vorderst vor ein hohe Nochturft erachtet/ daß deren Plazzen mit an-  
deren täglichen Personen widerumb vnd ohne Verzug besetzt wer-  
den / vnd man aber die nechstvergangene Zeit vnd sonderlich im jetz-  
lauffenden Jahr mit grossem Schmerze vnd schwernen Bekümmer-  
nuß in dieser State mehr dann gnugsam erfahren hat / dieweil der  
Rahts Verwandten/ vnd Aemptsträger etliche von dem alten allge-  
meinen vnd bis anhero in dieser Statt loblich gehaltenen Glauben  
vnd Religion ab / vnd zu allerhand Neuerungen / vnd Aende-  
rungen in Glaubenssachen gefallen / was Uneinigkeit / Zwenspalt/  
vnd Verbitterung der im Raht gesessener Gemühter gegen einan-  
der (dabey dann keine friedliche / noch glückselige dero Bürger-  
schaft vnd Vnderthanen Regierung / vielweniger des gemeinen  
Nutzens Besürderung oder Burgang bestehen oder verbleiben kan  
oder mag) darauf entstanden seye / auch vor Augen ist / was fer-  
ner Nachtheils / Unrahts / vnd Widerwertigkeit / ja Verderbens  
vnd Vndergangs / wo man demselben mit zeitigem Raht / vnd  
durch zimbliche gebürliche weg nicht vorkommen würde / gemei-  
ne diese Statt daher zu gewaritten habe / ic. So ist E.E. gemein  
Raht einmühlig überkommen / vnd vertragen / daß man  
nicht allein obbemelte vnd jetzo ledige Plazzen etlicher Rahts Ver-  
wandten / vnd Rahts Aempter / auch Gaffelen Geschickten/  
dann auch sonst / vnd hinführo im Raht / vnd zu den Rahts Aemp-  
teren / oder Diensten keine andere / dann vorgenantem alten all-  
gemeinen / vnd bis anher in dieser Statt im Schwang gewesenen  
Glauben vnd Religion als die ein Ehrb. gemein Raht vor die wah-  
re Christliche Religion hält / dabey er auch nachmals beständiglich  
zuverharren gedencket/zugethane Personen / vnd die sich deren zu seyn  
öffentlicht erklären / vnd mit ihrem Leben bezeugen / erwöhlen noch  
annehmen/ jedoch/ daß die/ so hiebvor erwöhlet / vnd noch Rahts  
seynd / ihren Rahtssitz bis zu der gewönlischen Zeit Burgang behal-  
ten sollen.

Diese lobliche Überkompft ist folgens am 8. vnd 12. Martij betwille-  
get / vnd bey grossen Raht entschlossen/ daß sie durch die Herre Bürger-  
meister neben zween Schöffen / beyden Werkmeistern / Syndico,

oder

der Secretario  
norden.  
Wiedm auch  
vnd haben sich di  
flirt / wie dar  
Zwergmeister  
z Werkmeiste  
inem Ehrb. Ra  
auff solcher Reise  
GOttes an h  
Bürgermeister  
Steffan Wolff/  
Überkompft.  
Nach allen h  
mere Bürgerme  
Wolff den gewon  
statter / dan daß si  
Erfordern vermö  
schlossen / vnd  
Überkompft zwuo  
haben erklären in  
allgemeine / v  
Glauben und Reli  
Umächtigen hinfi  
Bürgermeister da  
von bis dahin mit ih  
nd dorfür hielen /  
tisen / ic.  
Herrn Bürgern  
in Rahts Überk  
der schmählich  
maß E. E. Raht  
has auff sein des h  
id. Maij. beym Z  
hoff Christi / vnd  
der Antwort der L  
tag E. E. Rahts Pr  
ih verbommet.  
Alfie soll auch nie  
ihler E. E. Rahts L  
mit Nahmen Na  
hischen Religion b

oder Secretario, den Gaffelen oder Zunfsten sollte vorgetragen werden.

Wie daß auch damaln bey der nechstgefolgter Wahl geschehen, vnd haben sich dieselbe darauff auch anders nicht als willfähriger klaret / wie darab Herr Gerhard Ellerborn / vnd Franco Block Bürgermeistere / Herr Matthens Bleichenheufft / vnd Adam Schörer Werckmeistere sampt zweyten Herrn Schöffen / vnd Syndico einem Ehrb. Raht am 12. Maij Relation gethan / welcher darauff solcher Resolution gemäß die neuwe Wahl in dem Nahmen GOetes an hand genommen / vnd ist darauff am ersten zu Bürgermeisteren erwöhlet Herr Johan Ellerborn / vnd Herr Steffan Wolff, welche auch am 25. Maij, beeidiget laut folgenden Überkömpft.

Nach allen hievorgesetzten dieses Tags Überkömpften haben die neue Bürgermeister Herr Johan Ellerborn / vnd Herr Steffan Wolff den gewöhnlichen Bürgermeister End, jedoch anders mit er stattet / daß daß sie sich auff der abgehender Herren Bürgermeister Erforderen vermög E.E. gemeinen Rahts am 7. Martij jüngst beschlossener / vnd durch die gemeine Gaffelen folgens bestettigter Überkömpft zuvorderst öffentlich vor den sitzenden gemeinen Raht haben erklären müssen / auch frey außerklaret / daß sie dem alten allgemeinen / vnd bis anher in dieser Statt im Gang gewesenen Glauben vnd Religion zugethan / auch dabey mit Verleihung des Allmächtigen hinsürter zu beharren willens seyen / wie sie ermehrte Bürgermeister darüber auch vermeldet/ daß sie sich derselben Religion bis daher mit ihrem Leben durchaus gemäß zu halten beslossen / vnd darfür hielten / daß keiner ihnen anders sollte nachzusagen wissen / &c.

Herien Bürgermeister Zeuel belangend / dieweil derselb an diesen Rahts Überkömpfen schlecht Gefallens genommen / vnd dar wider schmählich redt / als wol auch E.E. Raht groblich inturirt / wie aus E.E. Rahts Syndici Herm Doctoris Gerlaci Radermachers auff sein desz Herm Bürgermeister Zeuels am 1. Martij, am 13. vnd 25. Maij, beym Raht in Gegenwart seiner Söhn / vnd Freundschaft schrift / vnd mündlich vorbrachten Beschwärnissen gegebenen Antwort der Länge nach zuersehen / als wird er nach Aufweisung E.E. Rahts Prothocollis am letzten Maij, der Statt Aach ewiglich verbannet.

Allie soll auch nicht verschwiegen werden / wie wol zu folg vorerzehlt E.E. Rahts Überkömpfen / einer vnder anderen Bannirten mit Nahmen Niclaus von Rompelmont sich wiederumb zur Catholischen Religion begeben / vnd zu Ausbüssung seiner Rezereyen offent-

Rahts-  
schluß vñ  
25. Maij.  
Anno  
1560.

" " " " " " " " "

Bürger-  
meister  
Zeuel pro-  
scribiri.

lebstvermüti-  
chten / vnd  
in Raht vnd  
zum Thal-  
dung halber  
wüßt danach  
heit nach zu-  
zhen mit an-  
besatzt wer-  
lich im jec-  
Vekommern  
/ dieweil die  
n alten al-  
en Glauben  
ind Aende  
Zweytpalt  
gen einan-  
o Bürger-  
ß gemeinen  
bleiben kan  
ist was ha-  
Berderbens  
Raht / vnd  
/ gemein  
E. gemein  
daz man  
Rahts Ver-  
geschickten  
Rahts Aemp-  
m alten al-  
gewesenen  
or die wahr-  
ständiglich-  
eren zu jenn  
ohlen noch  
ich Rahts  
gang behal-

rtij bewilli-  
Herrn Bir-  
/ Syndico,  
oder

offentlich auf unsrer Lieben Frauens Münster in einem weiss Leinen Kleid / vnd tragend in jedweder Hand eine brennende Wachs Kerzen gangen / vnd also pardoniret worden / vnd darauff auch andere Wannirten desgleichen zu thun sich erbotten / das gleichwohl E.E. Raht denen nicht getravet / sondern ihnen ihr Begeren gänzlich abgeschlagen habe.

Andere aber auch seynd gewesen so nur allein einen ehrlischen Abscheid begert / aber ist ihnen ebensals gleichs den anderen ihr Begeren abgeschlagen worden / Damit sie nicht andere Statt aufs gleiche weiss vergiffen möchten.

Anno 1561.

**N** In diesem Jahr wird die Statt Aach durch Papstl. Heiligt. wie auch durch Kays. Mayst. Ferdinandum I. aduertirt / das das Concilium von Trient reassumirt werden / vnd das man derwegen vnder dem Volk betten / vnd gemeines Fasten anschellen solte.

Noch hat ein Ehrw. Sendgericht vnder dem Erzpriester von der Reck den 17. Augusti in allen Pfarrn auszurufen lassen / das diejenige / so ohne die Heilige Sacramente von dieser Welt würden absterben / der Christlichen Begräbniß beraubt seyn solten.

Dessen als sich ein Widertäuffer alhie an Newport (wie Herr Beeck sagt pag. 267.) befürchtet / vnd derwegen nur allein zum losen Schein zu communiciren begert / ist demselben die H. Hostien dermassen im Mund fast angeklebt / daß er dieselbe weder verdauen / noch auch wider heraus habe bringen können. Also / das die umbstehende endlich das best darzu gethan / vnd die H. Hostien mit Gewalt heraus genommen / darnacher ist er also ellendiglich hingestorben.

Anno 1572.

**G**En 28. Aprilis werden auffs new alle Rebellen Ihrer Kön. Mayst. von Hispanien / so hieher in Aach gewichen / des folgenden Tags die Statt vnd Gebiet Aach / wie auch die Herrlichkeit Wortscheid zu räumen geboten / vnd die Execution selbigen Edicti den regierenden Herren Bürgermeisteren Leonardo vom Hoff / vnd Petro Holzmarkt fleissig anbefohlen / vnd bleibt sonstien

E.E.

E.E. Raht noch bey seiner in Anno 60. gefasster Meinung / vnd gemachter Resolution bis in Anno 1574.

Anno 1574:

**L**etztlich doch in diesem Jahr 74. den 23. Iulij, nachdem nun fast die ganze Statt mit diesen Trithumben angestochen gewesen / versuchen es die newEuangelischen mit E.E. Raht auff diese weise: Geloben in Religionsachen keine Newerung einzuführen / vnd daß sie sich in aller Stille verhalten / friedsam / vnd der Obrigkeit in allem untherhängig erzeigen wolten / mit nochmaliger Widerholung / wie mehrmals zuvor / daß es der Statt würde gar nützlich seyn / so nur ein geringer Anzahl deren / so der Augspurgischen Confession zugehan / mit in Raht hineingenommen würden / vnd was dergleichen mehr.

Ein Ehrb. Frommer Catholischer Raht vermeinend / was diese Leuth mit dem Mund gesprochen / solches gedachten sie auch mit dem Herzen / thäte dorwegen ihren Willen / vnd placidiret / was sie begerten / jedoch / daß angelobter massen solche Confessionisten in Religionsachen keine Newerung einführen solten.

Nimb wahr aber / alsbald den Uncatholischen bewilligt / mit in Raht zu kommen / da wird allerhand Rechereyen / wie sie auch Nahmen haben / vnd genant werden möchten / gleich als Fenster vnd Thüren aufgesperret / in Raht / oder je in die Statt zu kommen / vnd zu thun / was ihnen geliebet / ja ist diese Überkompft alles dero Statt Nach nun in die 60. Jahr hero zugeschlagenen Unglücks eine einzige Ursach gewesen.

Mit was grosser Unfugen doch die Uncatholische sich deren vor Keyl. May. Rudolpho, vnd Marthia viel Jahren lang zu behelfsen gesucht erscheinet außer dem so folget.

Ersilich / diesweil / wie vnder dem Jahr 60. mit mehrem vermeldet / gemeine Zunfftien dieser Statt zusamt dem Raht das gerade Gegenspiel statuirt vnd verordnet hatten / ware dero wegen nachmals der Raht allein Ihnen vnersucht solches zu anderen nicht mächtig / Expediti siquidem Iuris est, vnumquodque eo genere debere dissolui, quo est colligatum, vulg. l. 35. ff. de Regul. Jur. Et omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem quoque dissoluitur, cap. i. X. Eod. Tit.

Aa

Zum

2. Zum anderen / dieweil E.E. Raht in Anno 1530. vnd in Anno 1555. durch Herm Doct. Radermacher Synd. Ihr. Reys. May. eben auch das gerade Gegenspiel ewiglich zu halten hat angelobt/ oder solte vielleicht solche Gelübt/ so mander höchster Obrigkeit thut/ nichts gelten?
3. Vors dritt/weil auch die Augspurgische Confession ihre Fimbrias, vermög der Reichs Abscheid de Anno 1555. Nachdem aber in vielen Frey vnd Reichs Stätten/ ic. weiter nicht extendiren mögen/ als an den Orten/ da sie damaln im Schwang gewesen/ also/ weil dieselbe damaln alhie nicht im Schwang/ Übung/ noch geduldet gewesen/ so folget/ daß auch vermög eben selbiger Reichs Abscheid alhie deswegen keine Aenderung geschehen habe können.
4. Zum vierdten/dieweil diejenige/denen zu lieb E.E. Raht diese vorgedachte Überkompst gemacht/ nicht daß mit dem blossen Nahmen sich der Augspurgischen Confession berühmet/ in der That aber waren es Flaccianer/ Sacramentirer/ vnd Caluinisten/wie ich beweisen soll hievnden vnder dem Jahr 1583.
5. Und dann zum fünftten vnd endlich/dieweil diejenige / so verlaute Überkompst erhalten/ dieselbige anders nicht/ als vnder Condition erhalten haben/ als nemlich/ daß sie keine Newerung in Religionsachen einführen solten/ welches sie doch nit gehalten einen einzigen Tag/noch Stund/sonderen gleich beym Eingang zum Raht sich den End/ so vorhin die Catholische auff Gott vnd seine Liebe Heiligen geschworen/auff Gott vnd sein Heilig Euangelium stellen lassen.
- Biel anderer zufälliger Ursachender Benachbarten Fürsten vnd Herrn Interesse belangend/ sonderlich aber Ihr. Reys. May. (als welche sich diese H. Statt Aach nach deren ersten Erbauung zur Kön. Krönung ewiglich deputirt vnd vorbehalten hat) Dicecesani Episcopi, totiusq; Cleri zu geschweigen/ ic.

Anno 1576.

**G**erauff/ vnd nach sothäniger in Anno 74. gemachter Überkompst bleibt GOt der Allmächtig mit seiner Göttlichen Straff nicht lang aufz/ sendet von dem Jahr 76. bis 79. solch grosses Sterben hieher/ vnd sonderlich vnder die Rahts Verwandten/ daß vom 23. Iunij, bis den 8. Octobris des Jahrs 1579. der Raht viermal hat müssen renovirt/ vernewert vnd herersetzt werden. Res plene inaudita. Es starb auch damaln E.E. Rahts Syndicus Doct. Gerlacus Radermacher/ vnd Hubertus Munsterus Secret. maximo Catholicorum damno.

Anno

Anno 1578.

**N**d diesem Jahr / nachdem nun das Volk die neue Un-  
catholische Lehr gleich als Wasser zu trincken angefangen/  
werßen die Underthanen von S. Peter einen verlauffe-  
nen Mānch des Carmeliten Ordens zum Pastoren auff / mit  
Nahmen Henrich Beyer von Capell / wider alle Geistliche Ord-  
nung vnd Recht.

Anno 1579. &amp; 80.

**N**d diesen Zeiten schicket der Prinz von Parma hieher seine Lega-  
ten / vnd erinnert die Statt der Concordaten mit dem Haß  
von Burgundien auffgerichtet / protestiret / daß denselben in  
viele weg zu wider gehandlet würde / ermahnet derwegen E. E. Raht  
sich alles Unkrauts / so hinkünftig die ganze Gemeind verderben  
möchte/ohn zu machen.

Hingegen aber in Aprili & Maio desz Jahrs 1580. suppliciren die  
Widerwertige eins theils vnder dem Nahmen der unverfälschter  
Augspurgischen Confessions Verwandten / ic. anderenthels der  
Christlicher Euangelischer Gemeind / ic. vmb ein freyes Exercitium,  
vmb eine Kirch vnd Platz zur Predig/ fahen auch solches an zu thun  
mit der That / vnd setzen zu einem Prediger auf einen verlauffenen  
Augustiner Münch.

Vmb diese Zeit wird die Statt Nach auch durch Ihr. Kays. May.  
vnd dem Bischoffen Grossbeck von Lüttich durch den Fürsten von  
Gälich/vnd mehr anderen Herren trewlich ermahnt/das Haß Got-  
tes zu verfechten / vnd sich den Protestrenden gleich eine Maur zu  
widersecken.

Vnd zwarn sendet im specie Herzog Wilhelm von Gälich zu jch  
gesagtem End hieher den Herrn von Gymnich VVernerum, Henri-  
cum Codonæum, vnd Gualterum Fabricium, dero Rechten Doct. de-  
nen E. E. Raht geantwortet/wiewol es ihnen freystunde/die Ubung  
bender Religionen alhie zuzulassen / so hetten sie doch bisz daher sol-  
ches noch nicht bewilliget/darauff aber Ihrer Durchl. Abgesandten  
replicirt / daß der in Anno 1555. gemachter Reichs Abscheid den  
Nacheren nicht vorträglich seyn könne / die weil dabey denen Plakaten  
allein bender Religionen Ubung wird zugelassen/ da vor dato dessen  
dieselbe im Schwang were gewesen/ Ergo alhie nicht/ da jederzeit der  
Catholisch Glaub allein geübet worden.

Aa 2

Am

Am letzten Iulij, am 1. vnd 2. Tag Augusti gesagtes Jahrs 1580. wird alhie im Löwenstein durch 2. Prædicanten / deren einer Luthe-  
risch / der ander Calvinisch / eine offene Disputation gehalten von  
der Person Christi desz Herrn vnd vom Nachtmahl / dermassen heftig /  
dass die Calvinisten darüber am Degen gezogen. Und ist aber  
endlich solche Disputation durch Magistr. Christianum Gerardi, Io-  
annem Ozenraadt, Theodorum von Hillensberg / vnd andere un-  
derschrieben / vnd also geendiget worden / darunter zwar er Ozen-  
raide / nachdem er gewohnet ware / schmählich vnd lästerlich wider den  
H. Sacraments Tag desz Fronleichnambs unsers Herren Iesu Chri-  
sti zu reden / ist er eben auff denselbigen Tag eines gählingen vnd el-  
lenden Todts gestorben.

Auff folgenden S. Bartholomæi Tag hält obgemelter Augustiner  
ausgesprungener Münch in Anzahl vieler Uncatholischen eine offe-  
ne Predig / welches alsbald der Herr Vogt vnd Maior zu Aach ver-  
nommen / nimbt er den Prædicanten gefangen / vnd verständiget es  
seinem Herren Principalen / welcher / nemlich Ihr. Fürstl. Durchl.  
von Gülich im gefolgten Septembri desz wegen von newen an E. E.  
Raht geschrieben / vnd zu Abschaffung solcher Newerung ganz  
Väterlich ermahnet / deme dan auch E. E. Raht zufolgedicirt vnd  
gebotten / solchen Predigen durchaus mit zuwohnen / noch dieselbe  
anzuhören. Zu geschweigen / dass vmb diese Zeit Kays. Mayst. wide-  
rumb ihre Subdelegirte Commissarien / ja auch selbst eigene Lega-  
ten alhie gehabt / welche alle dieses vorzutragen befelcht waren /  
dass E. E. Raht sich dero in Anno 1560. auffgerichter Überkämpft /  
vnd durch gemeine Zunftgenossen bestätigten Rahtsschluß gemäß  
verhalten / vnd die newe Prædicanten hiedannen aufzubannen vnd  
vertreiben sollte / ic.

Und seynd auch sonst die in hoc Anno 80. in Nouembri alhie  
angelangte Kays. Mayst. durch den Bischoffen von Lüttich / vnd  
Herzogen von Gülich subdelegirte Herren Commissarij Henricus à  
Blatten Præpositus Aquensis, Vilhelmus Herr zu Alstorf, VVer-  
nerus von Gymnich / Herr zu Gymnich / vnd andere etlichmaln  
selbst in Raht kommen / vnd denselben diese drey puncta vorge-  
halten. Erstlich ob sie Kayslerlicher Mayst. Befelchen gehorchen  
wollenz.

2. Ob ein jedweder vor sein Haupt resolvirt were / beym Catholischen  
Glauben zu bleiben?

3. Ob sie auch bedacht weren bey der Überkämpft desz Jahrs  
1560. beständiglich zu verbleiben? dann solten eingedenck seyn/  
was sie Röm. als wol auch Königlichen Mayst. von Hispanien/  
dem

dem Herzogen von Gœlic / vnd mehr anderen Interessirten Herren  
hetten angelobt.

Als nun die Herren Commissarij eines jedwederen Meinung  
in particulari stark vrgirt / vnd die Uncatholische sahen / daß  
sie gepresset wurden / nehmen sie diese Auſſflucht / daß sie dieset-  
wegen sich mit anderen Reichs Städtten besprechen vnd befragten  
wolten.

Ab welcher schlechten Antwort sich selbige Herren Commissarij  
sehr alterirt vnd erzürnet / vñ dahero als sieden Rahts Verwandten  
etwan stark vnd eyfferich eingeredt / vnd die Warheit gesagt / beklag-  
gen sich dieselbe dessen bey Ihr. Mayst. schriftlich vnder dato den 13.  
Decembris , vnd bitten sich hinsürter mit solchen beschwärlichen  
Commissionibus nicht zu graviren / biß sie Ihre Mayst. eines ande-  
ren / ob Gott will / mit der Warheit berichtet hetten.

Anno 1581.

**R**hs. Mayst. Rudolphus II. auf Vätterlichen Sorgfältigkeit  
hatten keine Ruhe / schreiben derwegen abermalm vnder  
dato den 3. Ianuarij hieher / vnd loben der Catholischen Ge-  
müht / daß sie es mit Hindansetzung aller Newerung beständiglich  
bey der alten Religion zu verhalten gedachten / deren Uncatholi-  
schen vermessene Defension aber / deren Ihre Mayst. erwarteten /  
weren auch bereitwillig anzuhören.

Gleich hierauff werden Ihre Mayst. von obwol gemelten Her-  
ren Commissarien / als wol auch anderends berichtet / wie es alhie  
mit dem Raht eine Gelegenheit hette. Underlassen derwegen nicht  
auffs neue im selbigen Monat Ianuario den 11. desselben hieher zu  
schreiben / vnd die Uncatholische Rahts Verwandten der Gebür  
zu taxiren / daß es sich / wie dieselb angeben / mit der Sachen in der  
Warheit nit verhielte / dañ er der Raht sahe wissens vnd willens zu-  
 daß die anderorts vertriebene Leuth sich nicht allein hie auffhielten /  
sondern auch öffentliche Uncatholische Predigen geschähen / vnd was  
deroglichen mehr.

Worauff auch noch zwey andere Befelchschreiben von Ihrer  
Reys. Mayst. erfolgt seind / dabey mandirt / von der neuen  
Lehr vnd Ketzerischen Predigen abzulassen / die Prædicanten  
abzuschaffen / vnd sich Ihrer Mayst. gehorsamb zu erzeigen / bei Ver-  
meidung höchster Ugnad. Dañ es were schon jetzt die Art an den  
Baum gelegt.

Weil dañ nun der alt vnd neue Raht sich schon hetten von ein-  
ander

ander gespalten / so ist auch auff solch Ihrer Keys. Mayst. Beselchschreiben die Resolution zweifachig gefallen / vnd erklärte sich der alte Raht in allem willfährig / der newe Uncatholische Raht aber wolten die Sachen an andere ihres Arts ReichsStätten geslangen lassen. Hatten zu dem End eine Deduction auffgestellt / vnd wolten auch selbige mit eines Ehrb. Rahts Sigel versigelen / aber ein Catholischer Bürgermeister Herr Lenhard von Houen widerzetzte sich dagegen / vnd sagte wie wahr / E. E. Catholischer Raht hette darab kein wissens / ja were demselben am 30. Martij dessen Gopey verweigert worden.

Vmb welcher Ursachen willen Sie am 28. Martij Ihnen Herrn Bürgermeister Houen / vnd andere ihnen widerwertige Catholische Rahts Verwandten beym Raht vnder dem Nahmen der Bürger vnd Bekener Göttlichen Worts / vnd unverfälschten Augspurgischen Confessions Verwandten / u. vor Aufrührige vnd Zerstörer des Batterlands / verklagen / vmb Ehr / vnd Gelimpff zu bringen sich auffs äusserst besleissen thäten.

Den 25. Aprilis erwöhlen die Uncatholische gegen ausdrücklich Verbott Ihrer Keys. Mayst. zu newen Werkmeistern Matthiam Pelzer / vnd Iodocum Beeck. Damalndan auch die Uncatholische mit Gewalt über die Catholische aufgefahren / vnd sie ihres gefallens geschmähet.

Vnd obwohl es die Catholischen jedesmaln in Authores vner-schrocken retorquirt / so seynd doch solche altercationes nicht gestillt / bisz Ihre Mayst. im selbigen Monat Aprilian den Bischoffen von Lüttich Ernestum Bauariæ Ducem , an Herzog Wilhelmen von Gülich / an Philipsen Freyherm von Winnenberg / vnd Philipsen von Nassau Herrn zu Billstein / jenen zweyen zwar durch ihre subdelegirte Commissarien / diesen aber in eigner Personen / dero new zukünftiger Rahtswahl benzuwohnen / vnd zu verschaffen / daß niemand / als der Catholischen Religion zugethan zum Rahtssitz an noch auffgenommen / vnd aber alle Newerungen wider abgeschafft würden / gnädigst demandiret.

Allhie sahen die Uncatholische nun mit beyden Augen / daß Ihrer Mayst. die Sach zu Herzen gienge / stellen derwegen an dieselbige ein weitläufigs Schreiben / schmücken ihre böse Sach auffs best wider auff / bekennen zwar / daß allhie zu Aach von der Zeit an / daß sie erhabet gewesen / kein ander / als allein der Catholischer Glaub gewesen / gelehret / noch geprediget worden seye / bisz auff das Jahr Christi 1559. daß auch zwar eines Ehrb. Rahts Überkompff vom Jahr 1560. bisz 1574. beständig gehalten / aber im selbigen Jahr 1574. hette ein Ehrb. Raht sie gutwillig zum Raht admittirt vnd zugelassen  
der

der newen Lehr Exercitia vom Jahr 1574. bis 1581. hetten sie nicht können behinderen / wolten doch nichts desloweniger den Catholischen Glauben auch halten / vnd vertheidigen soviel sie möchten / vnd was dergleichen mehr/ sc.

Politica  
cauda.

Durch welch Schreibens Ihre Kefs. May. sich gleichwohl nit hat bewegen noch abgelassen / die Uncatholischen aber einsmaln alles Ernst zu ermahnen/ alle Newerung abzuschaffen/ oder müsten Ihre May. sich eines anderen wider Sie resoluiren.

Aber zum geraden Widerspiel schreiben die Uncatholischen am 8. Maij , an andere Reichs Statt vmb Hülff / werben auch alhie Volk / verschaffen / daß nur die vier dieser Statt Hauptforten eröffnet würden/ bedräwen/ da man sie nicht mit den Catholischen zu gleicher Wahl kommen lassen wolte/ so hetten sie schon das Harnisch angelegt / vnd würden auch darvon so bald nicht ablassen / dorffte auch einer aus den Bornembsten Rädelsühreren mit Kreiden auff dem Rahthauss schreiben / Dolere si me vis , dolendum tibi est primo : So du wilt/ daß ich Schmarzen habe/ so solstu zuvor selbst weinen müssen.

In summa es kompt endlich der Bürgermeisterliche Wahltag herhey/vnd werden am 16. Maij durch die Catholischen zu Bürgermeistern erwöhlet Herr Albrecht Schrick / vnd Johaun Fibis/ durch die Uncatholischen aber werden erwöhlet Johaun Lonzen/ vnd Simon Engelbrecht.

Vnd geschahe dieses alles/ aller deren damaln alhie beywesen/ der obgenanter Kefs. vnd Königl. Legaten/ vnd Subdelegirten/ vnd deren trewhertzig / vnd Rahtsitzlich beschehenen vielfältigen Ermahnungen vnangeschen.

Auch vnlängst hernach kompt von Ihr. Kefs. Mayst. ein ander Mandatum hicher / die erwöhlte Uncatholische vor keine Obrigkeit zu erkennen / dann allein Ehr vnd Gehorsamb zu erreisen den rechtmässig erwöhlten Catholischen / welches Kaiserlich Mandatum in allen Pfarren so wol in als aufwendig der Statt alhie promulgiret / vnd öffentlich von der Canzel dem Volk publicirt worden.

Alhie war e nun das letzte Mittel den Uncatholischen vbrig/ wie der Poet sagt:

*Flectere si nequeo superos, Acharonta mouebo.*

Zumult / Aufzruhr/ Mord vnd Todeschlag/ vnd derengleichen Unziemlichkeiten sahe man an ihren Augen/ an shrem Gang/ vnd an allen ihren Geberden / bisz endlich als am 29. Maij alle obverlaufte Commissarij Rahtsitzlich proponirt / daß die Uncatholische gleichs

Wst. Besiedl.  
lärte sich der  
olische Raht  
Stätten ga  
auffgesetzelt  
el versigelen/  
n Houen mi  
olischer Raht  
tij dessen Go  
  
Ihnen Herrn  
e Catholische  
der Bürger  
Augspurg  
id Zerstörer  
bringen sich  
  
n aufdrück  
steren Ma  
die Uncathe  
sie ihres ga  
thores vnd  
nicht gefüll  
en Bischof  
Wilhelmen  
nd Philip  
r durch ihn  
n/dero neu  
fen/ daß mo  
ahessiz an  
abgeschafft  
/ daß Herr  
dieselbigem  
s bei wider  
/ daß sie  
slaub getro  
Jahr Chri  
vom Jahr  
1574 hette  
zugelassen  
der

gleichs den Catholischen / die Schlüssel der Statt zu ihren Händen deponiren / vnd niderlegen solten / die Uncatholischen aber dar zu im geringsten nicht verstechen wollen / da erwecken sie als bald eine Auffstand dition vnd Außlauff / tringen dem alten rechtmäßigen Catholischen Raht die Schlüssel mit Gewalt ab / besetzen den Markt / die vom Jahr 1581. Wall / vnd Statt Thürn mit Soldaten / lauffen als vnsinnige Leuth über die Gassen / tragen pro symbolo oder zum Kenzeichen an ihren Hüden ein Stücklein Papiers / erbrechen darnach das Rüsthauß / vnd ziehen das grobe Geschütz an offnen Markt / tragen keinen Respect der Höchsten noch anderer Obrigkeit / vnd fahen also an diesem Tag an mit der That zu beweisen / was sie dem Frommen Catholischen Raht so oft von siilem Verhalten / Gehorsamb vnd Frieden gelobt hatten. Und wird in diesem Außruhr der einer verwundt / der ander zu todt geschlagen / ja ware niemand / so auf seinem Hauss gehen wolte / ohn höchster Gefahr seines Leib vnd Lebens.

In welcher Furien wichen viele von den Catholischen / sonderlich die Vornembste zur Statt hinauß / theils dardurch der ansiehender Gefahr zu entgehen / theils auch vmb an aufwendigen Orten / vnd bei hoher Obrigkeit der Catholischen Sach zu richten / vnd sich dar selbsten desto stärker wider die Rezoren zu formaliziren.

Am 5. Junij erwöhlen die Uncatholische an statt obgesagtes Simon Engelbrechts zum Bürgermeister Herrn Johannen Sibis / solches aber der Ursachen / damit so sie auch einen Bürgermeister auf der Catholischen Bürgerschafft erwöhlet / destobas ben Ihre Majst bestehen / vnd ihren verübten Nutzwillen dardurch destobas colorieren / vnd besärben möchten.

Under dato den 21. Junij schreibt Ihre Kefs. Majst. Rudolphus II. wiederumb hieher / vnd exprobriret denen von Aach ihre grobe unverantwortliche vnd unbilliche facta / nichts destoweniger doch gelobt alle Schuld zu verzenhen / vnd zu vergeben / wan sie nur noch dero Kefs. Commissarien lezt hinderlassenen Recesß pariren / alles in vorigen Stand stellen / die aufgewichene reuociren / vnd wider in die Statt lassen / die fremdbe anderswo verjagte vnd ihres Verbrechens halber vertriebene Prædicanten abschaffen / vnd also alles wiederumb in vorigen friedlichen Wesen setzen würden. Ump glaubliche Anzeig aber zu thun / vnd zu beweisen / daß sie dem wie gehört / also gehorsamlich weren nachkommen / præfigiret Ihre Kefs. Majst. Ihnen Zeit sechs Wochen.

Auff welch so Vätterlich Schreibens werden also bald unterschiedliche Edicta von Ablagung aller Feindschafft / vom Frieden / von guter Vertrawligkeit / vnd mehr anderen schönen politischen Sachen

Sachen publicirt / vnd alhie am Rahthaufz aufgehangen. Schreiben auch zwischen beyden an Ihr. Kays. Mayst. vnd thun ihre Entschuldigung auffs best sie möchten / daß nemlich sie des passirten Aufstands die wenigste Ursach gewesen / daß numehr auch alles Unwesen gestillet / aber doch so könnten sie im vbrigen Ihr. Kays. May. Allergnädigst an sie abgangenen Beselchen ohne gewissen Undergang dieser Republick nit pariren / noch gehorsamen / sonderlich / weil niemand des Rahts were / welcher einiger im Reich verbottener Seiten anhängig / sondern weren alle der pur lauterer Augspurgischen Confession zugethan / ic. Weniger hetten sie sich der Statt Schlüssele mit Gewalt bemächtiget / oder einige Catholische Bürger zu todt geschlagen / oder auch geschmähliget. Weren also summativ darvon zu reden / ganz rein / Quasi modo geniti Infantes.

Interim aber suchen sie auch Hülff / Raht / vnd That bei Chur Sachsen vnd Brandenburg / vnd vnder dem falschen Prätext der Religion ihre Rebellion zubedekken / ic. Diese aber / alsbald sie den Braden geschmäcket / senden deren Supplication nach Ihr. Kays. May. vnd verweisen das ganze Werk dahin / Ihr. May. aber sagte alsbald Dank ihren Churfürsten / vnd berichten dieselbe auff diese vngefährliche weis.

Ihnen den Churfürsten seye zweifels ohn unverborgen / was Michael Eyzinger massen die vralte Reichs Statt Aach von weiland. Kays. Carlln in sept. dem Ersten / vnd Grossen / vnd desselben loblichen Nachfahren im H. testp. Hist. Reich Teutscher Nation zu einem Kön. Stul vnd Residenz erhaben / stor. pag. (mibi) vnd daselbst zu immerwerender Erhaltung vnd Außpfanzung der § 41. alten Catholischen Religion vnd Gottesdienst ein ansehnlich Collegium vnd Stift / darin ein jeder erwöhler König sein Königliche Kron vnd Consecration empfangen solt / fundirt / dotirt / vnd sampt der Statt mit vielen ansehnlichen Privilegien begabet worden / dabei auch dieselbige bisz daher in die achthundert Jahr unverändert geblieben / vnd von Ihrer Kays. Mayst. loblichen Vorfahren Römischen Kayseren vnd Königen / als Sie in Ihrer Krönungen berührten Stifts Mitglieder worden / vnd denselben in unverrücktem Wesen zu vnderhalten mit einem besonderen End bethevren musten / jederzeit geschützt vnd gehandhabt / auch zu demselben Ende / vnd desto steisser Handhabung willen daselbst zu Aach noch bey Lebzeten Ihrer Kays. Mayst. Betteren Großvattern Kays. Carlln dess Fünften / vnd Ferdinand bey der loblicher Gedäch. mit Ihr. May. L. Vorwissen / vñ einhelliger Bewilligung Bürgermeister / Schöffen / vnd Rahts daselbst ein sondere Ordnung vnd Statutum auffgerichtet / vnd fürters zu ewigen Zeiten zu halten gelobt vñ geschworen wor-

Bb den /

hren Händen  
über dazum  
bald eine Es-  
gen Cathol.  
Markt / di-  
als vnsinnig  
Kenzeichen an-  
rnacher das  
Narck / tra-  
it / vnd fahrt  
ie dem Frem-  
Gehorsamb-  
ruhr der eine-  
land / so auf  
des Leib und  
sonderlich  
ansiehende  
Orten / vnd  
vnd sich da-  
esagtes Si-  
en Fibiss / ob-  
rmeister auf  
hre Manf.  
obatz colori-  
udolphus II.  
große unver-  
ich gelobt alle  
ich dero Kais-  
es in vorigen  
in die Sitt-  
ichens halber  
erumb in ty-  
Anzeig abe-  
horsamlich  
en Zeit scha-  
bald vnd  
im Frieden/  
politischen  
Sachen

den/ desß Inhalts nemlich/ daß Bürgermeister/ Schöffen vnd Raht in beueltem Ihr. Reys. May. Königl. Stil vnd Statt Aach furters/ wie zuvor/ allerdings bey der einigen Catholischen Religion bleiben/ vnd zu Raht vnd Statt Aempterien kein andere Personen/ als derselben Religion/ zugelassen werden solten/ immassen dañ solches bisz anhero festiglich gehalten/ vnd bemelt Stift vnd Statt vor vnd nach dem Religionsfried bey derselben Glaubens Bekandnuß/ vnd angerichteten Reys. Fundation/ Ordnung vnd Herkommen standhaftig verblieben.

Dieweil sich aber erst bey wenig Jahren/ vnd zwar vnder der noch schwebenden Niderländischen Vnruhe zugetragen/ daß etliche derselben Orten aufgewichene Sectische/ vnd Empörische Leuth sich (wie bey anderen mehr Stätten) auch zu Aach eingeschleift/ vnd daselbst vermittelst heimlichen Conuenticulen ihre Irrthümen dermassen ausgesprekt/ daß sie in wenig Jahren nicht allein viel verführt/ sondern etliche ihres Anhangs vnder angebnen Schein einer reformirten Religion/ vnd als ob sie Catholisch weren/ in den Raht/ vnd zum vornembsten Statt Aempterien befürdert/ vnd letztlich die Sach so weit bracht/ daß sie vnder sich selbsten ohn Ihr Reys. Mayst: vnd sonderlich auch der Schöffen/ vnd Zunfsten Vorwissen vnd Be-willigung obangerührte endlich bethewzte Rahts Ordnung abgethan/ vnd wider den aufstruklichen Inhalt desß Religionsfriedens/ so auch desß Rahts zu Aach selbst gegen weiland Ihre Reys. Mayst. geliebten Herren/ vnd Anherrn bey Ferdinanden gethaner Zusag/ vnd Versprechung/ allerley Secten der Zugang zum Rahtssäßen/ vnd Statt Aempterien geöffnet/ dahero dañ erfolgt seye/ daß innerhalb 5. oder zum meisten 6. Jahren nicht allein die vornembste Aempter vnd Statt Regiment in der ley eingedrungen/ vnd ihren vnruhigen Anhängerent Gewalt/ vnd hingegen die Catholischen sampt der ordentlichen Priesterschafft derselben Lehr/ Ceremonien/ vnd Jurisdiction in Verachtung kommen/ sondern auch die zuvor heimlich gehaltene Conuenticula zu öffentlichen Predigen/ Disputationen/ Rotterungen gerahte/ vnd die Newerung dermassen überhand genommen hetten/ daß in kürzer Zeit vnder gemeiner Bürgerschafft etliche vnd schiedliche ihnen selbst widerwertige Secten entstanden/ so sich auch nicht geschämet/ zu Vortpflanzung ihrer Irrthümen eigne absonderliche Kirchen/ vnd etliche Exercitia zu begeren/ ab welchen sie nicht allein die Geistlichen in- vnd außer der Statt/ sampt dem mehren vnd grössern Theil der Bürgerschafft/ sondern auch weiland der ab verstorben Bischoff zu Lüttich als Ordinarius loci, sampt dem Hochgeborenen Wilhelm Herzog zu Gülich/ ic. als dero L. die Vogten verlebt/ vnd Ius Patronatus selbst zuständig/ vnd andere mehr Benachbarte

harte ansehenliche Ständ bey Ihr. Reys. M. sich zum höchsten beklagt hetten/ so habe Ihre Reys. M. darumb so wol jetztgemelter ein kommenner Klagen/ als auch vornemblich Ihre Reys. M. vnd derselbigen Nahfahren Röm. Königen vnd Reysen des Orts habende Interesse/ vnd Gerechtigkeiten wegen/ zu Vorkommung eben deren gefährlichen Weiterungen/ darvon ermelte Churf. in ihrem Schreiben Meldung thätten/ auch Erhaltung Ihr. Reys. M. loblichen Vorfahren bey solcher Ihr. Reys. M. Kön. Stul vnd Statt Aach wö bedachlich gethaner vnd auffgerichter Gottseliger Fundation/ Stiftungen/ Ordnungen/ vnd Freyheiten/ welche ja deren von Aach selbst freiwilligen Bekennen nach bey der Spaltung nicht bestehen können/ anders nicht gebüren wollen/ als darwider zeitlich Einschen vorzunehmen.

Hetten demnach nicht vnderlassen/ so bald Ihre Reys. May. ange regter Newerung erinnert worden/ ermelte von Aach ernstlich durch etliche Schreiben/ daß auch Schickung ganz gnädiglich vnd vatterlich davon abzumahnen/ ihnen das altherkommen/ vnd ihrer Vorfahren löbliche Standhaftigkeit/ vnd was aus dergleichen Spaltung für unvorderbringlich Verderben vnd Schaden zu erfolgen pflege/ zu Gemüht zu führen/ vnd damit zu befehlen/ es allenthalben darben/ wie sie es befunden/ verbleiben zu lassen/ vnd was dagegen durch onfleissig Zusehen etwa eingerissen/ widerumb abzustellen/ des billigen Versehens/ sie würden sich darauff der schuldigen Gebur vnd Gehorsams/ darzu sie sich gleichwohl ein weils erbotten/ erzeigt haben. Sintemal aber dasselbig nicht geschehen/ auch diejenigen/ so sie auf ihrem Rahtsmittel zu Ihrem Reys. Hoff nechst verlossen Jahrs abzufertigen sich selbst erbotten/ über langes warten nicht erschienen. Und daß Ihre Reys. May. auf demselben/ vnd täglich einkommenen Klagen/ auch eingezogenen mehrern Bericht lauter befunden/ daß es Ihnen mit solchen Erbiethen nicht ernst/ sonder diese Ding allein durch diejenigen/ so sich in die RahtsAempter eingeschleift/ vnd den Newerungen vornemblich geneigt/ dirigirt/ vnd mit sonderem Fleiß zum Außzug gericht worden/ damit sie nemblich ihren Haussen so wol im Raht/ als bey der Gemeinde/ vnd vornemblich zu nechstgehaltener Rahtsänderung (als auch geschehen) vermehren/ vnd danebens anderer Orten wider Ihr. May. Reys. Verordnung/ vnd billichen Befahl Anhang vnd Beyfall treiben möchten.

So hetten Ihre Reys. May. noch ferner/ vnd damit ja ihres theils nicht erlangte/ zu Erhaltung solcher vralten Statt/ vnd nicht schlechten Commundienlich/ den vorigen Ihr. Reys. May. Commissarien noch andere (deren einer gleichwohl Leibs Schwachheit halben

nicht erscheinen mögen) zugeordnet/ vnd ihnen sampt vnd sonder in Ihr. Keys. May. Nahmen vorzunehmen/ zu handlen/ vnd zu verrichten befohlen/ wie ermelte z. Churfürsten aus der auch behligenden Abschrift ihrer gehaltenen Credentialen/ vnd Instruction eigentlicher zu ersehen hetten.

NB.

Aber/ wie ganz widerstroppig/ trüglich/ vnd ungehorsamb sich diejenigen/ so deren Orten vnder vermeintem/ vnd erdichten Schein der Reformirten auch Augspurgischen Confession (deren doch damaln der wenigst Theil vnder ihnen gewesen) treiben vnd führen/ daselbst gegen Ihre Keys. Mayst. vnd derselben Keys. Commissarien/ vnd deren Subdelegirten erzeigt/ wie sie wider vnd über alles Verbott mit Entschzung des Rahts/ vnd Außwerffung der neuen Bürgermeister vermessentlich surgesfahren/ vnd zu Handhabung vnd Fürtrückung ihres Intents die Bürgerschafft armirt/ vnd zum Außlauff bewegt die Brand- oder Sturmglöcken angezogen/ mit blossen Wehr vnd Wapfen/ schiessen/ vnd feindlich Geschrey in der Statt umbher gelauffen/ das Schulzhaus/ Thurn Platz/ vnd Wehren eingetommen/ das Geschütz auß den Markt gerückt/ vnd dadurch verursachet/ daß Ihr. Keys. May. Commissarien ungeschaffener Ding abreisen müssten/ were am Tag.

Dennach dañ die z. Churfürsten aus committirter Instruction/ vnd deme was nun kürzlichen erzählt/ lauter das Widerspiel vernommen/ vnd daß Ihre Mayst. disfals anders nicht/ als was derselben wolgebürt/ vnd Keys. Amptshalben obläge/ gehandlet/ daß auch denen von Aach hierinnen gar nichts unziemlich's zugemahet/ noch ihnen an ihren Privilegiien vnd Herkommen etwas entzogen/ vielweniger dem H. Reich zu präjudicio jemand icthes eingeräumt/ sonder daß alles allein durch die Unruhigen zu Beschönung ihres hochsträfflichen Ungehorsams/ vnd nun bey etlichen Chur- und Fürsten zu Entfliehung der Schuldigkeit ein Beyfall zu machen/ vnd ihr Intent also nicht weniger dieses Orts/ als sie in derselben Nachbarschafft mit äußersten Verderben der Armen Leuth auch gethan/ fürzusetzen vermeintlich surgeben/ vnd mit verkehrter Anziehung des Reichs Abscheid bemahnt würde.

So versehen sich Ihre Keys. Mayst. freundlich vnd gnädiglich/ die Churfürsten würden dergleichen unbegründten Aufrufen keinen Beyfall oder Glauben geben/ noch Ihre Keys. Mayst. verdencken/ dañ Ihre Keys. Mayst. ob derselben Vorfahren Gottseligen Stiftungen/ Ordnung/ vnd alten Herkommen handhaben/ vnd nicht gestatten wolten/ daß ein solche ansehnliche Commun in bemeltem Ihrer Keys. Mayst. Königlichen Stul vnd Stadt Aach durch

durch Practick etlicher weniger Einkomelingen / vnd von den selben verführte Leuth von der Religion / Glauben / Ceremonien/ welche ihre VorEltern vnd Sie viel hundert Jahr von der Zeit an der ChristenGlaub in Teutschland angefangen / in stäter unverandelbarer Nachfolgung hergebracht / bekennet / vnd also wol vor als nach auffgerichtten Religionsfried behalten / gedrungen werde/ sonder vielmehr die Verursacher dieser gefährlichen Trennung zu schuldigen Gehorsamb vnd Folgleistung / soviel an gedachten Thurfürsten/ anwesen.

Welches vngesehrlichen Inhalts Ihre Mayst. auch ein Mandatum hieher geschickt / vnd vrgirte dessen / wie auch aller vorigen Mandaten schuldige Parition.

Die Uncatholischen / nachdem sie die Sach länger nicht ausschieben / Keys. Mayst. betriegen / noch ihren Muthwillen verthäden möchten / nachdem auch die mitler weiln zwischen Catholischen vnd Uncatholischen vermittelz etlicher ReichsStatt Gesandten zu Vortsccheid im Kloster gehaltene Communication unfruchtbarlich abgangen gewesen / bewerben sie sich ferner bey anderen Reichs-Ständen vmb weitere Hülff / vnd daß ihre sampt deren Legaten gen Keys. Hoff ziehen / vnd die vor der Thüren stehende Execution suspendiren helfsen wolten / der Uncatholischen Abgesandten seynd gewesen Bonifacius Golyn / Petrus Vercken / vnd L. Theodorus Hillensberg Synd.

Die Catholische RahtsVerwandten / vnd Bürgerschafft aber senden etwa in Decembri zu Ihre May. den Herm Dechanten Franciscum von Bosz / Herm Albrechten Schrick Bürgermeister vnd Schöffen albie / vnd ihren Secretarium Johannen von Thenen / deren Fleiß Ihre Keys. Mayst. alsbald bey deren Ankompft / vnd erhaltener Audienz höchlich gelobt / daß sie neinlich vmb der Catholischen Religion willen solche Mühe / vnd schwäre Reiz hetten auff sich genommen / mit der gänzlichen Zusag / Ihre May. würde es ob ihrem Decret festiglich halten / vnd erster Tagen newe Legaten auff Nach abfertigen / welche den Catholischen in allem gnugsame Satisfaction geben / auch zu Widerkehrung aller angewendter Expens / vnd Unkosten verhelfsen solten.

Wie dan auch zum theil geschehen / vnd wird im folgenden Jahr 1582. solche Commission benden Gerhardo Erichsz vnd Johanni <sup>Anno 1582.</sup> Thurfürsten respectiue zu Cölln / vnd zu Trier / vnd Philippo Frey-Herrn zu Winnenberg / vnd Philippo Nossouio auffgegeben.

Darab die Thurfürsten denen von Nach vngesehrlich auff diese weis zugeschrieben / Es hette ihnen die Rom. Keys. Mayst. zusampt

dem Wolgeborenen Philipsen Freyherren zu Winnenberg/ie. auch Philipsen von Nassau/ie. Ihr. Manst. Rähten ein Commission vnd Instruction zukommen lassen/ ihnen außerlagt noch weiter's Handlung in Nahmen Ihr. Keys. Man. zwischen Ihnen vnd denen in der Statt Aach anwesenden Bürgermeisteren/Schöffen/Rahts Verwandten/ vnd Bürgeren vorzunehmen/ vnd allen möglichen Fleiß anzuwenden/allen Missverstand auffzuheben/ beyde Theil/ vnd also die lobliche alte Statt wiederumb in Ruhe/ Frieden vnd Einigkeit zu bringen / wiewol es ihnen allerhand Obligen halben fast vngelogen/ vnd beschwärlich / jedoch der Keys. Manst. zu vnderthänigsten gehorsambsten Ehren/ auch den Partheyen zu Gnaden/ vnd dem geliebsten Frieden zum guten hetten sie sich mit solcher Commission neben ihren mit Commissarien gutwillig beladen lassen / weren dem nach entschlossen etliche ihre ansehnliche Rähte mit nothwendigen gnügsamen Beselch vnd Gewalt abzufertigen / daß sie Mittwochs nach Oculi schier stünftig in der Statt einkommen/ folgenden Tags dero Sachen ein glückseligen Anfang zu machen / alles Fleiß in der Sachen procediren/ vnd nach Inhalt der Keys. Commission vnd Instruction vollfahren sollen.

Die von Aach aber/ nachdem sie auf Beselch Keys. Man. durch Ernestum Bischoffen zu Lüttich/ vnd Herzogen von Gülich etliche Monat mit Soldaten feindlich angegriffen/ vnd ringsvmb blockiert/ antworteten den Commissarien / daß sie von Herzen liebers nichts wünscheten/ als daß Ihre M<sup>r</sup>. durch unparthenliche der Sachen gründlich berichtet werden/weiln sie aber jetzo schon ihre Legation zu Ihr. M<sup>r</sup>. abgesertiget/weiln der Syndicus bey Chur Sachsen/ vnd Brandenburg sich annoch auffhielte/ der Landgraff von Hessen/ vnd viele Reichs Statt ihre Sachen bey Keys. M<sup>r</sup>. sollicitireten/ so were ihnen in deren Abwesenheit etwas beständigs zu handlen unmöglich / zu dem were die Statt dermassen stark durch Burgundionen gleich als belägert/ daß keine Gelegenheit gebe/ die Sachen mit Aufwendigen zu consultiren/ als weren auch die Außgewichene kein beständiger/ oder rechtmäßiger Magistrat/ vnd dahero nicht geraheten/ sie wider in die Statt einzulassen/ damit nicht etwan dieselbige/ als Vrhebere aller Widerwertigkeit/ vnd Verursachere / daß die Statt nun im 6. Monat belägert were / vom gemeinen Man zu todt geschlagen würden/ Bitten derwegen/ daß die Churf. ihre Commission bisdaran/ daß der Statt Außgesandten wider gen Haß gelangt/ vnd zuträglichere Antwort von Ihr. Keys. Manst. zurück gebracht hetten/ gnädig einstellen wolten/ Bitten auch beym Fürsten von Gülich vor sie zu intercediren / daß diese langwierige Belägerung ihnen vom Haß möchte abgeschafft werden.

Hier-

Hierauß verstandten nun die Herren Commissarij gar wol / daß sie allein Verlängerung suchten / zu dem so ware damals schon erschollen / daß Erichs<sup>s</sup> Churs. von Köln vom Catholischen Glauben deficiiren / vnd abweichen wolte / auff Lutherischer weis zugleich Bischoff seyn / vnd Agnesen geborene Gräfin von Mansfeld zum Weib haben / Schwieger der wegen obgemelte Churfürsten auf solch deren von Aach an sie abgangenes Schreiben ganz still / die Uncatholischen aber waren darmit nicht zufrieden / sondern schreiben zum zweytenmal / repetiren ihr voriges / vnd ziehen in specie an / diese Sach seye ihnen mit anderen Reichs-Stätten gemein / könnten dorwegen ohn ihres Religionsgenossen Vorwissen hierinnen gegen den Religionfrieden nichts statuiren / plaudiren / bewilligen / oder handlen / vnderthänstlich bittend / mit ihrer Legation nicht zu præcipitiren / oder sie wider Gebür zu verschennen.

Nach solchen zweyten Schreibens weil gar keine Antwort erfolget / vnd aber der den Herren Commissarien gesetzter Terminus, nemlich der 1. Aprilis herben genahet / so schreiben sie zum drittenmal / vnd zwar ganz bedräßiglich / dafern die Commissarij würden hieher kommen / vnd die ausgewichene wider mit hineinbringen / ehe vnd bevor die Belägerung abgeschafft / würde darauß anders nichts / als ein gewisses Blutbad erfolgen / wie solches Philip-Glorianus Nassouius vor einem Jahr wol hette experimentirt / vnd erfahren.

So man doch mit ihnen handlen wolte / were ihr Raht / vnd Gutachten / daß solches außerhalb der Statt zu Vortscheid geschähе.

Hierauff aber nicht lang / als die Bürger ab dieser langwierigen Belägerung grossen Unwillen geschöpfst / vnd sonderlich von den Reuttern / so auff Kalckoffen gelegen / grossen Schaden erlitten / seynd dieselbe zur Statt hinaus gefallen / mit sich führend etliche Stück Geschütz / das Schloß Kalckoffen mit Gewalt eingenommen / angezündet / vnd die darauff erfundene Soldaten alle / bis auff einen / so sich reuerenter zu melden / durchs Priuat saluirt / zu todt geschlagen / darob die andere so auff Suisseren / im Gruishaus / Hambroch / vnd anderen Plätzen ringsvmb der Statt gelegen erschrocken / auch davon gelauffen seynd.

Im selbigen Jahr 1582. waren Ihre Kays. Mayst. sampt ihren Gliederen des Reichs zu Augspurg / dorthin fertigten die Uncatholischen ihre Gesandten ab / die Catholischen senden auch in Eyl da hin offgemelten ihren Secretarium Johannen von Thenen / deime alsbald gefolget seynd mehrgedachter Herr Dechant Franciscus von Böß /

Vosz/Her Lenhard von Houen/ Heri Jacob Pastor Schoffen albie/vnd Anthonius Viner.

Auff diesem Rahtstag ist der Aacher Sach am 25. Augusti den samptlichen Chur- und Fürsten des Reichs vorkommen / aber / wie vor mehrmaln beschehen / an Ihr. Kays. Manst. hin- und abgewiesen worden / jedoch mit dem Zusatz / daß es wol nicht ungerahmen were / zwischen beyden Parthenen den Frieden zu versuchen.

Wie nun aber Ihr. Kays. Manst. vom Reichstag auffgebrochen / seynd vorwolgemelte Catholische Herren Commissarij dero Statt Aach Ihr. Kays. Man. gefolgt / welche auch erhalten / daß zu Versuchung des vorgeschlagenen Friedens / und Vergleichs Ihr. Man. im selbigen Jahr beyde Parthenen gen Wien den 12. Decembris eiturt / und vorgeladen.

Bürgm.  
Schrie. Welchem sothänigen Kayslerlichen Befelch die Catholischen als bald parirt / und dahin abgefertigter Herm Bürgermeister Albrecht Schrick / Herrn Jacoben Pastor beyde Schoffen albie / und Jo hannen von Thenen Secretarium, &c. Die Uncatholische aber seynd alle ungehorsamlich auszblieben / ja hat damaln deren Rädeführer Lonzen sich nicht geschämet zu sagen: Wan schon Ihre Manst. einen MaulEsel mit Brieff und Mandaten beladen würde hieher senden / so sollte doch er sich hierab nichts bewegen.

Was aber diesem Lonzen am End widerfahren / wie er mit höchster Schanden / aller seiner Dignitäten entsetzt / ihme seine Fontein sitzendes Rahtschiff öffentlich vor dem Hauss iehzo zur güldin Ketten genant / an der alten Fleischplancken gelegen / abgeschnitten / von dieses alles von seinen eignen Religionsgenossen / die Kinder alle gestorben / die Güter verfahren / und in summa eine lautere Malediction und verfluchter Handel hinzugeschlagen / solches wissen wir Bürger noch alle.

Dieses alles aber / wie oben gesagt / lassen sich Ihr. Kays. M<sup>r</sup>. nicht angehen / setzen abermaln beyden Parthenen einen neuen Termin / von 3. Monaten / darzu die Uncatholischen zwar ihren Secretarium Mattheissen Düppengiesser neben einen anderen Rahtsgelehrten von Nürnberg deputirt und abgefertigt / aber ihnen keine weitere Commission geben / als allein zuzuschauen / anzuhören / und alles fleissig aufzuforschen.

Und wie dieselbige nun etlichmaln mit den Catholischen in Communication kommen / und mehr als glaublich / schlecht bestanden / die hen sie / unerwartet / was Ihr. M<sup>r</sup>. vor eine Sentenz darüber fällen würde / darvon / und richteten also mehr nit aufz / als daß sie vom König von Frankreich Confirmation der Aachischen Privilegien Anno 1368. von Carolo V. Königen in Frankreich gegeben (warben der

Aacher

Zweyten? /  
Aacher Perim / Hat  
gemacht werden) er  
mehrigen Hälff v

Nidem Jahr  
V publiziert / daß  
Augsburgische Gon  
gulphr und gepredig  
Darauf dann an  
nigedero Augspurg  
res Schind's Fürste  
dieselbe solches Denk  
fahrt.

Ner als sollige P  
die Lehr und Ceremoni  
hurgischen Confession  
e und daß also mehr  
gischen Confession zu  
that aber alle Flaccia  
So ist ihres Verbleib  
schalsold hiedainen  
Dan wahr ist es / n  
hatten in Druck aufgäng  
Aach sondern iehzo auch  
finden werden / weit  
lichen Andenk. Kays  
man. Cap. 11. Quest. 7

Darauf dann offenb  
ihem Nahmen / der D  
seine Chur / Fürsten von  
und betrogen haben.  
Am 22. Octobris fo  
lung an beyde Churf.  
Werth / soviel möglich  
Immittis aber fahret  
ten daß zwar von allen o  
ich zum Bürger wider a  
dann solches unter von j  
der reichsmäßige Dorig  
angabe sich häufiglich

Aacher Person/Haab vnd Güter durch ganz Franckreich Zollfrey gemacht worden) erhalten haben / welcher ihnen auch wider jedem möglichen Hülff vnd Beystand/wie sie sagten/verheischen hatte.

Anno 1583. & 84.

**N**nd diesem Jahr 1583. ward alhie durch Edicta fund gethan vnd publicirt / daß neben der Catholischen Religion auch die Augspurgische Confession öffentlich in dieser Statt solte geduldet/ gelchret vnd geprediget werden.

Darauff dañ auch erfolgt/ als die Lutheraner von Aach vmb einige dero Augspurgischen Confession zugethane Prædicanten bei ihres Gesinds Fürsten vnd Ständ des Reichs fleissig sollicitiret / daß dieselbe solches denen von Aach alsbald gern placidirt vnd gewillfahret.

Aber als selbige Prædicanten hieher gelangt/ vnd erfahren/ daß die Lehr vnd Ceremonien dero Lutheraner von Aach mit der Augspurgischen Confession gar keine Gemeinschafft noch Gleichheit hette/vnd daß also mehr mit als mit dem bloßen Nahmen dero Augspurgischen Confession zu seyn sie sich rühmeten / im Herzen vnd in der That aber alle Flaccianer/das ist/ die allerärgste Lutheraner werent. So ist ihres Verbleibens alhie nicht lang gewesen / sondern haben sich alsbald hiedanen wider auffgehaben/vnd nach Haus begeben.

Dañ wahr ist es/ was hierab Compositio Pacis newlich zu Dillingen in Druck aufzgangen diserte lehret/ daß nicht allein nicht alhie zu Aach sondern jcho auch nirgendwo anders dañ vielleicht gar wenig gefunden werden / welche der Augspurgischen in Anno 1530. Hochlöblichen Andenck. Kaysers Carolo V. offerirter Confession werent zugethan. Cap. 11. Quæst. 71.

Daraufz dañ offenbar / daß die Uncatholische von Aach vnder solchem Nahmen / der Augspurgischen Confession / die ihnen bengefallene Chur-Fürsten vnd Ständ des H. Reichs dolose hindergangen vnd betrogen haben.

Am 22. Octobris kommt eine neue Commission von Ihr. Kays. Mayst. an beyde Churf. von Trier vnd Sachsen/ daß sie die Statt wiederumb soviel möglich solten zu Ruhe vnd Einigkeit bringen.

Immittels aber fahren die Uncatholische ernstlich vort / erkennen/ daß keiner von allen ausgewichenen sollte vor Bürger gehalten/ noch zum Bürger wider auff noch angenommen werden / er hette dañ solches zuvor von ihnen demühtiglich gebetten vnd begert/ vñ sie vor rechtmäßige Obrigkeit erkandt / neben deme auch bestiglich angelobt/sich künftiglich still vnd gehorsamb in allem zu erzeigen.

Ec

O in-

NB.

Schöffen a.  
Augufti den  
n/ aber wie  
nd abgewichen  
erhalten were  
uffgebrochen  
j dero Stan  
dass zu Verfu  
Ihr May. im  
zembris etiam  
holischen als  
ster Albrecht  
hie/ vnd Jo  
se aber seind  
Rädelführer  
Nonst. einen  
neuer senden  
er in thöch  
seine Fontan  
uldin Renn  
ten/ vñ dieses  
le gesiorben  
lediction vnd  
wir Bürge  
ens. M. nich  
ven Terme  
Secretarium  
hes gelehrt  
keine weitere  
D alles flüssig  
hen in Com  
standen/ nu  
über fallen  
sie vom kö  
legien Anno  
(arbeitende  
Aachter

O inauditam proteruiam! dasz diejenige/welche anderen Fidelität/  
Subiection vnd Gehorsamb schuldig waren/vnd zum offtern gelobt  
hatten/ jeso von eben denselbigen Underthänigkeit vnd Gehorsamb  
zu schwören erforderen/ vnd die Gast den Wirth zu verdringen vno-  
derstehen. Hinc ergo Exemplum capiat omnis Posteritas, ne fidem ha-  
beat his, Bey welchen/wie der Poet sagt:

*Nulla fides est in pactis,  
Meli in ore, verba lactis,  
Felix in corde, frus in factis.*

Dero nechthochgedachten Reys. Commissarien Subdelegirte  
aber als hieher kommen/vnd allerseits Klagten/ nemlich nicht al-  
lein aller Geist/vnd Weltlichen/ Catholisch/vnd Uncatholischen der  
Statt Nach/ sonderen auch der Benachbarten/ vnd Mit Interessir-  
ten Fürsten vnd Herren des Burgundischen vnd Gülichschen Hau-  
ses/r. angehört/ haben sie die Sachen also perplex/ intricat vnd ver-  
worren besunden/dasz mit beyder Parthenen Belieben alle Streitig-  
keiten durch hinderlassenen Reces sub data den 7. Aprilis Anno 1584.  
an die allerhöchste Reys. May. remittirt/vnd verwiesen.

Nach deren Abzug aber seynd die Sachen nicht besser/ sonder als  
ärger worden/superbia enim eorum ascendit semper. Muhtvnd Über-  
muht ist bey Ihnen immer zu gewachsen.

Dan jetzt wurden auff frembde Sprachen Predig gehalten/ Lut-  
heraner/Sacramentirer vnd Widertäuffer wohneten alhie alle vno-  
der einander vnder dem Prätext vnd Mantel der Augspurgischen  
Confession/vnder welchem auch zugelassen gewesen/ wan eine newe  
Lehr ausz Arabia kommen were. Dem Fürstlichen Gülichschen alhie  
bestellten Vogten vnd geireseuen Secretario Johannen von Thenen  
widersetzen sie sich mit Gewalt/vnd wussten dieses alles gleichwohl mit  
geschwinden Unwarheiten bey Ihr. Reys. May. zu verthädigen vnd  
zu befärben.

Anno 1585.

**S**Elbige Höchstgedachte Ihr. Reys. May. aber schicken hieher  
Snewe Mandata, dessen principalichen Inhalts/ dasz die Uncat-  
holische von angefangenen newen Predigen ablassen / den  
Herrn Prochian/ Scholaster/ vnd Vogten in ihren Aemptern kein  
Hinderniß schaffen solten.

Ihres  
gleichver-  
stehe alioe/  
dieselbige an andere ihres gleichen Reichs Statt/ vnd sonderlich gen-  
gen/ dero Ulm / alda sich damaln der Protestant en ein guter Theil bensamen  
Uncatho-  
lische Ver-  
gefunden / baten zugleich vmb Intercession bey Ihre Majst.  
gebe nach.

das

dass solche den Mandatis in verleibte Articuli widerlagt / vnd nicht zu Werck gestellet würden.

Immittels aber spieleten sie ihren Willen / vnd setzten von Tag zu Tag allerhand Newerung vort / wie sie konten vnd mochten.

Es hat sich auch in diesen Zeiten zugetragen / daß ein Uncatholischer von Antorff alhie vnder die Schmid schund zum bundten Ochsen gewohnet / dessen Batter als auff Weissfreitag in der Chartwochen die hölzenen Glocken im Münster gehöret / eilend zum Münster gangen / mit vermelden / Er müste gehen der Pfaffen Gauckelsack zu besehen / als er aber bisz auffs Hochmünster kommen / röhret ihnen gleich so bald die Hand Gottes / daß er darnider gefallen / vnd gähling gestorben seye. Wie solches noch lebenden Catholischen indächtig ist.

Anno 1588.

**N**nd diesem Jahr / nachdem im vorigen Jahr 87. solche grosse Thewrung gewesen / daß ein Broß Roggen gegolden 13. Guld. vnd ein Brod 13. m. ist solcher Abschlag erfolget / daß vmb Osteren ein Brod 4. m. vnd vmb Christmessien nur 13. Bausch. gegolden habe.

Etwan in Decembri schicken Ihr. Kefs. M<sup>r</sup>. auff Anhalten dess Herzogen von Gülich / vnd anderer Interessirten Herren hieher Georg. Ehrenpreß mit eben selbiger Commission / wie vor 3. Jahren. Aber alles vergebens / sondern werden die Uncatholischen nach soviel gütlich Ermahnungen mit dem König Pharaone mehr vnd mehr in ihrer Bosheit verstecket / proscribiren / banen vnd plagend die Catholischen / vnd sonderlich die Synoden / wie sie wolten fahren Ihr. Kefs. M<sup>r</sup>. zum Trutz vort in ihren Predigen / vnd weigeren sich auch bisz annoch den Herrn Vogt Thenen anzunehmen / vnd vor einen Vogten zu erkennen.

Anno 1590.

**D**en 12. Januarij commandirenen Ihre Kefs. M<sup>r</sup>. einen Herolden hieher mit neuen Mandaten / befehlend vnder Poen der Acht / dero Catholischen Person / Haab vnd Güter nicht zu molestiren / den Herrn Vogt Thenen / welchen sie hetten vertrieben / ehrlich wider anzunehmen / alle fremde Lehren abzuschaffen / die anderswo vertriebene Reker auszuweisen / Geist- vnd Weltliche Gerichtern ihren gebürenden ordentlichen Lauff zulassen / alle turbationes vnd thätliche Eingriff / so die Uncatholische gegen den Erzpriester vnd dessen Jurisdiction in der Statt vnd auff dem Land verübt / vnd vorgenommen / gänzlich wider abzuschaffen / wie auch nicht weniger

Ge 2

den

den Herren Scholasticum in seiner Jurisdiction der Schulen halben nicht zu turbiren vnd andere Sachen mehr / c.

Welche alle als der Keyl. Herold E. E. grossen Raht am 10. Februarij proponirt / vnd vorgetragen / ist folgens zu dessen schuldiger Partition erslich gesagter Herr Vogt Thenen am 13. Februarij mit grosser Ehr / Freuden / vnd Glückwünschung aller Bürgerschafft / bevorab mit Begleitung der Fürstlichen Gülichischen Commissarien auff dem Rahtshaus kommen / vnd nachdem er dem alten Brauch nach beendiget gewesen / am Schöfengericht / als Vogt præsidiret.

Auch hat E. E. Sendtgericht zufolg der Uncatholischen gethaner Erklärung / daß sie nemlich den obangedeutnen Keyl. mandatis pariren wolten / am 19. Februarij 2. newer Geistliche / vnd am 12. Martij 5. weltliche Sendtschöffen benentlich Herm Franciscum Fos Decanum S. Adalberti & Pastorem ibid. Herm Cononem à Langendorff Pastorem S. Petri, Herren VVilhelnum, vnd Gregorium von Wyllre Jacoben Moll Gillissen Valenzyn vnd Franzen Widerraht erwöhlet vnd angenommen.

Die Uncatholische Regierung aber wolte diese darfür nicht erkennen / wandte vor die Præsentation vnd Ansetzung der weltlichen Sendtschöffen stündte dem Raht zu / deswegen als sich E. E. Sendtgericht beym Nuncio Apostolico beklagt / wird Herr Albrecht Schrick Bürgermeister / vnd Schöffen alhie Herr Jo(han) Ellerborn Herr Gerhards Sohn / vnd alle andere obgenante weltliche Synodalen am 1. vnd 2. Augusti , respectiuē durch Nachmittags vmb vier Uhr ihnen insmürte Zettulen / vnd folgens affigirtes Edict der Statt vnd Gebieth Aach ewiglich verbannt / vnd in ihre Platz beym Hohen Weltlichen Schöfengericht drey newer Schöffen anzunehmen verschaffet / als nemlich Jo(han) Ellerborn Johannis Sohn in Pont / Jo(han) Rhoe / Melchior Schwarzenburg.

Bei vnd neben welchen als der Herr Vogt Thenen nicht sitzen wollen / stelle die Uncatholische Regierung einen Hauptmann Anton genant zum Meier an / vnd häuffen damit ein Attentat über das ander / inmassen auch in diesem Jahr die Uncatholische ferner kecklich hinzugefahren / vnd eine Platz an vnd auff dem grossen Münster Kirchhoff gegen über den Häuseren : Zum Hanen / zum Schaff / zur Kronen / zum Kelch / c. im Kadermarkt an anderen verkaufft / welche darauff neue Häuser erbauet / vnd der Verstorbenen Christgläubigen Gebein heraus geegraben / auch wurrfen die Uncatholischen vmb diese Zeit vnderschiedliche Catholischen geringer Sachen

sachen halber ins Gefängnuss schätzen und thranizireten über die selbige ihres Gefallens.

Deswegen daß soviel die Violation des Kirchhoffs anlangt die Herren Canonici sich bei ihrem Ordinario dem Bischoffen von Lüttich beklagt vnd vmb Abschaffung solcher Attentaten billiglich vnd mit höchster Befugniß angehalten.

Welcher darauff nicht allein auf eigner sondern auch aufs getragener Rehs. Authorität alsbald den 18. Maij gebotten / solche Gewaltthaten innerhalb 6. Tagen von Zeit der Insimuation anzurechnen vnder Poenden Keysrl. Briessen einverlebt / jedoch sub clausula salutari: Oder aber Ursachen vorzuwenden warumb nit/rc. wider abzustellen.

Vmb diese ungefährliche Zeit dorffte einer von den Vornembsten des Uncatholischen Magistrats stehend auf einer Geistlichen Platze Dis ist die sagen Nach würde keinen Frieden haben bis daß man mit den Catholischen vertheile gleich mit den Tempelherren/rc.

Anno 1591.

**Z**V Anfang dieses Jahrs / nemlich den 22. Ianuarij protestirete Herzog Wilhelm von Galich obgenanter Thätigkeiten halber vor die Uncatholische Regierung fast heftig / vnd betrüblich / beklagte sich auch bei Ihrer Keysr. Majst. vnd adjungiret sich den Catholischen.

Ihre Majst. senden zwar auch hierauff alsbald den 4. Iulij neue Mandata hieher / aber schaffet darmit weiters nicht / als daß die Widerwertigen Brieff mit Brieff beantwortet haben / wie sie zu thun gewohnet waren.

Im vurschr. Jahr 1591. den 23. Octobris suspendiret Ihr. Kön. Majst. von Hispanien vmb des willen / daß die Statt Nach wider afferichte Concordaten Ihr. Maj. Seyend vnd Vertriebene alhie vnderschleift / vnd Uncatholische Lehren alhie gesetzt wurden / aller ihrer durch S. Majst. Landen habender Privilegien / vnd Freyheiten / als viel sie deren vom Hause von Burgundien jemaln erlangt / vnd erhalten hetten / welche Suspension auch continuiret bis auf das

Jahr 1600.

Anno 1592. &amp; 93.

**A**M 11. Aprilis werden beyde streittige Theilderen von Aach gegen künftig Jahr 1593. ihre Sentenz vnd Urtheil anzuhören nach Kaiserlichen Hoff citirt vnd vorbescheiden.

Darauff nachdem beyde Theile erschienen / zu wissen an seiten der Catholischen Herm. Johān Ellerborn Erzpriester vnd Parochian alhie/ Wilhelm von Wyllre Schöffenmeister/ vnd Franciscus Widerraht/ an seiten der Uncatholischen aber deren Syndicus, ist folgens am 27. Augusti Anno 1593. auff dem Königl. Schloss zu Prag nachfolgende Urtheil gefellt.

**K**aiserl.  
Sentenz  
vom Jahr  
1593.

In Sachen Catholischer Bürgermeister/ Schöffen/ Raht vnd Bürger des Königlichen Stuls vnd Statt Aach/ ic. Klägeren eins-wider weiland die in Anno 81. der weniger Zahl anderwerts bestellte Bürgermeister vnd Raht/ jeho deren Nachfahren daselbst den Beklagten anderen theils. Auch die Durchl. Hochgeborenen Fürsten vnd Herren/ weiland Herrn Wilhelmen jeho H. Johannis Wilhelmen Herzogē zu Gülich/ Cleue/ vnd Berge/ ic. als Interessenten belangēd. Auff der Kais. Manst. Unsers allergnädigsten Herren vermög dero selben von des H. Reichs Ständ bey jüngst 1592. zu Augspurg gehaltenen Reichstag gegebenen Gutachten an beyden Churfürsten Trier/ vnd Sachsen/ ic. aufgangenen Commission/ auch deren hierzu verordneten Subdelegirten des 84. Jahrs zu Aach versoltten Abscheid/ vnd nach Hoff geschickten Acten vnd Relation/ dan auff nechst abgelauffenen 92. Jahrs des 11. Aprilis abermals aufgangenen Citation/ der Parthenen gehorsamlich erschienen/ vnd vorgebrachten Gewalt/ ic. erkennen höchst gemelt Ihre Kais. Kais. Manst. unverhindert/ was der Beklagten theils wegen ferner Communication ex aduerso einkommener Schrifften/ auch ungnugsamem Gewalts/ vnd sonst angezogenen Rechtstands im mittels vnerheblich eingewandt/ hiemit/ vnd allem Vorbringen nach zu Recht/ daß den Beklagten nicht geziemt noch gebürt habe/ bei solchen Ihrer Manst. Königlichen Stul vnd Statt Aach/ ic. in Religionsachen einige Newerung einzuführen/ oder einführen zu lassen/ noch sich des Magistrats vnd Statt Regierung mit der That zu widerfangen/ sonderen/ was in dem vor und nach beym Raht/ Schöffenstul vnd sonst gehandlet vnd vorgenommen/ zu cassiren/ reuociren/ vnd abzuschaffen/ vnd alles/ wie es vor ingessener Newerung vermög in Anno 1560. einmütiglich auffgerichter/ vnd mit gemeiner Gaffelen Gefallen ins Werk gestellter Überkompt vnd Rahtsbeschluß gewesen/ darzu die Kläger in vo rigen

rigem Stand zu restituiren / auch hinsüro die Erwöhlung der Bürgermeister/ des Rahts/ vnd deren Personen zu den Rahts Aempten/ vnd Diensten solcher des 60. Jahrs auffgerichtier Überkämpft al-lerdings gemäß vorzunehmen / vnd ihnen Klägeren sie die Beklag-ten allen deszwegen auffgetwendt vnd erlittene Kost vnd Schaden zu erstatten schuldig zu verdammen seyn / als Ihr. Reys. M. solches al-les respectiue erkennen cassiren abschaffen auch restituiren vnd ver-dammen. Daneben aber iho gegen die Beklagten die verwirckte Straff nach gestallt ihres Verbrechens / wie dan Höchsigemelten Interessenten den Klägeren vnd anderen alle ihr vbrig Gerechtigkei-ten Zuspriuch vnd Forderungen samptvnd sondes ferner aufzufüh-ren hiemit ausdrücklich vorbehalten. Publicat. am 27. Augusti, An-no 1593.

Bon dieser Urtheil wegen haben sich die anwesende Fürstl. Glü-ckliche wie auch Catholische Abgesandten der Statt Aach in Nah-men Ihrer Herren vnd Principalen aller vnderthänigst / vnd vnder-thänig bedanket / Syndicus Doct. Men aber solche seinen Herren Committenten zu referiren auffgenommen.

Auff vorgedachte definitiss Urtheil erkennen Ihre Mayst. auch folgens am 6. Octobris wider die Aachische Regierung in forma debita Executoriales , welche auch am gefolgten 20. Nouembris denen von Aach durch einen Reysrl. Cammerbotten intimirt worden.

Welchen sothänigen Reys. Executorial Briessen doch der Egli. infra præstitutum terminum nicht allein nicht parirt / sondern von obverlauten Urtheil schon längst dabevorn am 17. Septembris vor ei-nem Lütischen damalln alhie gegenwärtig gewesenen Notario Andrea Renardo à Cæfare male informato ad Cæsarem melius infor-mandum , necnon & alias Imperij Proceres & Status (alles doch wi-berrecht vnd nichtiglich) appellirt vnd sich berussen.

Nach vorgesagter Reys. Executorialen Insinuation aber ist von-glaublich / wie es den Widrigen geschmerzet / bewegen derwegen das Volck vnd spargiren / alswan die Catholische Bürgermeister vnd Raht die Statt Aach sampt ihren Priuilegien vnder Seruitut/ vnd Zoch desz Hauses von Burgund vnd Gülich bracht hetten/ oder zu bringen bedacht weren / werden derwegen vor Verrähter ihres Vatterlands vnd Zerstörer des Friedens auffgeschrien/ welche nicht allein nicht würdig waren das Regiment alhie zu haben / sondern auch ihrer verschiedener Übertretung halber anderen zum Beispiel bestrafft zu werden.

Anno

Anno 1594. &amp; 96.

**N**d diesem Jahr auff dem Reichstag zu Regensburg bringen  
Vielche der Protestirenden Reichsständ der Aacher Be-  
schwörnissen ganz heftig vnd einständig vor / darauff Ihre  
Mayst. widerumb ab Anno 1594. bis 1596. beyder Partheyen moti-  
uas mit grosser Sanftmäßigkeit vnd Fleiß verhöret / vnd am 10;  
Junij gesagtes 96. Jahrs allergnädigst erkandt / daß Gll n. alles ih-  
res Vor- vnd Einbringens vnderhindert den aufgangen vnd repro-  
ducirten Keyserlichen Executorialen innerhalb 3. Monat Zeits ein  
völlig Begnügen zu thun / vnder Poen der Acht / schuldig seyn sol-  
ten/r. Welche Confirmatori Urtheil auch ohn weitere Berussung in  
ihre Kraft ergangen ist.

Anno 1597.

**N**d diesem Jahr kommt hieher Ihre Churf. Durchl. von Gölln  
Ernestus Hochlöbl. Gedächtniß / vnd nöhtiger zu sich in der  
Abteyen Behausung S. Cornelij Münsters alle im Regi-  
ment befundene Uncatholischen / ermahnet sie trewherzig zur  
Partition / Wie aber Ihr. Durchl. die Gemühter obstinat be-  
funden / haben Dieselbe so oft sie getrunken / den Gläseren vnd  
die Knöpff sampt den Füssen abgeschlagen / darob als sich die ge-  
ladene Gäst verwund ert / haben Ihre Durchl. angedeut / daß man  
also würdet hum mit den Uncatholischen Häupteren / wan sie sa-  
na consilia nicht folgen / vnd Ihrer Keyserl. Mayst. in die Ruht fal-  
len würden.

Anno 1598.

**E**ndlich in diesem Jahr 98. den 30. Junij , nachdem nun keine  
Hoffnung einiges Gehorsams oder Partition mehr vorhan-  
den/erklären Ihre Keyf. May. mit allen darzu gehörigen So-  
lemnitäten denen damaln alhie zu Aach im Regiment befundenen  
Magistrat in die Acht/deren Person/Haab vnd Güter jedermennig-  
lichen/ bevorab dem Klagenden Catholischen Raht / vnd anderen  
Interessenten zu innadiren erlaubend.

Welche Achts Erklärung zu exquiriren wird anbefohlen dem ob-  
höchstgemelten Churfürsten von Gölln / deme Ihr. Mayst. ferner  
ange-

Am 27. Aug  
Matthias Picemp  
Werd zur Stadt  
zu Borsfiedt /  
Jungfern begleite-  
ren mit grosser Fr-  
iwilligkeit.  
Sollgenden S.A.  
Keyf. Herold zu Pf  
die Achts Erklärung  
worden.

Auch waren da-  
nach die Herren  
dienstlosen / nahm  
einfachen häuler Ge-  
meinen pflichtig /  
die Predicanen w-  
arminen / vnd na-  
ren alle Gegend /  
Spanische Berch  
Catholischen bezügl  
Regiments und alles  
widerlich hetzen ab  
Bis daran aber / d  
Endelegirte Herren C  
Manderstadt Amo  
ian von Efferen zu S  
bach Bisterfeld der S  
Geln alle Churf. Raht  
is Herr Albrecht  
ken wie auch Herrn  
ken S. Johann von A  
mmer Dorthscheidt.

Die Acht/Gleich  
genau Spiecken lag  
der gewöhnlich zu  
der Acht war die Su  
sie die Catholische al

angefügt / daß zu solcher Execution die hülffliche Hand mitreichen würden Ihre Churf. Gn. von Trier/ Erzherzog Albrecht in Brabant/ vnd der Herzog von Gülich/ie.

Am 27. Augusti kommt der Keyserlicher Herold mit Nahmen Matthias Pierenpumer sampt den Keyserl. Commissarien am Abend zur Statt hinein / die Catholische Herren aber blieben zu Vortscheidt / daselbst alsbald die Frau Abtissin mit ihren Jungferen begleitet hervorgetreten / vnd die Catholische Herren mit grosser Freuden salutirt / alles Glück vnd Heyl gewünschet.

Folgenden S. Augustini Tag/ welcher ist der 28. Augusti, kommt der Keyserl. Herold zu Pferd vor dem Rahthauss/ vnd liset jedermanniglichen die Achts Erklärung vor/ welche auch mit 3. Trommeter abgeblasen worden.

Auch ware damaln der grosse Raht bensamen bescheiden / zu welchem die Herren Commissarij eingetreten / vnd sie alle ihrer Enden erlassen / nahmen ihnen auch die Schlüssel der Statt ab / vnd entzeten sie aller Gewalt / darob diejenigen / so der Sachen am meisten pflichtig / sich sehr entsetzet / die Häupter / sonderlich die Prædicanten wurden flüchtig / die Limburger vnd Gülicher armiren / vnd nähren sich zur Statt / depopuliren vnd deuastirren alle Gegend / auch waren nicht weit hiedammen etliche tausent Spanische in Bereitschafft gelegt/zum Fall weiterer Opposition den Catholischen bezuspringen/ bis also endlich die Uncatholischen des Regiments vnd alles angenommenen Gewalts sich mit der That/ vnd wärflich hetten abgethan.

Bis daran aber / daß die Uncatholische parirt/ lagen die Keyserl. Subdelegirte Herren Commissarij , als der Graff von der Marck-Manderscheidt/ Arnoldus von Trenz Churf. Köln. Marschalck/ Adam von Efferen zu Sechten/ Amptman zum Brül/ vnd Herr Dierich Bisterfeld der Rechten Doctor/ Vicekanzler des Erzstifts Köln/ alle Churf. Rähte/ mit den Catholischen exulirenden Herren/ als Herrn Albrechten Schrick Bürgermeister vnd Schöffenmeister/ wie auch Herrn Schöffenmeister Weilre/ Rittmeister Ellerborn/ Jr. Johan von Wylre/ vnd mehr anderen Herren/ vnd Bürgern zu Vortscheidt.

Der Fürstl. Gülich'scher Marschalck Vilhelmus de Waldenburg genant Schinckern lägert sich nach diesem Quartir mit viel hundert gewapffneten zu Fuß / vnd immittelst nach aufzgeblaser Acht ware die Statt Aach ohn Regierung. Allein / daß sich die Catholische allgemach mit ihrer Gewehr sehen ließen/

Dd

vnd

spurg bringen  
Aacher Bu  
darauff ih  
urtheuen moti  
vnd am 10.  
Sgl n. alles ih  
gen vnd repr  
nat Zeits ein  
huldig seyn so  
Beruffung in

ol. von Gölle  
t zu sich in der  
alle im Regi  
ewohrtig zur  
r obstatat be  
läseren unden  
s sich die ge  
ut/ daß man  
wan sie sa  
die Ruht fah

am nun kein  
nehr vorhand  
vorigen So  
befundenen  
ederminny  
ond andern  
hrendem ob  
rayst. ferne  
ange

vnd prouisionaliter das Rahthauss vnd andere Wachten besetzen.

Also daß ist endlich zu wirklicher thätlicher Restitution des Catholischen Magistrats bestimmet worden der Tag des H. Aegidij, welcher ist der erste Septembris.

### Restitution der Catholischen vom Jahr 1598.

**D**iese Restitution/ deren ich selbst persönlich mit behgewohnet/ geschah also : Des Morgens frühe / vmb 7. vnd 8. Uhren versambleten sich alle Bürger vnd Reichsvnderthanen / so viel deren Catholisch/ vnd ziehen den Catholischen Herren mit Wehr vnd Wapffen triumphirlich bis an ihrem Losement zu Bortscheidt im Fuchsen entgegen/ vnd stellen sich in Ordnung/ zu wissen die Geschworene Schützen allein/ die Reichsvnderthanen allein / vnd die Bürger / vnd Carllschützen auch allein / die Gülicher aber machen sich am allerersten auff / vnd bemächtigen sich der Bortschierder Pforten / gehend mit voller Wehr vnd Trommenschlag zur Statt hinein bis an S. Lenhards Kirch/ warten daselbst sampt obwogemelten Herren Marschalck Schinckern so lang bis daß ihme Schinckern durch VVernerum von dem Welt Dürwerderen angezeigt/ daß alles der gebür were abgangen vnd vollzogen/ auff welcher empfanger Botschafft die Gülicher sich wider zur Statt hinausgewandt / vnd kommend etwan vor Bortscheidt auff dem gressen Wendt/ stellen sich in schöner Ordnung / vnd brennen alle zugleich über haussen losz/ also daß die ganze Statt darab gezittert / darnach etwan vmb den Mittag senden die Catholische Herren denselben mit ganzen geladenen Karichen alle Notturft zur Leibs Ergebung zur Statt hinauf/ vnd werden also mit gutem Contentement dimittirt.

Damit ich aber wider zur Restitution komme/ solche geschah wie gesagt/ mit Vorgehung der Bürger / der Carlls- vnd Geschworener Schützen/ vnd Reichsvnderthanen/ der Kns. Herold sasse zu Pferd mit einem güldinen Kleid/ wie sonst gewöhnlich/ angethan/ denen diese Herren gefolgt seynd.

Herz Bürgermeister Albrecht Schrick / vnd Jr. Wilhelm von Wyllre beyde Schöffenmeistere alhic zu Aach / Jr. Gregorius von Wyllre/ Jr. Johann Ellerborn/ Herz Franz Widerraht/ Herz Jacob Moll/ vnd sonst alle andere erulirende Bürger. Herz Gillis Valenzyn / so vorigen Tags ein Bein zerbrochen / hat nicht mitgehen können.

Rom-

Kommende aber in die Statt leutet man in vnser L. Fräwen Kirchen mit der grossen Glocken vnd als die Herren bisz auff dem Daruß kommen gehen dieselbe hinunder zur Wolffsthüren in bisz vor vnser L. Fräwen Altar / fallen daselbst alle mit überfließenden Zähren auff ihre Knie / vnd danken Gottes Et vnd seiner H. gebenedachten Mutter Mariæ vor so glückliche Restitution vnd Widereinsetzung des Catholischen Magistrats / ic. der Chorus psalliret den Hymnum: Te Deum laudamus, &c. Bisz so lang aber alles vollbracht / bleibt das Volk vor der Kirchen in ihrer Ordnung stehen / darnach gehen sie mit den Herren weiter vort bisz auff den grossen Markt / ziehen rings vmb die Marktsfontein / nehmen darnach das Haus zum Stern / vnd auch die Uhrglocke in / die Karl's Schützen das Herren Haus / die Geschworene Schützen der Statt Wäll.

Auch brachten die Catholische Herren mit sich hinein 300 Soldaten vnder Hauptmann Kroch / solche nahmen der Statt Pforten in.

Die Catholische Herren aber gehen zur Statthauss hinauff / thun die Rahtsschell anziehen / vnd zum Raht leuten.

Wie dañ wolgedachter Herr Bürgermeister Schrick zum Rahthaus auffgangen / vnd oben an der Galereyen gestanden spricht er ex spiritu diese Wort des H. Simeonis: Nunc dimittis seruum tuum Domine, &c. O Herr / nun lassestu deinen Diener im Frieden fahren / ic. Dañ meine Augen haben gesehen deinen Heyland. Verstehe Restitution des Catholischen Glaubens / vnd seiner selbst eigner Ehren.

Darnacher am 21. desselben Monats Septembris fordert Gottes Ichnen sampt der lieben Haussfrauen von dieser Welt im Frieden ab mit grossem Weheklagen vnd Schmerzen der ganzen Catholischen Bürgerschafft.

Etliche Tag vor beschehener Restitution seynd die Zunfftten auf Beselch der Keyf. Subdelegirten beysamen bescheiden gewesen / welchen sie vorgehalten / daß / obwol Ihr. Keyf. Mayst. befugt were / die Statt vnd Bürger von Alach aller habender Keyfer- vnd Königlichen Privilegien zu priuiren / gleichwohl wolten Sie annoch die Strenge der Rechten mit gebrauchen / dañ vielmehr auf angeborenen Milt- vnd Güttigkeit denselben alles vergeben vnd nachlassen / wan sie nur allein noch zur Zeit Ihr. M: in allem würden gebürlich gehorchen / ic. So were dañ nun ihr Beselch / daß auf allen Zunfftten 16. Personen präsentirt / vnd darauß durch Sie die Herren Commissarien s. zum Grossen vnd respectiu Kleinen Raht assumirt vnd erwöhlet werden solten.

Wie dañ auch am 1. Septembris obgemelt geschehen / vnd seynd damaln die Herren Commissarij mit im Raht gangen / vnd neue Rahtsherren erwöhlet.

Um folgenden/nemblich den 2. Tag Septembris werden so thänige erwöhlte neue Rahtsherien zum Raht ordentlicher weisz bescheiden/vnd thun vor den Herren Commissarien ihren End/ vnd erwöhlen demnächst zu den Herrn Bürgermeister Schrick noch einen andern aus der Bürgerschafft/nemblich Herrn Jacoben Noll/ welchen auch die Herren Commissarij sampt allen anderen damaln erwöhltten Herren Beampeten als bald beendiget haben / vnd kompt also E.E. Raht zu seiner voriger Heriligkeit.

Der End aber so damaln die Rahtsverwandten zu schwören angefangen / ist mit Authorität der Herren Commissarien geändert/o der augmentirt auff diese Form:

End der  
Rahtsver-  
wandten  
von Aach.

**G**hr solt geloben vnd schwören/re. Das ihr vermög der am 27. Augusti, Anno 1593.am Keys. Hoff ergangener Urtheil / vnd

„ darauff erfolgten declaratorial Proceszen/in Krafft der Anna  
“ 1560.der mindern Zahl einmütiglich auffgerichter/vnd mit gemeiner  
“ Gaffelen Gefallen ins Werk gestellter Überkompst/ vnd Rahtsbe-  
“ schluss Euch vor wahre Catholische Christen bekenet/vnd solches mit  
“ ewerem Leben bezeugen wollet/ daß ihr auch zu des Rahts Aempten/  
“ vnd Diensten niemanden auffnehmen sollet noch wollet/ er ha-  
“ be sich dan dergleichen der vralter Catholischen/ vnd keiner anderer  
“ Religion zuseyn bekenet/ solches auch mit seinem Leben/ wie vorschr.  
bezeugen thåte/re.

Die Unicatholische/ so im Regiment gewesen/ nachdem sie sichend auff ihren Knen Gnad vnd Verzeihung gebetten/ vnd auch mit Ehden sich vor den Keys. Subdelegirten Herren Commissariis verstricket/wider Ihre May.noch deren aufgesprochenen definitiss Urtheil künftiglich nicht mehr zu handlen/ seynd mit dem Reservat von der Keyslerlichen Acht absolvt/ daß sie den Catholischen/vnd Interessirten Herren ihre gehane Untosten restituiren vnd ergänzen solten. Wie auch beschehen.

Unlängst hernach sendet der Bischoff von Lüttich seinen Suffraganeum Andream Stregnardt/vnd Ioannem Chapiaville hieher/vmb die bis dahero ein lange Zeit vnderlassene Firmung wider an Hand zu nehmen / das Sendigericht in esse zu bringen / vnd die Rezizerische Schulen zu reformiren.

Damaln hat selbiger Suffraganeus den kleinen S. Jacob / jeho der Clarissen Kirch reconciliirt vnd herwöhhet / weiln die Unicatholische solche Platz entwöhhet / vnd ihre Begräbniss darauff gemache hatten.

Anno

212

Geschichte  
Anno 1591. der  
drit vnd ein-  
flagen/bemogen ab-  
gen Brüssel abgefe-  
Haus von Burg  
auch beschichen vnd

A Nro 1604. sey-  
A gefandten in M-  
sen/gestalt alle zwisch-  
bende Differenzen/ so  
lichlich des Frieden  
erschlagen.

J Nidem Jahr.  
Vlch Frau Amba-  
mit ihrem Herrn  
des Heilghumb dieser  
die Pforten gelangt/ n-  
jahr/ vnd wird dero  
verriegelt / als aber  
die Gewalt durchtrin-  
cul manu, schlossen vñ  
prinzen Schimpff wi-  
ntha kommen were.  
Dicks hat nachmals  
Jahre beklagt sich  
würkt folgenden Jahr  
mandate in clauß auf.  
Als aber Ihre Durch-  
Raußfleisch überwieggen h-  
tia als die vorige Ober-

Anno 1599. &amp; 1600.

**G**h habe hie oben gesagt / daß Ihr. Hochh. in Brabant in Anno 1591. der Nacher Priuilegia durch ihre Landen hetten suspendirt / vnd eingestellt / dessen ihâten sich die Handelsleuth sehr beklagen / wegen also E. E. Raht / daß er deswegen seinen Syndicum gen Brüssel abgesertiget / vnd solche Priuilegia vnd Concordaten des Hauses von Burgund mit der Statt Aach wider in esse brachte / wie auch beschehen / vnd solches zu sehen ist im 3. Buch sub Num. 15.

Anno 1604.

**A**nno 1604. seynd die Herren von Aach mit den Gülichschen Absandten in Maio zu S. Cornelij Münster bensamen gewesen / gestallt alle zwischen dem Haß Gülich / vnd der Statt Aach habende Differenten / so viel möglich bezulegen / aber wie hoch schon etliche sich des Friedns angenommen / ist gleich wol alle Gütligkeit zerschlagen.

Anno 1605.

**G**nd diesem Jahr kompt hieher auf Aach die Herzogin von Gülich Frau Anthonetta geborene Herzogin von Lottringen / c. mit ihrem Herren Bruder dem Herzogen von Boudemont / c. das Heilgthumb dieser Statt anzuschauen / vnd als sie an Vortschir der Pforten gelangt / wird mobirt / daß dem Magistrat das Geleyd gebüre / vnd wird derswegen auf solchen Ursachen ihnen der Einzug verweigert / als aber die Officianten Gülichschen Hoffs gleich wol mit Gewalt durchtringen wollen / behinderen es doch die Bürger actuali manu / schiessen und stechen hinzu / also daß Ihr. Durchl. mit nit geringem Schimpff widerkehren müssen / ja schier in weitere Ungelegenheit kommen were.

Dieses hat nachmals Ihr. Durchl. wollen eyfferen / die Statt von Aach aber beklagte sich dessen am Keys. Hammergericht Speyer / vnd würckte folgenden Jahrs 1607. den 10. Januarij wider Ihre Durchl. <sup>1607.</sup> mandata sine claus. auf.

Als aber Ihre Durchl. sich daran wenig srieten / sonderen die Kauffleuth allerwegen hemmen / die Consoyen zerschlagen / vnd die Güter preys geben liesse / erhalten die von Aach neue stärkere Mandata / als die vorige. Aber doch alles vergebens.

Dd 3

Dass

Daß dieser Handel bestunde länger nicht / als bis im folgenden Jahr 1608. vnd zwischen beiden (tua, an mea culpa, nescio) wuchse auch solcher Zwentracht zwischen E.E.Raht vnd Schöffengericht daß es zu beklagen ware.

Anno 1608.

Zumult  
vom Jahr  
1608.

**I**n diesem Jahr etwan in Augusto gebieten Ihr. Fürstl. Durchl. von Gülich in die 5000. Soldaten vnd Landschützen auff/lassen alle Weg vnd Steg zur Statt fleissig bewahren / vnd mit Soldaten belegen / vnd / welches betrüblich ware / wurden im selbigen Jahr 1608. in welchem es Heilthumsfahrt ware/ auch die hieher wallende Pilger nicht unmolestirt oder frey gelassen/ sonderen von den Soldaten angezeppft vnd geschmähliget. Die von Aach stelleten sich zu gleichmässiger Gegenwehr/wurben in Eyl Soldaten/ vnd besetzten darmit ihre Stattspforten / schlugen auch etliche im Dorff Vortscheidt gefundene Gülicher zu todt / vnd trieben sie von dannen/ Ihr der Gülicher Obrister Conrad von Kirchraedt hatte das Haß Franckenburg eingenommen / vnd ware gleich damaln zu Vortscheidt ans Welt im Bad/die von Aach wustens aber nicht/ also verstecket sich derselb / vnd gienge heimlich darvon / als aber die Gülicher nicht abgelassen/ sondern die vmb der Statt gelegene Müllenthels in Brand gestochen / theils zerschlagen / vnd das Wasser abgefehrt/sihe/da hat sich am 12. Augosti ein newer Aufstand erhaben/ Catholische vnd Uncatholische grissen zur Wehr/vnd rieffen alle einhellig: Das Conuent ist über den Abten/ wir wollen es wissen/ niemblig/ was es auff sich hette/ daß dero Statt so feyndlich von alle Orten würde zugesezt/ vnd alsbald höret man allerhand Discursen/ daß von diesem/ daß von jenem/ dieser hett es versautet/ jener hett es verschuldet/ oder vielleicht were dem Fürsten etwas verheischen/ vnd so vielleicht dessen etwas geschehen/ würde der Herr Vogt darab Wissenschaft tragen/ Darauff sich daß ihrer ein ganzen Haussen auffgemachet/ vnd den Herrn Vogt Thenen auf seiner Behausung mit gewapffneter Hand am Markt gebracht/ schlagen daselbst einen Ring/ vnd lassen ihnen immitten stehen/ fragen ihnen vmb die Ursachen so thäniger Ihr. Durchl. wider die Statt Aach erzeugten Effers vnd Ungnaden/ das Wort thätte Nelliß Kern ein fast sprachreicher und Catholischer Bürger / der Herr Vogt aber antwortet darauff dermassen langweilig / daß pr̄ nausea der meisie Theil hinweg gangen/ die vbrigien aber begleiteten ihnen wider gen Haß.

Als nun auch der Obrister Kirchraedt ligend auff Franckenburg ver-

Zwenz  
verjundet/ das ist in  
Ihr Durchl. auff so  
bi der man an gen  
selbigen Brief :  
ckenburg/ u.  
Es ward aber so  
den Notario Seruat  
off Kapitaines jro  
Inhalts: Es were  
gantz unschuldige  
Durchl. nicht unde  
oneiflind gelüche  
verletscher/ daro  
Darauff wird a  
mache so viel von Ga  
dem Stern besamen  
nach alles jodesma  
nicht nüchrig were /  
zu gehen. Man de  
Frieden zu trachten  
men/ gefügt der Al  
Same hochw. alsb  
Hoff gehöret.  
Die Statt Aach/  
Sagenden Tagen nicht  
heiret worden/ ob die D  
Leidens zu zulassen se  
führen sollen/ werden  
der Seits auf alle  
sich erzunden / vnd  
daraufdā endlich  
nich gestattet worden.  
dichter unter Ihnen a  
in Statt Noturft pi  
Nikola von Schwartz  
ius Strutz Basend  
meier Diet/ da Ihre D  
nach dreymaliger Fürsi  
rentz/ thut auf Franze  
loß hindern/ vnd in Ge  
len Seiten gefunden/ d

verstande/dass es in der Statt Auffruhr were/gedachte leichtlich/dass  
Ihre Durchl. auff solche wege zu ihrem Intent gelangen kōnte/schrei-  
bet derwegen an gemeine Bürgerschafft der Statt Aach/vnd datiret  
selbigen Brieff : **Auff dem Fürstlichen Hauss Fran-  
ckenburg/ u.**

Es ward aber solcher Brieff zu verlesen gegeben einem Keyserli-  
chen Notario Seruatio Seruatijs, selbiger liest solchen von der Galereyen  
des Rahthauses zweymal nacheinander ab / dessen vngeschicklichen  
Inhalts: Es were ihrer Durchl. Meinung noch Intention nicht/die  
ganze vnschuldige Bürgerschafft zu betrüben/ sondern/ weil Ihrer  
Durchl. nicht vnbewußt/dass dasjenig/so beschehen/der Gemeinden  
vntwissend geschähe/ so begerten sie allein dass die Häupter / so solches  
verursachet/ darvor angesehen würden.

Darauff wird alsbald ein Anstand auch einiger Ausschuss ge-  
macht so wol von Catholischen / als Uncatholischen/ welche auff  
dem Stern bensamen kommen/vnd vonden Sachen tractiren/ dar-  
nacher alles jedesmaln den Zunfsten vorbringen solten/ &c. damit  
nicht nohtig were / dero Gemeind täglich mit Wehr vnd Wapfen  
zu gehen. Man deputiret auch etliche Bürger gen Düsseldorf den  
Frieden zu tractiren / zu denen sich auch/ als sie zu Düsseldorf kom-  
men/ gesüget der Abt Sintzig von S. Cornelii Münster / wird aber  
Seine Hochw. alsbald auf der Herberg auff einem Gutschen gen  
Hoff geholet.

Der Statt Aach Abgesandten aber seynd noch in zweyten nechst-  
folgenden Tagen nicht zur Audientz kommen/ sondern ist vorerst deli-  
berirt worden/ ob die Abgesandten mit oder ohn ihrer Seitwehr zur  
Audientz zuulassen seyn solten/ so sie ohne ihrer Seitwehr hetten er-  
scheinien sollen/ würde es das Ansehen gehabt haben/ als wan man  
dieser Seits auff alle weg hette vngleich gehabt/ auch als wan es ei-  
ne vberwundene / vnd nicht noch freye Bürgerschafft gewesen were/  
derwegen dañ endlich die Audientz bei Ihrer Durchl. mit der Seit-  
wehr gestattet worden. Und als nun schon die Resolution gemacht/  
welcher vnder Ihnen allen/ vnd auff was Maniren Ihrer Durchl.  
der Statt Notturft proponiren sollte / treten hinzu Herr Wilhelm  
Richalt von Schwarzenburg Schöffen alhie zu Aach / vnd Nota-  
rius Seruaz Baessen damaln Pfenningsmeister / bis an die Sam-  
mete Deck / da Ihre Durchl. Frau Anthonetta, &c. gesessen/ vnd  
nach dreymaliger Fürstlichen Salutation / vnd gemachten Reue-  
rentz/ thut auff Franköisch Herr Schwarzenburg in Nahmen al-  
ler so hindern/vnd in Gegenwart aller Fürstlichen Räthen/so zu ben-  
den Seiten gestanden/das Wort/ vnd sagte/dass es gemeiner Bür-  
gerschafft

gerschafft von Aach ganz schmerzlich vorkame / vnd nicht wenig  
Betrübnus brächte / daß der selben mit so starken Ungnaden von  
Ihrer Fürstl. Durchl. würde zugesetzt / intemaln sie sich nicht zu erin-  
neren wüsten / ichtwas gegen Ihre Durchl. verbrochen zu ha-  
ben / da doch etwas unannehmlichs durch unverständige Leuth  
geschehen / solches betten vnderthänig / in keinen längeren Ungnaden  
zu vermerken.

Darauff daū auch Ihre Durchl. auff Frankößisch vngesehr also  
Diese bey geantwortet: Wir haben wollen erzeigen / was es seye / sich wider das  
de Herren  
waren das Haus Gülich / vnd Lottringen auffzulchnen / jedoch auff Intercession  
mal dieser Ihr. Churf. Durchl. von Köln / vnd unsers L. Vetteren desß Herk-  
Dreß gege- gen von Mantua / sehe es vor dismalm passirt.

Als nun hierauff die Gesandten von Aach ihren Abscheid genom-  
men / werden fürtter mit den Gülichischen Rahten diese 2. deutliche  
Hauptpuncta abgesprochen:

Erstlich / daß die Statt Aach ihre angefangene Procedür am  
Hochl. Keyf. Kammergericht Speyr gegen Ihre Durchl. ic. schwin-  
den vnd fallen lassen sollte.

Zum anderen / daß die jentigen / so aus dem Schöffensul / desß  
Rahts / vnd anderer ihrer Aempter vertrungen / restituirt werden  
solten / die Obsidion vnd Belägerung belangend / solle gleich so bald /  
wie auch beschehen / ohne alle Entgeltmuß abgeschafft werden. Nun  
ware auch vorhin auff dem Stern in der ersten Furien schon ordi-  
nirt / daß man diese 5. Herren desß Rahts / als in diesem Handel sus-  
pect / mit Soldaten in ihren Häusern bewahren sollte / als nemblch  
Herrn Bürgermeister Franciscum Biederraedt / Gillissen Blehen-  
heufft / Simon Moll / Reinharden Horbach / vnd L. Michael Klö-  
cker Syndicum.

Wie aber jetztgedachte fünff Herren solches bey Ihrer Keyserl.  
Mayst. kläglich anbracht / vnd ihre Defension gethan / (welches  
sich doch über Jahr vnd Tag verzogen) seynd dieselbe wiederumb  
auff freiem Fuß gestellt / absolvirt / vnd durch Ihr. Keyf. Mayst.  
aller Dignität vnd Aempter desß Rahts wider vähig erkandt  
worden.

Allso / vnd nicht weniger doch auch seynd die Herren Schöffen ihrer  
Aempter vnd Dignitäten wider restituirt / vnd also alles allgemach  
im friedlichen Wesen kommen. Außerthalben daß die Uncatholis-  
chen bey diesem Spiel auch das ihrige gedachten / vnd lange Zeit die  
Wehr nicht wollen niderlegen / E. E. Raht thåte ihnen daū dñs / daū  
jenes bewilligen / vnd in summa alles consentiren / welches sie wolten.

Dahero daū weiter erfolgt / daß E. E. Sendgericht eine ge-  
raume

Zweydtten Buchs / An. 1609. vnd 10. 217  
raume Zeit still gestanden / vnd die Iustitia in Synodalsachen gehem-  
met gewesen.

Anno 1609. 10. & 11.

**A**nno 1609. den 25. Martij , stirbt Herzog Johān Wilhelm von Gūlich/Gleue/vnd Berg/et. ohne Hinderlassung ehlicher Leibserben/damit dañ solche Landen in Ruhe vnd Frieden bleiben möch-ten/ware Kays. May. Rudolphus II. bedacht dieselbige zu sequestriren/senden hieher ihren Vettern ErzHerzog Leopoldum Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw / welchen der damaln auff Gūlich residis-terender Amtmann Reuschenberg wol empfangen/ vnd nach gesche-nen Kays. Credentialen das Schloß vnd Vestung Gūlich gutwillig-lich eingeräumt hat.

Bende Chur vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. aber/ nemblich der Marggraff von Brandenburg/ vnd Pfalz Neuburg/ als nech-ste prætendentes dero Landen russen Kön. May. von Frankreich/ die Protestirende Fürsten des Reichs / vnd die Stätten von Holland vmb Hülff an/ belägeren das Schloß Gūlich / vnd eroberen auch dasselbe Anfangs des Monats Septembris, Anno 1610.

Hierdurch wuchse widerumb den Widerwertigen der Muht/ vnd erzeigeten mit der That wahr seyn/ welches von Ihnen vulgo predicirt wird: Hoc scilicet hominum genus non nocere, nisi cum non potest. Lauffenderwegen auff Sonntagen mit voller Gewehr nach außwendi-gen Orten/ Uncatholische Predigen zu hören.

E.E. Raht/ weil disz res mali Exempli , besraget sich hierüber bey den benachbarten Fürsten/ deren Aduis gewesen/ solches keines wegs zu gestatten/ noch zu dulden/ also/ daß ein E.E. Raht deswegen un- verschiedliche Edicta hat affigiren/ vnd solch ärgerlich Werck verbieten lassen vnder arbitrari Straff.

Hieran aber stiessen sich die Uncatholische wenig/ gehen eben frech nach ihren Predigen/ darüber dañ E.E. Raht 5. deroselben auff der Stattspforten gebieten lassen/ vnd als sie der That nicht verabreden können/ dieselbem te einer linden Straff einiger Müdden Roggen den Armen zu geben bestraffet/ welche als sie zu geben sich gesperret/ wer-den am 5. Iulij, der Statt verwiesen.

Derwegen daß (vngesehen) Ihre Churf. Durchl. von Colln Ernestus Christ feligsten Andenkens vorigen Tags/ als er hiedassen ver-reiset/ sie die Uncatholischen zum Gehorsamb Ihrer Obrigkeit fleissig ermahnnet/ am selbigen jetztgedachten 5. Iulij alhie zu Alach Nachmit-tags vmb 4. Uhren ein newer Auflauff von den Uncatholischen ge-sehen wird.

Ee

Vor-

Auffstand vom Jahr 1611. Vorerst gehen vngesehr in Anzahl 200. gewapffnet nach dem Rahthausz / finden daselbst den Herren Bürgermeister Christian Meesz vnd begeren Audientz / er aber beschwärte sich mit solchen grossen Haussen zu handlen vnd zu reden / Hingegen begereten sie ganz einständig/ die Thür des Rahthauses ihnen zu eröffnen / oder aber hetten sie dieselbige zu eröffnen gnugsamb Mittel obhanden/ dass sie wolten expreß auff den Pforten ligende Bürger frey aezchlet vnd relaxirt haben. Und aber als ihnen die Thür nicht alsbald eröffnet/ lauffen sie geschwind von den Stiegen des Rahthauses hinab / zertheilen sich in alle Strassen/ machen ein gemeines Lärm / kommen darnach alsbald gewapffnet auch in grosserer Anzahl wider zum Rahthausz / vnd wolten abermahn die auff den Pforten ligende loß haben.

Darauff jetzt wolgemelter Herr Bürgermeister Meesz geantwortet/ dass sie ihre Beschwärnissen E. E. Raht förmlich vorbringen solten / er vor seine Person allein könnte ohn Zuthitung seines Collegae hierinnen ihnen keine weitere Antwort geben / mit welchem seinem Herren Collega er folgenden Tags den grossen Raht conuociren vnd bensamen fordern lassen sollte.

Wie aber das Volk vnsüiger Weiß ferner gewütet vnd gerusset/ also/ dass der Herr Bürgermeister / als ein fast betagter Herr darab schier in Ohnmacht gefallen / haben dessen Kinder ihnen vom Rahthausz nach seiner Behausing abgeführt / der gemein Pößel aber ziehet mit grosser Ungestümigkeit die Glock an / - vulgò die Pfortenglocke geheischen / weil sie den Zutritt zur Werkglocken nicht finden konten. Diese Lauthung der Glocken aber ist dermassen mit grossem Effter vnd Ernst geschehen/ dass/ wie aus Herm L. Kuithouens Syndici Verzeichnuß zu ersehen/ der Kleppeldarab zersprungen ist.

Da wurden Herr Joachim Berchem Bürgermeister / vnd jetzt gesagter Herr Syndicus auch gewahr/ dass es in der Statt Auffruhe were/ kommen derwegen durch Grani Thurn von hinden eylend auff dem Rahthausz/ vnderstehen sich mit aller Glimpflichkeit das Volk zur Ruhe zu bringen/ bitten die Sach bis folgenden Tags anzusehen/ als dann woltens dem grossen Raht vortragen/ aber alles ware vmbsonst/ das vnsüige Volk rieße über laut/ dass man die Gefangene ablassen solte vnd solches alsbald/ weil sie bis morgen nicht konten noch wolten patientiren.

Also jetztgesagter Herr Bürgermeister Berchem/ wie er sahe/ dass er nichts schafft/ sprach die Gefangene loß/ gelobte sie auch weiter unmoleste zu lassen/ wird aber vnder dem gewahr/ dass das wütend Volk sie beyde/ wie auch Herrn Johann Schörer der zeit Rettmeistern/ wel-

welcher von Anfang auffin Rahthauss sich in seinen Rentmeister Geschäftten befunden / gleich als gefänglich gedachte bey sich zu halten. Dahero dañ jetztgemelte Herren verursachet worden / ihnen solche ihre Meinung deutlich abzusagen / welche solches mit dem Mund zwar gelegnet / in der That aber ware es anders nicht / wandten doch zum Schein vor / es were ihnen den Herren besser nit vom Hauss ab / vnd über die Gassen zu gehen / damit sie nicht etwa in Unglück kämen / ic.

Weil dañ jetztgesagte Herren den Braden geschmäcket / so sehen sie auff ihr Vortheil / vnd machen sich gen Abend der einer vor / der ander nach / vmb 9. Uhr ungeschr durch heimliche unbekante Weg wider darvon.

Immittels bemächtigen sich die Unchristliche der Statt Pforten / zwingen den Christoffelsen der Statt Schlüsselen ab mit Gewalt / 3. Societatis Patres, welche aus der Dechaneyen nach Hauss gehn wollen / werden auff der Gassen angerandt / deren einer als sich in gegen über dem Collegio gelegener Behausung saluiren wollen / gehet eine Büchz auff ihnen los / der Schuß aber gehet durchs Fenster / vnd thut dem Herren keinen Schaden / nichts destoweniger entweicht doch derselb weiter / vnd erretter sich über eine hohe Mawr in des benachbarten Herrn Bürgermeister Berchems Behausung. Also dañ von dieser Zeit an blieben die Kirchen wegen grosser Gefahr eine weil verschlossen.

Folgende Nacht wird Raht geschlagen / wie man die Patres Societatis Iesu hernemmen / überfallen / Kirch vnd Collegium plünderen vnd spolijren möchte / welches sie auch alsbald würden zu Werck gerichtet haben / da sie der Herr Vogt Vercken dero Zeit nicht darinnen geschröcket / vnd die principal Rädelsührer / so deswegen zu räthschlagen waren zu ihm kommen / in seinem Hauss ins geschlossen / vnd also mit Gewalt darvon hette abgehalten bis am Morgen.

Aber / wie es Tag worden / fahren sie weiter mit der Sachen vort / vnd stellen ihr Voremmen ohn weiter Befragung / dañ mit grosser Unsinngkeit rasend ins Werck.

Dabey / damit es nicht das Ansehen habe daß ich oder ein ander Catholischer in Erzählung dieses Verlauffs ihnen ungleich thue / als habe ich solche Mississ / als damaln auf Nach nach Amsterdam geschrieben / vnd folgens daselbst zu Amsterdam zierlich sampt dess Nachischen Tumults Abriß in Druck gangen / hiebey inseriren wollen / so dieses Inhalts:

Copeye vuit de laetste Brieuen vijf  
Aacken.

Iconomachi,  
Vilden.  
Falsa, &  
Erronea.

Ach dito hebben die Borgers het Jeswiten Kloster ingenohm-  
chen / ende eeniche Beelden affgeschmeten / ende hebben een  
stormer. **V**men / ende eeniche Beelden affgeschmeten / ende hebben een  
deel der vornaemsten Jeswiten met genohmen / op het Statt-  
hunß / alwaer der Raedt vor gut fundt niet het consentiren der  
Jeswiten / dat die Religions Verwandten die noch in die gesancke-  
nisse waren / vrij gaen souden / ende sie hebben gepræsentirt / wissen  
sie een Kerck huissten der Statt hebben / dat is hen vngeweigert / maar  
die Borgers begerden binnen tēsijn / ende die Jeswiten huissten / als  
num die Borgers die Jeswisten vndersocht hebben / so hebben sie se  
gerelassert mitz bür gstellende. Doch niet tegenstaende hebben eeni-  
ge Jeswiten den Vlucht genomen / Noch hebben Borgers die depu-  
tirden den eenen Gesandt vp den anderen gesunden ahn den Hertog  
von Guilick / offt Brandenbourg om beistandt / het welck terstonde  
gekommen is. Allwast / dat den Hertog nae Duitslandt was / noch  
euennwell heeft den Statthouder den Graff van Solms het beste  
gedan / om hem met eeniche Reuterien darbei te voegen / op alle  
straten ende die Voorgers vertrawelick vermaendt / dat si haer  
Clockmodig souden houden. No ouer een dag off drei heeft sich toege-  
dragen / dat einige Catholicken / ende Religions tegen malcan-  
deren doenge sijn gewest / also / datter einiche Catholischen doet gescho-  
ten / ende eeniche gewont / het welck die Papisten wonder verschrikt  
maecten.

Egregiam  
sane laudē  
& spolia  
ampla re-  
fertis.

Rectius:  
Die Höse  
Borgers.

Nu vorleeden Sontag sijn ingecompen de Guijlickse Commissa-  
rissen warnaer die Voorgers seer verlangt hebben / haer namen sijn  
dese : Namelijck min Her Ketszgen Amptman van Bergen / ende  
Doct. Langenberg / ende Doct. Conradt von der Heggen / dese Her-  
ren hebben die Voorgers mit groter Solemniteit ingeholt dat  
eenen lust was om sijn. Die gemein Voorgers hebben 18. off  
20. Articulen ouergegeuen aen die Commissarissen. Namelijck  
dese :

Ten ersten vrij Exercitie van Religie / ende Scholen / endeden  
Klippell wederomb / hetwelcke eene platse is / daer die van die Religie  
eertijtz plägten te precken.

N.B.

Ende die Jeswiten ter Stat vijf. Ende die oude Gaffelsbrieff te  
onder houden / ende eeniche gecassirt glijck men die Soldaten doet.  
Dock goude Rekening van het Jahr 98. tot nu toe. Ende het Jacobs  
Kerckhoff wederom.

Ende Gillis Roff / Frank Mees / ende meer anderē van wegen der  
Religie

Religie verbaissen/ als nu vrijs tesprenken/ alle frömbde Natien die  
Borgerschap verkoopen/ mit goet Getuijnisse brengende/ van wat  
Qualiteit/ ende Aftkomst.

Daneen van de Papisten Scholimesters hefft den Schlutel van  
den vorschr. Kluppel die wederom tegeuen in Borgers Handen.

Noch vor 3. dagen so hebben haer eenige Jeswitz gesinde/ naer dat Vare ein  
Student/ welcher  
die Wacht gestellt was ouer die Stattmuren willen springen/ niet gern nach  
Haus ge-  
wesen.  
aensinde de geweldige Hochde/ em daruit tegeracken/ dan sijn geap-  
prehendirt van de Wacht/ ende den Maior ouergeluert. Noch heb-  
ben den Raht eenen vtgesonden/ den welcken int wederomb tho-  
men van Coln van de Borgers aengetast is/ ende die Brieffen  
geopent/ warin wonder falsche Conspiratiën tegen die van de Re-  
ligie/ ende Bourgers beuonden is/ doch door solcke Middelen kein  
haer falsche Practiken aen den Dag gecomen/ die sehr schrickelick  
wahrenom horen/ daer sijn wonder veel Guylckse Ruijteren ront  
om de Statt/ tot der Borgers beschirminge. Noch leuen Guisen/ tot  
Amssterdam bei Nicolaus Geilekarcq Platschneider bei die nieuwe  
Buersz. 16 n.

Bey dieser Einnehmung des Jesuiterlichen Collegij ist nicht  
glaublich/ was vor Muhtwillen getrieben worden/ etliche legten die  
geistliche Kleider vnd Kasel an/ etl. che setzten sich in den Beichtstu-  
len/ andere vermeinende/ sie hetten consecritte Hostien gehabt/ wer-  
fen dieselbe auff der Erden/ vnd zertretten sie mit den Füßen/ zer-  
schlagen die Altär vnd die Bilder/ schiessen/ schlagen/ hanen vnd  
stechen darauff/ wie sie möchten/ Andere plünderen den Keller/ vnd  
berauben das ganze Hauß/ Pater Philippus mit Nahmen wird mit  
einem Degen am Haupt verwundt/ vnd sonstens ihrer in Anzahl  
acht Personen gefänglich hingeführt/ vnd wird überlaut auff den  
Gassen gerufen: Hie kompt der Herold/ Hie kompt der Leopold/  
Hie kompt des Kaisers Volk. Bringen die Herm Patres also mit  
dieser Litaney bis auff dem Rahthauß/ lassen sie daselbst sitzen den  
ganzen Tag. Etliche wolten/ man solte sie erschiessen/ etliche/ man  
solte sie hencken/ etliche sahen vor gut an/ man solte sie zuvorn noch  
etwas lassen schwezen/ immittelbaber wurden sie von Jun-  
gen vnd Rabauwen ins Gesicht geschlagen/ vnd gefragt: Wie  
schmäcket dir das? Darauff in specie Pater Ioannes Fladius felig  
geantwortet: Der Diener ist nicht besser/ als der Herr/ es ist Patres  
Societ.  
onserem Herren Christo auff eben selbigen Schlag ergangen/ wir sehr ge-  
seynd jetzo ewere Gefangenen/ könnet mit uns thun/ was ihr schmähet.  
wollet/ ic.

Am Abend aber selbigen Tags seynd selbige Herren Patres durch  
Ee 3 Hülff

Hülf Meister Seruasen Notarij mit geschwinder Practick wider vom Statthauß in die Dechanei gebracht worden.

Welches als etliche sonderlich einer Mattheiß Schmeiß vernommen / hat er sampt bey sich habender Rotten dieselbige wider aufgesfordert / auff der Pforten der Dechaneyen mit seiner Helleparten geschlagen vnd gestossen / aber doch endlich darmit mehr nicht aufgerichtet / als daß er vmb solcher vnd dergleichen Unthaten willen nach geschehener Restitution desz Catholischen Magistrats öffentlich am Markt mit Abkürzung seines besten Glieds bestraffet worden. Darvon hievnder weiter in specie soll gesagt werden.

Dechand  
Worms.

Der Herr Dechand aber der Ehrwürdig vnd WohlEdler nun mehr in Gott selig abgelebter Herr Johann von Thonberg genant Worms / als ein geborener Prälat / vnd ein Perll der Cleresey empfahet die Herren Patres freundlich cauiret vnd gelobte vor Ihnen vnd erhält sie in seinem Haß 5 Monat lang / daselbst sie auch täglich in der Capellen S. Osvvaldi das vnbüttige Opferhand nach der Ordnung Melchisedechs (darvon im 109. Psalm vnd in der Epist. Pauli zu den Hebreern am 5.7.8. Cap. Meldung geschicht) Gott dem Allmächtigen aufgeoffert.

Als nun aber die Uncatholischen sahen daß ihnen alles Vornehmen glücklich abgangen / thun sie eine Schickung an die Herren Bürgermeistere / welche sampt den Herren Beamten in der Propstei besamten gewesen / Erbiethen sich den gemeinen Pösel alsbald von der Statthauß abzutreiben / wan nur die Catholische Herren solches allein wolten gestatten.

Als aber Herr Bürgermeister Berchem solches nicht allein placiirt sonderen sich auch erbottten / mit eigner Hand Hülf darzu zu leisten / ja der vorderst vnd Führer darzu zu seyn / veränderen die Uncatholische alsbald ihre Red / vnd protestiren von unschuldig Blutvergiessen / vnd daß es besser were / die Sachen in der Güte hingelagt vnd componirt / vnd zu dem End durch den Herren Vogt Vercken Commissarij von Hoff ausbracht würden.

Die Catholischen aber sahen solches nicht sonderlich vor gut an / vnd wolten / daß man die unzeitige ergriffene Wehr vorerst niderlegen / vnd darnach sie beym Raht Supplicatiue eins vnd anders begeeren / vnd ihre Graumina vnd Beschwärnissen ordentlich vorbringen solten / E.E. Raht were derjenige nicht / welcher / was billich / recht vnd möglich / ihnen abschlagen würde.

Hierauff werden zum Auffschub dero Sachen nun diese dan jene Friedens Articul vnd Conditiones / aber mit grösserem tumult vnd Aufruhr als zuvorn / vorgeschlagen / vnd das Werk so lang verzo-

verzogen / bis einer Joha[n]n Kälberner / welchen sie heimlich nach Gülichischen Hoff abgeschickt / am Abend spath zur Statt hineinkommen / vnd Vertröstung anbracht / daß erster Tagen die gebettene Commissarij hieher kommen solten / desgleichen dañ auch der Herr Vogt Bercken von Hoff sagte aduiso zu haben.

Die Uncatholischen vermeineten / es were ieho die rechte Zeit alles durchzutreiben / fahren derwegen de facto hinzu / vnd setzen den alten rechtmässigen Raht in effectu ab / vnd nehmen sich deren Aempter an / doch vnder dem Tittul : Der Deputirten / ihre Conuentiones vnd Besamten Kämpfen aber hielten sie auff der Rupffer-schläger Leuben / Occupiren auch allgemach wider ihre vorige Presdighäuser / nemlich die Caluinisten den Klüppel / die Lutherische den Esels Kopff / vnd das gemengte Welsche Gesindlein das Kelmishaus in Bendelstraz. Den kleinen S. Jacob accommodiren sie widerumb zu ihrem Kirchhoff / machen auch ad partem ein sonderlichen Kriegsraht / richten von allerhand Farben Fähnlein auff / das Geschütz wird widerumb aus dem Rüsthaus hervorgezogen / Pfeisen vnd Trummen ersfüllen alle Platzen / vor vnd nacher werden in die 600. Chur-Brandenburg vnd Pfalz Newburgische Soldaten in die Statt hineingelassen / die Catholische aber / deren Haab vnd Güter mochten nicht heraus. Welches alles vnd jedes / obs wahr oder unwahr seye / gebe ich den Uncatholischen selbsten anheimb / vnd ist / leyder / mehr / als notorium.

Die Benachbarte Chur- vnd Fürsten aber / alsbald sie von der Nachsenischen Außruhr advertirt / senden Ihre Chur- vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. Brandenburg / vnd Pfalz Newburg hieher am 16. Julij / ihre Commissarios mit Nahmen den Herren Amtmann Keizgen / Herrn Nicolaum Langenberg / vnd Herrn Konraden von der Heggen der Rechten Doctores / darab zwar ein Theil sich annahme Catholisch das ander Augspurgischen Confession zu seyn / Diese hielten E.E. Raht nach auffgelegten Credentialen / so sie doch nicht von Chur- vnd Fürstl. Fürstl. Durchl. selbst / sondern nur von deren Rähten gehabt / mit Fleiß vor / wie in einer grossen Gefahr ietziger Zeit die Statt Nachsen gestellet / wie gar leichtlich bey solchem Unwesen diese Gemeind gar zu Grund gehen könnte / da man dem Werck nicht mit zeitigem Raht vorfâme / vnd weren derowegen sie / als Thedingsleuth den geliebten Frieden vnd Einigkeit zu planhen vnd beydersseits alienirte Gemühter widerumb gegen einander zu reconciliiren gemeint / welches alsdañ am besten geschehen / vnd die Statt zu voriger Ehr vnd Flor wider gebracht worden sollte / wan man den Uncatholischen nicht allein ihre Exercitia zulassen / sondern auch zum Rahtssitz (darzu dañ bey den Uncatholischen besser / ansetz)

ansehnlicher vnd bequamer Stoff obhanden were / als bey den Ca-  
tholischen wider admittiren würde / vnd aber / was die Herren Patres  
Societatis anlangete / solche könnte man wol zur Statt wider aufzuwei-  
sen / vnd ihres Wegs wider hinziehen lassen.

Am 23. Iulij / wird durch Simon Claussen in Gegenwart Ioannis  
Kalkberner vom Stern dem auffrührischen Volk gar ein chrrüh-  
riges Schreiben vnd Samoz Libell wider die Herren Patres vorge-  
lesen / darbey vnder anderen vermeinten Beschwärnuss in dero Ge-  
meinden alhie von selbigen Herren Patribus gesagt worden / daß  
dieselbe allermegen einen Fuß auff der Ganzel / den anderen auff  
den Rahtshäusern hetten / deren Predigen weren gerichtet zu Auff-  
ruht / richteten auch vnder sich Marienbrüder vnd Bruderschafften  
auff / zu dem End / daß sich dardurch die Gemühter der Leuth ver-  
knüpften / vnd alle Heimligkeit in allen Ständen aufzische-  
ten / wolten derwegen dieses alles remedijt vnd abgeschafft ha-  
ben / &c.

Am 3. Augusti antwortet der Catholisch Magistrat den Gülich-  
schen Abgesandten / es bestünde in ihrer Gewalt nicht / das jenige  
zu placidiren / welches die Herren Commissarij an sie begert / darauff  
daß die Herren Commissarij am 20. jetztgesagtes Monats Augusti  
Ihre Proposition verändert / vnd zwarn von den Herren Pa-  
tribus nichts weiter angezogen / die andere Puncta aber stark  
vrgirt.

Als aber E.E. Raht eben beständig bey seiner Meinung verblie-  
ben / begeren sie nur / daß neben dem Religions Exercitio der Raht  
nur zum dritten Theil mit Uncatholischen besetzt / oder je / daß nur  
drey oder vier sampt einem Syndico vnd Secretario als Auffseher  
vnd Inspectoren / nicht als Richter mit dahin zugelassen werden  
möchten.

Wie aber E.E. Raht auch solches nicht zulassen wollen / werden  
Durchhoffgemelte Herren Commissarien andere neue FriedensArti-  
kulen auffgestellet / dahin gerichtet / daß den Uncatholischen nur al-  
lein in ihren Häusern Predig zu halten zugelassen vnd er laubet wer-  
den möchte.

Am 28. Iulij / waren auch hieher angelangt die Brabandische Her-  
ren Commissarij / Monsieur de Werp Gubernator der Statt Maß-  
ericht / vnd Herr Volckardus ab Achelen der Rechten Doctor / vnd  
Ihr. Hochh. von Brabant geheimer Raht / deren Proposition ge-  
schah auff diese ungefährliche Weiß:

Nachdem Ihr. Hochh. von dero jetzt auffs new erregten Nach-  
schen Commotion berichtet / were der selben gleich in Sin kommen /  
welcher gestallt das jenig so hiebey gesucht / Reys. M. in Anno 1593.

gnädigst

gnädigst gefellter End Urtheil (so auch Höchst gemeltem ihrem Herren Principalen zu exquiriren were aufgegeben) den Reichs Constitutionibus, beuor ab denen zwischen Ihr. Hochh. vnd der Statt Aach jüngst in Anno 1600. renouirten Accordaten gestracks zu wider sehe/ angesehen aber auf gegenwärtiger erregter Confusion nichts anders/ als ein gewisser Undergang dieser Republicq. zu befahren/ als hetten Ihr. Hochh. auf sonderlichen zur Statt tragenden Affection/ auch gemeines Friedens halber nichts liebers sehen noch wünschen/ als daß alles wiederumb in Frieden gesetzet / vnd Keys. M. ob verlauter Urtheil ein gänzlich völlig Begnügen geschehe/ wo nicht/ und daß die Bürgerschafft vermeinte/ ihnen seye frey gelassen/ alle Geist- vnd Weltliche Sakzungen zu turbiren / vnd ihres eigenen Muhtwillens über einen Haussen zu werßen / so würden auch Ihre Hochh. als Executor vorgemelter Keys. Urtheil / vnd ein Adelich Glied des h. Römischen Reichs an sich nichts erwinden lassen / was zu Zähmung solcher Rebellen vnd Zumultuanten erschielich / vnd sie die von Aach aller Priuilegien vnd Freyheiten zu entsetzen.

Desgleichen senden auch Ihre Churf. Durchl. von Cölln am 4. Augusti Ihre Eischanden hieher / als den Hochw. vnd WolEdelgeborenen Arnoldum à Buchholz Propsten zu Hildesheimb/r. Herm Philippum Koist zu Werß / Herm Reinerum Beissel à Gymnich/ Herm zu Schmidhem/ Herm Arnoldum Prum ab Aldenhouen dero Rechten Doctoren/ vnd Herm Ioannem à Venlo Licentiatum. Alle Churf. Cöllmsche respectiue Amptleuth/ vnd geheimbe Rähte/ solche bringen auch erzahlend vor / daß Ihr. Durchl. die Execution von Aach in Anno 1598. seye anbefohlen gewesen/ vnd da Ihre Durchl. nicht hetten das best dabey gethan / vnd vor die von Aach bei Ihre Keys. Mayst. intercedirt / weren Sie aller Gnaden vnd Freyheiten beraubt worden/ sonderlich aber auch weil diejenigen/ so sich damaln in Rahts Aempteren befunden / sichend auff ihren Knien zu Gott einen thewren End geschworen / gegen Ihrer Keys. Mayst. Urtheil nimmermehr zu thun / noch verschaffen gethan zu werden/ auch weil vorgenommen Mittel vnd Weg allen Rechten zu wider/ vnd aber keiner Ziemblichkeit weder des Reichs Abscheiden gemäß/ als waren Ihre Durchl. billich bewegt worden / so wol aufztragender guten Affection zu gemeiner Bürgerschafft / als auch Kraft aufzutragenen/ Konservl. Commission/ durch jetzt abgesertigte Ihre Legaten sie zu ermahnen/ vnd trewlichst zu warnen von solchem unziemlichen Vornemmen/ so wider Gott vnd alle Menschliche Salung vnd Rechten strebeten / zeitiglich abzulassen/ alles in vorigem

S f

Wesen

Is bey den G.  
Herren Patres  
wider aufzuw  
  
wart Ioannis  
ar ein chrrh  
Patres vorgu  
ss. in dero Ge  
orden / di  
anderen an  
ichter zu Au  
runderschafft  
der Leuth v  
den aussch  
bgeschafft ha  
  
t den Güld  
das jene  
gert/ darauf  
mats Augus  
o Herren P.  
a. aber stand  
  
nung verblo  
tio der Rah  
je/ das nu  
ls Auffsche  
lassen werden  
  
len / werden  
riedens Aut  
ischen nur  
x laubet nu  
  
indische  
Statt Maß  
s Doctor / vnd  
opposition ge  
  
gten Aach  
in konuen  
Anno 1593.  
gnädigst

Wesen zu stellen / vnd Frieden zu haben / dasern aber solches nicht verfangen möchte / würde es Gott noch dem Menschen an Mittel nicht fehlen / sie in ordinem zu redigiren / vnd zum Gehorsamb zu bringen / &c.

Alle diese / vnd vorige Herien Commissarij aber / nachdem sie etliche Monat sich alhie auffgehalten / vnd bemühet / richten doch endlich nichts auf / dañ E.E. Catholischer Raht wolte von Kayserslicher Urtheil nicht abweichen / noch die Uncatholische den Gewalt so sie durch ergriffene Wehr hetten an sich gezogen / von sich legen / vnd quittieren.

Nachdem aber die Gülichische Commissarij E.E. Raht heftig angeklagt / als wan Sie zu Präiudiz desz Hauss Gülich / &c. mit den Burgundischen newe schädliche Confcederationes vnd Pacta hetten auffgerichtet / als ist deren Syndicus verursachet worden / zu Bescheinigung E.E. Rahts Unschuld / solche newe renouirte Verbündnuß auffzulagen / vnd damit ad oculum zu demonstriren vnd zu beweisen / daß was daben tractiret / der Maioren von Aach / noch der Vogteyen sauber nicht angehe.

Etwan in Septembri brechen iherer etliche E.E. Rahts Accinss-Gammer mit Gewalt auff / vnd im selbigen Monat werden andere deputirt / die Geltkästen desz Rahts zu eröffnen / daben im Vorraht gefunden vngleich zwey tausend Thaler Aix. Welches AErarij Gelt sie auch nach der Restitution haben widergeben müssen.

Weiln aber auch etliche waren / welchen wol vorstunde / daß dis Spiel einen betrübten Ausgang nehmen würde / theils auch iherer Commercien halber fliehen auff Lüttich / vnd an andere Quartieren / dahero / vnd damit nicht auch solche Statt von diesen aufführigen Leutzen würde angestochen / Ihre Durchl. Ernestus daselbst zu Lüttich ein Edictum anschlagen lassen vnder Dato den 22. Septembbris , Anno 1611. daß kein Frembder sich daselbst über 3. Tag solte auffhalten / ohne Anzeigung bey seinem ordentlichen Pastorien / was seine Werbung / woher er käme / vnd wohin er wolte / &c.

Am End ietztgesagtes Monats Septembbris sendet die Königin aus Frankreich auch ihre Legaten hieher den Marggrauen de Ville Gubernatorn der Statt Masiens / vnd Lazarum de Selue, Präsidenten zu Mez / solche / nachdem man sie freundlich vnd ehrlich empfangen / bescheiden am 1. Octobris beide Parthenen zu sich in ihre Herberg / legen auff ihre Credentiales, tragen mit einer weitläufiger Red vor / daß Ihre Majst. sie zu keinem anderen End hette hieher gesandt / als Fried vnd Einigkeit zu planzen / dardurch were

sie

französi-  
sche Ge-  
sandten.

Am End ietztgesagtes Monats Septembbris sendet die Königin aus Frankreich auch ihre Legaten hieher den Marggrauen de Ville Gubernatorn der Statt Masiens / vnd Lazarum de Selue, Präsidenten zu Mez / solche / nachdem man sie freundlich vnd ehrlich empfangen / bescheiden am 1. Octobris beide Parthenen zu sich in ihre Herberg / legen auff ihre Credentiales, tragen mit einer weitläufiger Red vor / daß Ihre Majst. sie zu keinem anderen End hette hieher gesandt / als Fried vnd Einigkeit zu planzen / dardurch were

sie

sie aber nicht bedacht / Ihr. Kays. M. Ihr. Durchl. von Gūlich / oder anderen Interessirten Herren vnd Fürsten an habenden Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten vorzugreissen / dan wie Ihre Kön. May. jetzt in Gott ruhender Henricus IV. zwischen Päpstl. Heiligt. vnd der Statt Venedig den Frieden befürdert / also stünden sie auch der zuversichtlichen Hoffnung albie Frieden zu machen / c.

Folgens nachdem diese Französische Commissarien offt zu Raht gangen / vnd sorrol die Brabändische / als Cöllnische Vottschafften darvon gänzlich aufgeschlossen / legen E.E. Catholischen Raht am 12. Octobris nachfolgende Articulos vor:

Erslich / man solte den Catholischen Raht wider restituiren. 1.

Zum zweydtten / die Herren Patres Societatis Iesu in ihr Collegium wider einsetzen. 2.

Die Uncatholische Exercitia vnd Predigen außerthalb der mitlen Statt / so sie propriet / vnd eigentlich Caroli Magni Statt genennet / zulassen. 3.

Auch solte den Uncatholischen der Zutritt zum Raht künftig / lich nicht gesperret / sonderen darzu mit admittirt vnd eingelassen werden. 4.

Die Schlüsselen der Statt solten beyden Religionen anvertraut werden. 5.

Das Archiss / vnd andere Secreta des Rahts solten vor den Gūlichischen Commissarien in Beywesen der Uncatholischen eröffnet / visitirt vnd demnechst auch wider verschlossen werden. 6.

Vnd dañ endlich / das hinkünftig in allen Streittigkeiten so sich zwischen dem Raht vnd Protestanten erheben vnd eräugen möch- ten / entscheiden werden solten vermittels Fürstl. Durchl. von Gūlich / c.

Als aber der Catholischer Magistrat solche Articulen zu un- verschreiben verzoge / vnangesehen / die Königliche Gesandten dar- auff fast importuue angedrungen / da sendet gleich die Römische Kays. Mayst. Rudolphus II. Christseligen Gedächtniß nachfolgend poenal Mandatum hieher / vnder Dato den 1. Octobris , dabey den Tumultuanten vnder Poen der Acht gebotten wird / von ih- rem vorgenommenen Aufruhr vnd Muhtwillen abzulassen /

vnd alles widerumb in vorigen friedlichen  
Stand zu stellen.

Keyser Rudolphi des Anderen Mandat / vnd Be-  
selch an die Tumulturende des Königlichen  
Stuls / vnd Heiligen Reichs Statt  
Aach / u.

**M**it Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwöhnter Ro-  
mischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-  
manien / zu Hungern / Boheim / Dalmatien / Croation / vnd  
Schlauonien / c. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu  
Burgund / Steyr / Kärndten / Grain / vnd Württemberg / Graue  
zu Tyrol / c. Fügen allen vnd jeden Unsers Königlichen Stuls /  
vnd Statt Aach Bürgeren / Inwohneren / Underthanen / oder wer  
sich sonst nachfolgender Thätigkeiten theilhaftig gemacht / hicmit  
zuwissen.

Dennach wir noch vnder Dato den 27. Augusti längst abge-  
schwichenen 1593. Jahrs präua sufficiente causæ cognitione ein recht-  
mässig Urtheil aufgesprochen / dieselbe gebürlichen publiciren vnd  
exquiren / solche auch von Bürgermeister / Raht / Schöffen / vnd  
ganzer Gemeinden des Königlichen Stuls vnd Statt Aach ac-  
ceptirt vnd angenommen / deroselben zu gehorsamen / vnd schuldigen  
Folg zu leisten trewlich zugesagt / vnd versprochen / wie daß eine zeit-  
hero auch meniglich demselben nachkommen / vnd darwider nichts  
vorgenommen / oder attentirt worden. Diesem aber nicht allein / son-  
dern auch allen guten Verfassungen / vnd des h. Reichs Ordnungen  
stracks zuwider habe sich verlängst begeben / Obwol in Gülichsem  
Gebiet in einer priuat Behausung ein Prædicant der alten wah-  
ren Catholischen Religion zuwider auffgestellt / zu dessen Anhö-  
rung ihr Haussenweiz etliche hundert starck / vnd guten theils be-  
wehrt hingelauffen / vnd solches eine zeitlang continuirt / vnd wie  
solches der Magistrat / als eine Catholische von Uns vermittels  
ordentlicher Erkantnuß Rechtens der ends bestallter Obrigkeit vie-  
ler vnderlauffenden vnd ferners besorgten Gefährlichkeiten vnd bö-  
ser Consequenz / auch Ehren- vnd Gewissens wegen länger nicht  
verhengen oder nachsehen mögen / sondern Krafft auffgelassener  
Edict / Euch / als ihenen unzweifellichen Underthanen obangeregtes  
Auslauffen verbotten / vnd vnder anderen Übertreteren etwo 5.  
Personen in die Bürgerliche Custodi eingehieschen / vnd dieselbe  
theils mit einer Gelbüß von etlichen Goldfl. theils auch von einem  
Müdt Roggen den Armen zu verrichten belagt / vnd (wiewol sie  
eines

eines anderen befügt gewesen) zu Erhaltung mehrern Olimpffs/ die Discretion vnd Bescheidenheit gebraucht/ wosfern die Ubertret-  
tere sich submittirt / vnd dem aufgangenen Edicto hinkünftig zu  
gehorsamen begert/ auch solche gering schätzige Emenda ihnen nach-  
gesehen/ vnd remittet were/ so hetten jedoch solche in Hassft genom-  
mene lieber etliche Wochen mit schwären auffgehenden Unkosten/  
vnd ihrer mercklichen Ungelegenheit daselbst verharzen/ dañ ihrer  
Obrigkeit gehorsamb / vnd bey dero sich mit einem so geringen ab-  
finden wollen. Und obwohl der Ehrwürdig / vnd Hochgeboren  
Ernst Erzbischoff zu Köln / desz H. Römischen Reichs durch Ita-  
lien ErzCanzler/ Bischoff zu Lüttich/ Administrator dero Stiffter  
Hilleshem/ Münster/ Freysing/ vnd Stabul/ Pfalzgrae bey  
Rhein / Herzog in Ober- vnd Nieder Beyeren/ &c. Unser lieber  
Vetter / vnd Churfürst / sowol in Krafft Unserer S: r L: hiezu-  
vorn auffgetragenen Commission / als auch deroselben von Uns/  
vnd dem H. Reich der Statt Privilegien / vnd gerechtsamb anver-  
trauten Conseruation / vnd als Ordinarius loci beyde Fürsten/ wie  
auch theils ewers Mittels münd- vnd schriftlich abgemahnet / vnd  
zu schuldiger ordentlichen Rechten ertheilter Urtheil / auch dar-  
auff weiters erfolgten Verordnungen / ja ewer selbst mehrfältig zu  
gesagten/versprochenen/ vnd hochbetheerten Parition angewiesen/  
vor Schaden vnd Gefahr / welche aus eweren verwirckten An-  
schlägen vnd Widersehligkeit entstehen / vnd ihr euch selbsten über  
den Hals ziehen würdet / trewlich vnd ganz Bätterlich verwarnet/  
so seye jedoch darauff von euch anders nichts erfolget / dañ daß kurz  
nach S: r L: &c. vereisen / als auff den 5. Iulij Nachmittags etli-  
che ewers Mittels mit bewehrter Hand das Rahthaus eingeno-  
men/ vnd die Bürgermeister dahin zwinglich angehalten/ daß sie die  
berührte zu der Hassft eingeforderte Bürger mit ihren Rahts-  
oder Bürgermeisters Dieneren alsbald / vnd stehends Fuß aus  
der Bürgerlichen Hassft abholen lassen / vnd darab frey sprechen  
müssen. Dabei es dañ nicht verblieben/ sonder ihr hettet über das  
noch selbigen Tags denjenigen / welchen die Statt Schlüsselen  
anvertrawet / selbige mit Gewalt abgezwungen/ desz Rahts Sol-  
daten abgeschafft / der Statt Pforten / vnd Rahthaus euch gänz-  
lich bemächtigt / vnd dermassen schwirig/ muhtwillig / vnd unge-  
horsamb erzeigte / daß kein Catholischer auff dem Markt / we-  
niger aber die Rahts Verwandten sich auff dem Rahthaus ver-  
mercken lassen dorffen / vnd als ihr anfangs desz Tumults etwa  
drey von den Patribus Societatis ungefehr auff der Gassen gesehen/  
hettet ihr denselbigen zum heftigsten nachgeeilet/ vnd als sich dieselbe

tretliche Bürgers Häuser saluirt / durch Thüren vnd Fensteren geschossen. Am folgenden 6. Iulij aber weret ihr zu früher Tagzeit mit grosser verübter Gewalt in das Collegium Patrum Societatis eingefallen / einen deren Priesteren am Haupt heftig verwunde / vnd etwa 8. oder 9. Personē auf berührtem Collegio über die Gassen öffentlich zwischen den bewehrten Rotten mit grossen Hoen vñ Spott bisz auff das Rahthausz gefänglich hingeschleift / dieselbe neben Verschimpff- und Verspotzung ihres Priesterlichen Ehrenstands / auff gegebene glimpfliche Antwort mit Schlägen vbel tractiret / vñ alle umbs Lebe zu bringen bedrāwt / ihr hettet auch in solcher Ungestümigkeit das Collegium spolijrt / was an Wein / Bier / victualibus / Kleider / vnd Leis- neraht vorhandē / theils vnmütlich verschwendt vnd verderbt / theils auch mit hinweg genommen / Thüren vnd Fensteren zerschlagen / ind darzu gehörige Kirche auff die Altär vñ Bilder (welche nunmehr meistens heils mutilirt / gestümpft / vnd zerbrochen) vnd sonst hin vnd wid geschossen / gehawen vnd gestochen / die Bibliothecas fast destruirt / vnd viel Bücher zerrissen. Etliche Hostias (wiewol unbekandt / ob dieselbe consecrirt / oder nicht) auff die Gassen geworffen / die Messgewänder angelegt / die Ceremonien der H. Mess mit Auffhebung der Hostien verschimpft / auf den Beichtstühlen / ob man beichten wölle / spöttlich gerufen / vnd sonst allerhand unverantwortlichen Muhtwillen verübt / euch auch schwärlich behandle lassen / daß die auff dē Rahthauss verhaftte Patres am Abend berührtes Tags vñ sovielerlassen / daß sie sich in des Dechants Behausung auffhalten mögen / ohne aber / daß ihnen zu ihrem Collegio widerum einzutrehen verstattet werden wöllen / Ja ihr hettet euch auch hierzwischen / vnd zu Durchtriebung einer Rebellion mit frembden Gesind behengt vnd gestärcket / die Behausung darinnen ihr vor der anno 1598. in unserem Nahmen beschehenen rechtlichen Execution unserer Reys. Urtheil die Galuinisten ihre Predigten gehabt / mit Gewalt wider eingenommen / vnd darinnen öffentliche Predigen angestellet / wollet auch die zur vngewür / vnd ganz unverantwortlicher weise ergriffene Wehr vnd Wapfen nicht niderlegen / es werde euch dañ ewrer Confession Exercitia verstatet / der halber Theil des Rahts auf eweren Confessions Verwandten besetzt / vnd die Patres Societatis auf der Statt geschafft / wie ihr dañ zu Bestäckung eweres Freuels / vnd vorgesetzten Widerseeligkeit auf der Statt Zeuchhaus etliche Geschütz aufgeführt / vnd selbiges auff dem Markt / vnd sonst hin vnd wider disponirt. Wan dañ solche von euch erädigte fast vnerhörte Empörung vnd Sedition nicht allein in allgemeinen beschriebenen Rechten / vnd Unseren / vnd des H. Reichs Ordnungen ernstlich zu bestraffen statuirt / gesetzt vnd gebotted / sondern auch Uns tragenden Keyserl.

Ampfs

Ampts halben oblichen vnd gebüren will / über der den 27. Augusti,  
 Anno 1593. mit Recht ausgesprochenen Urtheil zu halten / vnd die-  
 selbe in allen ihren Kräften zu conserviren. Hierumb so gebieten  
 Wir euch bey Straff auff der gleichen Fall in unsern / vnd des H.  
 Reichs Constitutionibus erordnet / das ist : Unser / vnd des H.  
 Reichs Acht / vnd ÜberAcht / daß iyr alsobalden nach Verkün-  
 digung dieses Brieffs von solcher erweckten Unruhe vnd Rebellion  
 abstehet / angeregten von Uns prævia sufficiente cause cognitione  
 ausgesprochenen / vnd vor so viel Jahren zu würdlicher Execution  
 gestellter Urtheil zufolg / keinen anderen / als den von Uns Krafft  
 dero selben Urtheil angestellten Magistrat / vnd dessen jetzige Nach-  
 folger vor ewere Obrigkeit erkennet / darvor respectiret / vnd denselben  
 gehorsamet / alles sowol in Geistlich / Weltlich / Religions vnd  
 politischen Wesen in vorigen Stand restituiret / vnd schet / was dar-  
 wider verhandlet / redintegrirt / Niemanden / wer der auch seyn möch-  
 te / sich angeregter Urtheil / vnd darauff erfolgten nohtwendigen  
 Verordnungen zu widersetzen / oder darwider das geringste vorzu-  
 nehmen verstatte / sondern alles vnd jedes in vorigen Stand rüh-  
 lich verbleiben lasset / vnd da jemand freuentlich darwid. r sich was  
 anmäste / denselben / vnd wer sich dessen theilhaftig macht / Hülf  
 oder Benstand thun oder leisten würde / als ipso facto in Unserer /  
 vnd des H. Reichs Acht gefallen / erklären / vnd denuntijren Wir  
 vor Unser / vnd des H. Reichs öffentliche Aechter / setzen sie auf  
 dem Frieden in Unfrieden / vnd erlauben derselben / wie auch ih-  
 rer Helfer / vnd Helfers Helfer Leib / Haab vnd Gut allermög-  
 lich / wie Wir dan zu Exequirung dessen allen den Ehrwürdigen  
 Durchleuchtigen / vnd Hochgeborenen / Ernsten Erzbischöffen  
 zu Gölln / des H. Römischen Reichs durch Italien ErzGanz-  
 lern / Bischöffen zu Lüttich / Administratoro Stifts Hildeß-  
 heim / Münster / Freising / vnd Stabel / Pfalzgräuen bei  
 Rhein / Herzogen in Obern vnd Nidern Böhmen /c. vnd Al-  
 brechten ErzHerzogen zu Österreich / Herzogen zu Burgund /  
 Steyr / Kärnten / Grain / vnd Württemberg / Grauen zu Habs-  
 burg / Flanderen / vnd Tyrol /c. Unseren freundlichen geliebte Det-  
 tern / Bruder / Churfürsten / vnd Fürsten / Commission vnd Be-  
 felch aufftragen / vnd Ihr von Ihren LL. ferner vernehmen / ges-  
 gen denselben Euch aller Gebür werdet zu erzeigen vnd zu verhal-  
 ten / vnd also vor mehrem Unglück vnd Schaden zu verhüten wiss-  
 sen. Das meinen Wir ernstlich. Wir Gebieten Euch auch von  
 dero selben Unser Reys Nacht hiemit ernstlich / vnd wollen / daß  
 Ihr nach Verfliessung 14. Tagen / so Wir Euch vor den ersten /  
 anderen / dritten / letzten / vnd endlichen Termin peremptorie be-  
 stimmen /

stimmen / oberdachten vnseren Keyserlichen Commissarien oder deren hier zu Subdelegirten glaublich Anzeig vnd Beweis thut / dass diesem vnserem Keyf. Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt / oder da ihr einige Einred darwider hettet / dieselben gebürlichen vorbringet / vnd von ihren LL. oder / wie gehört / deren hier zu Subdelegirten rechtlich Entscheids gewartet / ihr thut nun solchem Schulzige Folg / oder nit / so wird nichts destoweniger von gedachten vnseren Keyf. Commissarien an Unserer Statt das senig / was sich vermög Unser / vnd desz H. Reichs Constitution vnd Erakzungen hierauff gehört / verordnet werden. Darnach wisset Euch zu rich- ten / Geben auff vnserem Königlichen Schloß zu Prag / den er- sten Tag des Monats Octobris , Anno sechszehenhundert / vnd im eilfsten. Unserer Reich des Römischen im sechs vnd dreyzigsten / des Hungarischen im vierzigsten / vnd des Boheimischen im sieben vnd dreyzigsten.

Rudolff, &c.

[Ad Mandatum Sacræ Cæsar.  
Maiest. proprium]

God. Hertell.

Solch Mandatum wolten die Keyf. obernante Subdelegirte Her- ren Commissarij den Uncatholischen Deputirten publiciren vnd ver- lesen / sie die Deputirte aber wolten es durchaus nicht anhören / mas- chen sich daruon / vnd erwecken widerumb ein gemein Tumult vnd Lärm / &c.

Anno  
1611.  
den 29.  
Nouem-  
bris.

Zu solchem Tumult nahmen sie auch sonderlich Ursach / dieweil der Keyf. Subdelegirten Herren Commissarien Diener einer mie Nahmen Seuerinus Buxtorffius Camenias auf Befelch seiner Herren Principalen / als ein Keyf. Notarius obverlautes mandatum affigirt gehabt.

Dan über dem affigiren wird er ertapt / vnd heftig verwundt / auch gezwungen / selbiges mandatum wider abzureissen / bis endlich er sampt der Statt noch lebenden Aelteren Secretario Nicolao Munstero (welchen sie mit Gewalt / vnd grosser angethaner Schmach (so er doch mit wunderbarlicher Starckmütigkeit gelitten) aus S. Elisa- bethen Gasthaus hervorgezogen) gefänglich zum Rahthausz ge- führt worden.

Ja mehr waren auch resolvirt / die Herrn Commissarien selbsten / zu wiss-

zu wissen Erzherzogs Albrechten vnd desz Kurfürsten von Cölln mit ebener Münz zu bezahlen vmbsetzen derwegen deren Herberg hinden vnd vornen mit Gewapffneten verfahren aber weiter nicht mehr auß Gottes Verhengniß als ihrem eignen Willen darüber sonderlich Monsieur de VVerp mit vnerschrockenem Herzen vor die Christliche Catholische Religion vnd seinen König zu fechten oder auch zu sterben sich gefast hielte andere aber machen sich mit Raht der Catholischen heimlich darvon.

Am 21. Nouembris hatten obgesagte Frankösische Geisandten neue Articulen an die Bahn bracht vnd bedravet dasern E. E. Raht solche nicht wolte annehmen so würden sie doch die vorigen wol müssen annehmen als welche von Ihr. Kön. May. in Frankreich vnd Päpstl. Heiligt. Legaten zu Paris schon vnderschrieben weren.

Ein Ehrbar Raht widerspricht diesem allem vnd resoluiret sich ründlich wider Ken. Mayst. Brtheil nicht wollen zu handlen vnd also da die Commissarij gesehen daß sie alhie wenig aufrichten möchten so wolten auffs wenigst Ihr. Königl. Mayst. in Frankreich herinnen gern complaciren daß sich die Herren Patres Societas Iesu wider in ihrem Collegio einstelleten also vnd dergestallt wasi wol die Herren Patres sich darinnen geweigert vnd ihre Sach von der gemeiner Catholischer Sachen nicht vnderscheiden oder separiren wollen so haben ihnen doch die Herren Commissarij hierinnen gleich als Gewalt angethan sie auff ihre Gutschen gesetzet vnd auß der Dechaneyen wider in ihrem Kloster eingeführt den 2. Decembris.

Folgens am 15. Decembris seynd die Herren Frankösische Commissarij wider verreiset gelobende den Uncatholischen Regenten die Besförderung zu thun damit die vorgeschlagene FriedensArticulen von ihrem Jungen Herren König vnd dessen Frau Mutter vnderschrieben werden möchten dahero daß der Catholischer Magistrat zu dessen Obseruanz wol zu vermögen seyn solte etc.

Hierauff fahren die Uncatholische kecklich hinzu vnd forderten auch dem Herrn Rentmeister Johaen Schörer die Schlüssel zur Rentkammer ab erstlich zwarn durch Notarium vnd Zeugen vnd mit in Beweisen ihres Capitains Johaen von der Dyck alias Schörer Schram darnacher mit Belegung eines ganzen Haussen Soldaten vnangesehen des Herrn Rentmeisters Haussfrau im Kinderbett gelegen bis endlich in Abwesenheit wolg. Herrn Rentmeisters dessen Haussfrau Vatter ferner Bingelegenheit seiner Tochter besorgend verschafft daß denselben die Schlüssel gefolgt worden.

Gg

Nach

Nach verrelstten Frankösischen Commissarien über zween Tag ziehen ihnen der Statt Syndicus, L. Bado à Kuickhouen / jehund des Hochlöblichen Kays. Cammergerichts Speyer Besitzer/ic. vnd der jüngst Secretar. Balthasar Munsterus bis gen Pariz in Franckreich nach / vnd weil es derozeit verbotten / keinen Catholischen vor der Pforten gehen zu lassen / derwegen sich wolgedachter Herr Kuickhouen in einer Minnebrüders Kappen/Secret. Munsterus aber auff einer Müllnter Rahren aufzstecken müssen.

Diese zween der Statt Aach Abgesandten hatten in commissis, Ihr. Kön. M'. von allem gründlichen Bericht zu geben/ auch zu vernehmen/ obs wahr were/ daß obgesagter gestalt Ihre M'. alle vorgeschlagene Friedens Articulen hetten approbirt / vnd gutgeheischen/ vnd dañ vors dritten / daß sie bitten vnd begeren solten / daß Ihre Kön. May. das ganze Werk gnädigst wolten an Ihr. Kays. May. verweisen/ic.

Unlängst hernach wird den Herren Bürgermeisteren durch Notarium vnd Zeugen angezeigt vnd besohlen / daß sich keiner Bürgermeisterlichen Dignität/ wie auch den gemeinen Rahts- Verwandten daß sie sich hinsurt/ gleich priuat Leuthen gebürt/ tragen/ den Bürgermeisters Dieneren aber/ daß sie ihre Wehr ablegen/ vñ ihren Herren nit mehr aufswarten/ noch in solcher Qualität diene: In gemein den Catholischen Bürgeren aber de nouo expreßlich geboten/ daß niemand zur Statt hinauß gehen sollte/ bey Vermeidung schwärer Straffen.

Jetzt nahete herben der H. Chrsittag/ was in der Nachten die Catholische pflegen in die Kirchen zu gehen/ vnd ihre Andacht zu haben/ da hat sich einer von den Uncatholischen gelüstet lassen/ sampt etlichen seiner Gesellen / so vns allen wol bekendt/ in der Herren Augustiner Kirch/ ja auch in vnser L. Frauwen Münster mit brennenden auffgeschraubten Lonten Visitation zu thun/ ob sie etwas (doch nur allein zu Besärbung ihres Muhtwillens) ihnen widerwertigs gefunden hetten/ dabey sie dañ auch aller Christlichen Ehrbarkeit vergessen/ gehend von einer Matron zu der anderen/ vnd leuchteten allen vnder Augen/ic.

Anno 1612.

**A**nfangs dieses Zahr sassen Ihr. Königl. Manst. auf Franckreich sampt dessen Frau Mutteren / einem Ehrb. Catholischen Raht / alswohl auch den Uncatholischen wissen / daß sic

Sie diese Sachen Ihrer Keyserl. Manst. befohlen lassen seyn wöltēn/ ic.

Folgens im selbigen Monat Ianuario verstehet man/ daß Keyser Rudolphus II. vnd in Februario daß Ihr. Churf. Durchl. von Cölln Ernestus beyde mit zeitlichen Todt abgangen vnd gestorben/ dardurch die Unicatholische animirt/ den Fuß desto kecklicher auffs Rahthauss hineingesetzet/ vnd nunmehr ganz vnd gar ihr vorig Conciliabulum auff der Kupferschläger Leuben quittirt vnd verlassen haben.

Durch solch Absterben des Keyser's Rudolphi ist die Verwaltung des Reichs dieser Ort nach Laut der Gülden Bullen Keyser's Caro-<sup>Gülden</sup>  
li IV. cap. 5. heimgefallendero Chur Pfalz beh Rhein daimaln Friderico,<sup>Bull.</sup>  
&c. weiln aber derselb noch Unmündig ware/ hat Philipps Lud-  
wig Pfalzgraff beh Rhein/ Herzog in Obern vnd Niedern Beyer-  
en/ ic. als angeborener vnd nechster Vormünder solcher Adminis-  
tration vnd Verwaltung sich angenommen/ sendet in Aprili hieher so  
wohl vor sich/ als auch mit in Nahmen Ihr. Durchl. ältesten Sohns  
Wolffgang Wilhelms auch Pfalzgrauen beh Rhein/ Herzogen in  
Obern vnd Nideren Beyeren/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ ic. Marcel-  
lum Theodorum, welcher den Catholischen Bürgermeisteren/ Schöf-  
fen vnd Raht ihren hochgefährlichen Stand vor Augen gelegt/ vnd  
wie Ihre Durchl. zu Befürderung des Friedens geflissen/ vnd bis  
daher keiner Untosten verschonet hetten/ vnd obiwol alle Friedens-  
handlungen bis dahер unfruchtbarlich weren abgangen/ so theten  
doch Ihr. Durchl. sie nochmahn zum Frieden gnädig anmahnen/  
machte sich aber kein Zweifel/ man würde niemanden vermög Key-  
ser's Caroli IV. auffgerichteten Gülden Bull/ sonderlich den Herzogen  
von Zwenbruggen zum Vicario des Reichs nit annehmen/ oder erken-  
nen/ dan Ihre Durchl. von Newburg allein/ ic. theils wegen bis daher  
mit der Statt Nach gehabter Confidenz vnd vielfältig erzeugten  
Gnaden/ theils auch deswegen/ daß ihre Durchl. dieser selbigen Statt  
Nach Patronus, Beschützer vnd Beschirmer wære/ wan doch zu Prä-  
judiz deroselben etwas attentir/ vnd hochg. Ihre Fürstl. Durchl. von  
Zwenbruggen hierinnen erkandt werden solte/ so theten dieselbe von  
Nullität vnd Nichtigkeit eines solchen Werks sich zierlich bezeugen  
vnd darab protestiren.

Ein Ehrbar Raht thut sich hierauff aller guter Zuneigung vnd  
Gnaden ganz unerthänig bedanken/ daß auch zwar die Wider-  
parthen bey dem Herzogen von Zwenbruggen ihrer schlechten  
Sachen halben schon fleissig sollicitiret/ vnd sich beworben hetten/  
E.E. Raht aber hielte es beh Keyserlichen Erkanntnuß/ vnd wolte  
bis zur newer Wahl eines Röm. Königs die Sachen bewenden  
lassen.

Mitler weisen aber sollicitiren die Uncatholischen beym Herzogen von Zwenbruggen vmb Konfirmation ihres Regiments. Der selbig dañ schicket am 3. Maij , hieher Guilielum den Graffen von Seien vnd Wittgenstein / Herren zu Homburg / sampt anderen zweyen Rechtsgelehrten Marquardo Frehero , vnd Georgio Friderico Pastoir / selbige thun/ wie mehr andere/ vnd ermahnen beyde Partheyen zur gütlichen Vergleichung/denen E.E. Raht diese Antwort gibt/der Gemein Fried seyn zerstrewet/ darzu E.E. Raht die geringste Ursach gegeben hette / diejenigen auch/ die den Raht verdrungen / hetten die Gelt Rasten inuadirt / desz wegen Ihre Keys. Mayst. schon einige hochverpoendte Mandata hette hieher geschickt/ vnd ferner were E.E. Raht bei solchem Keys. Mandat alle Vergleichung ernstlich inhibirt vnd verbotten / vnd wan̄ wol einer ab denen dabey benenten Keys. Commissarijs immittels gestorben / so lebete dennoch der ander / ohne dessen Vorwissen vnd Willen alle Handlung würde vergebens seyn/zu dem were diß ein hochwichtig Werck/ so nun lange Jahren vor Ihre Mayst. geschwebt / vnd endlich cum plena causæ cognitione definitiue erörtert / gebürete sich der wegen hierinnen so eylfertig nicht zu verfahren / sonderlich zu Fauor deren/ welche ihre Sach nicht mit Recht / sondern mit Gewalt / vnd mit dem Schwerd durchzubringen gesucht / vnd in specie were auch ihnen alle Handlung mit den Zwenbruggischen Gesandten durch Pfalz Newburg gänzlich vnd zumal inhibirt vnd verbotten / auch were der Tag zur Wahl eines neuen Röm. Königs vor der Thür/ also allen Umsständen nach besser/ die Sach biß daran auffzuschieben/ vnd künftiger Keys. M. nirgentwo innen vorzugreissen/uc. Und sagten dieses alles die Catholischen.

Nemblich  
Churf.  
Durchl.  
von Collin.

Die Uncatholischen aber liebkoseten den Commissarien / daß sie bey ihrem Abschied ihnen diese zwey Puncta freygegeben haben/ nemlich die Predig vnd die Rahtswahl.

Darauff dañ die Uncatholischen Fuß gesetzet / vnd erwöhlen zu Bürgermeisteren Johanni Kälberner/vn Adamen Schanternell/ darab dieser Caluinisch/ jener aber Lutherisch gewesen / zu dem noch dero Lutherischen 40. vnd 76. Caluinisten.

Im gesagten Monat Maio wird der Wahltag eines neuen Röm. Königs in der Statt Frankfurt aufgeschrieben / dahin von Seiten der Catholischen ist abgesertigt Herz Bürgermeister Joachim Berchem Schöffen / vnd L. Bado von Kuichhouen Syndicus , welche zu sich assumiret Balthasarum Munsterum Secretarium. An Seiten der Uncatholischen erstlich Johān Kulandt der Rechten Doctor/nachmals aber Johān Kälberner, Volquin Momma, vnd Anthonus Wolff. Aber Ihre Mayst. inhibirete beyden Partheyen/ sich

Zwep  
Raht aufseine  
er dasman wic  
Ulsald aber  
obvolammet S.  
M. Marcham I.  
berg Holligenbe  
lenden Ihr M.  
men / hand ihne  
entgegen gejogen  
Günschen bei sich  
Herrn L. Badone  
Secretarium.

Anfangs D  
Partheyen beys  
dañblich die vinge  
Mayst. theis au  
Herchift it / t  
Nach so flüssig a  
dañ seye / daß d  
ond Inurien ab  
Rahts Verwand  
hern Bürgerme  
sterun in ihrer Ju  
alle andre immi  
Catholischen wider  
den heren Patibus  
überflüsse Un  
der sich keine ande  
Raht. diesen Di  
cken / so hieben  
sour.

Hiergegen best  
zum, vnd ihres R  
vnd Besättig  
digende wie sie kön  
Vinkung hernac  
denburg vnd Pfalz  
Commissarii hieher  
francreich Kommis  
vnd die Bahn grotz  
Die Catholische

sich bisz auff weitere Resolution ihres ordentlichen Sitz vnd Platzen vor dasm aln zu enthalten.

Als bald aber nach vollzogener Krönung wird auff Beaeren obwol gemeltes Herren Bürgermeister Berchems durch Ihr. Kays. M<sup>r</sup>. Matthiam I. hieher abgesandt Guilielmus Graff von Fürstenberg/Helligenberg/vnd Werdenberg/uc. sampt anderen zwey behabenden Ihr. M<sup>r</sup>. Rähten/welche als am 28. Nouembris hieher kommen/ seynd ihnen 12. Fähnlein Bürger/vnd 2. Fähnlein Soldaten entgegen gezogen/vnd sie ganz stärlig einbegleitet/welche auff ihren Gutschen beh sich gehabt Herm Bürgermeister Joachim Berchem/ Herm L<sup>r</sup>. Badonem à Kuickhouen Synd. vnd Balthasarum Munsterum Secretarium.

Anfangs Decembiris citiren selbige Herren Commissarij beyde Parthenen bensamen in der Herren Prediger Kloster/ halten ihnen daselb ist diese ungeschreliche ihre Commission vor/ daß Ihr. Kays. Manst. theils aus eigner Bewegniß zu Erhaltung Friedens vnd Gerechtigkeit/ theils aus Antrieb Ihr. Churf. deren Sach von Nach sich fleissig anligen lassen thete/ deren aufzgetrucker Will dan seye/ daß die Uncatholische von aller Thätigkeit/ Gewalt vnd Inurien ab/ die Catholische Bürgermeister/ Schöffen/ Rahts Verwandten/ vnd Bürger unmoestirt/ vnd sonderlich auch Herm Bürgermeister Berchem Syndic. Kuickhouen/ vnd Munsterum in ihrer Function zufrieden lassen/ sonst auch in gemein alle andere immittelz aufzgetriebene/ oder sonst aufgewichene Catholischen wider admittiren/ dem Sendtgericht/ alswohl auch den Herren Patribus Societatis Iesu keine Ungelegenheit schaffen/ alle überflüssige Untosten der Soldaten schmäleren: Durchaus aber sich keine andere Gedanken machen solten/ als daß Ihre Kays. Manst. diesen Dingen ohne wirkliche Nachtrück vnd Parition dessen/ so hieben gebiethen lassen/ länger nicht sollte können zu schen/uc.

Hiergegen bestundten die Uncatholische auff des Reichs Vicarium, vnd ihres Regiments durch denselben beschehene Confirimation vnd Bestätigung. Ihre Tumulten vnd Aufruhr aber verthädigten sie wie sie kündten/uc.

Unlängst hernach kómen wiederumb Chur- vnd Fürstliche Brandenburg- vnd Pfalz Newburgische/ alswohl auch Zwenbruggische Commissarij hieher/ darab zwarn jene die von Ihr. Kön. Manst. in Frankreich Commissarien vorgeschlagene/diese aber neue Articulen an die Bahn gebracht haben.

Die Catholische liessen sich dieses sonderlich angelegen seyn/ daß  
Eg 3 sie

sie dero Uncatholischen newlich zu Frankfurt vber gebene Supplikation (einer durch die Uncatholische den Churfürsten ad partem obtrudirter Chrühriegen unwarhaftten Apology zu geschweigen) gründlich vor obwolg. Kays. Herren Commissarien möchten ablehnen/ als dabey die Uncatholischen die Ursach ihres Tumults verhätigen: E.E. Sendtgericht ihrer erhabenen Bruchten bestraffen/ vnd die Einnehmung dero Herrn Jesuiten in die Statt/ taxiren hatten wollen.

Auch vnderliessen die Catholischen nicht/ selbigen Herren Commissarien dienstlich vorzutragen/ daß die Uncatholischen eben diejenigen gewesen/ welche alsbald nach Abreigkheit Kays. Mayst. vnd Churf. Durchl. von Cölln. Ihre Durchl. von Zwenbruggen als Vormundt des Vicarij im Reich hetten angerufen/ vnd hicher gefordert/ gaben derowegen den Herren Commissarien gnädig zu ermessen/wie E.E. Catholischen Raht damaln zu Muht gewesen/ als ohne alle Form vnd Gestalt Rechtens ihnen unterhort/ vrpflützlich & quasi ex improviso von den Zwenbruggischen Herren Commissarien solcher vortheilhaftiger Recessus hat wollen auffgedrungen/ vnd dardurch in puncto alles eludirt vnd zu nichts gemacht werden/ welches zuvorn in die achtzehn Jahr lang vor Kays. Mayst. dispuetirt/ abgeurtheilt/ vnd in rem iudicatam nicht allein verstrichen/ sonderen deme auch durch gefolgte Eydspflicht vnd anders pariret were/ ic.

Vor diesen Kays. Herren Commissarien seynd auch erschienen die Herren Schöffen dieser Statt/ vnd sich erbottten/ sovi l an ihnen/ den Rechten widerumb vor sie seinen ordentlichen Lauff zu lassen/ vnd seynd also die Herren Commissarij nach abermahli ger fleissiger Ermahnungen sich nach ihrem hinderlassenen Rechz zu richten/ von ihnen wider abgereist.

Nach deren Abzug die Uncatholischen von ihrer Insolenz nichts abgelassen/ sonderen die Catholischen mit neuen Schätzungen vnd Streiken beschwärkt/ auch zu einsvnd anders durch Graß vnd Pfosten Gebott angezwungen.

Nachdem aber Ihre Kays. Mayst. gegen End des Decembirs einen Reichstag auff Regensburg ausgeschrieben/ seynd auch beiderseits Partheyen dahin comparirt/ darab Syndicus Wolff sich mit Gewalt im Reichs Statt Raht eingedrunge/ vnd aber auff Anhalten der Catholischen/ sonderlich des Herrn anwesenden Bürgermeister Berchens widerumb aufgetrieben/ gestossen/ vnd getragen worden/ wandte darnacher vor/ es were selbiger modus agendi ihm von seinen Herrn Principalen also specificc vorgeschrieben gewesen. Der

Vnca-

Uncatholischen scripta aber ware wunder anzuhören / mit was geschwinden Unwarheiten angefüllt / qua etiam politica lima besitzt  
chen vnd befärbet gewesen.

Anno 1613.

**R** Eys. Mayst. aber / nachdem sie berichtet / wie immittelst die Uncatholischen alhie verfahren theten / schreiben vnder  
Dato den 15. Maij. an die Uncatholische / daß sie von Schä-  
hung der Bürger vnd Reichs Vnderthanen / so sie vnder dem  
Schein der Reys. Herren Commissarien auffgewendten Unkosten  
angesangen / vnd bereits mehr als doppelt soviel eingezogen hatten/  
ablassen / niemanden zu ungewöhnlichen Wachten zwingen / noch  
der Statt verweisen / Herm Albrechten Schrick Schöffen alhie  
vnd Maioren zu Vortscheidt in seinem vorigen Major Amt resti-  
tuiren / vnd einscheten solten / vnd derengleichen particularia mehr.  
Auch schrieben Ihre Reys. M. an das Schöffengericht alhie / daß sie  
der Justitien ihren Laufflassen / vnd sich nichts daran beirren lassen  
solten.

Anno 1614.

**A**m 23. Julij. vnd anfangs folgenden Monats Augusti bestärke-  
ten sich die Uncatholische mit weiteren Brandenburgischen  
vnd anderen Soldaten vnder dem Obersten Pottlitz vnd wer-  
bender Statt Pforten (allein die 4. Haupt Pforten aufgenommen)  
mit allerhand Matern zugemacht vnd verschlossen / die Uncatholi-  
schen stelleten ihre Möbeln zur Statt hinauf / den Catholischen aber wards verbotten.

Wie daß nun Ihre Reys. May. gespüret / auch glaublich durch die exulirende Herren berichtet worden / daß mit diesen hardtneckigen Leuthen blosse Wort nicht verfangen theten / vnd nun schon am 20. Februarij , Anno 1614. wider die Uncatholische mit Hindan-  
setzung des Pfalzgräfischen als Vicarij gegebenen Reces nachfol-  
gend Mandatum erkandt hetten / als lassen sie solches folgens  
am 23. Augusti durch die Reys. Subdelegirte Herren Commiss-  
sarien / wiewol nicht ohne höchster deren Leib vnd  
Lebens Gefahr / alhie zu Aach  
publiciren.

Reys.

Reysers Matthiae I. Mandatum.

**M**YR Matthias von Gottes Gnaden Erwöhnter Römischer  
Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs u. s. Fügen allen  
vnd jeden Unsers Königlichen Stuls vnd Statt Aach  
Bürgeren vnd Inwohneren was Nahmen/Standes vnd Würden  
dieselbe seynd / hiemit zu wissen / daß nach glücklicher Antretung  
Unserer Keyserlichen Regierung / zu der durch Göttliche gnädigste Vor-  
schung berußen / Wir Uns nichts mehr / vnd höher angelegen seyn  
lassen / daū daß die liebe / vnd Gott wolgefällige Iustitia aller Orten  
im H. Reich bester Müglikheit vortgepflanzt / vnd dadurch Fried/  
Ruhe vnd Einigkeit zwischen den Ständen vnd Gliederen desselben  
manutenirt vnd erhalten werde / so Uns daū bald im Anfang  
Unser Keyserlichen Regierung vmbständlich vorbracht worden/  
was vor Zerrütt vnd Empörung bendes in Weltlichen vnd Geist-  
lichen Sachen sich seithero desz 5. Iulij , verwichenen 1611. Jahrs  
in Unser / vnd desz H. Reichs Statt vnd Königlichen Stul zu  
Aach zugetragen / als haben Wir dieselbige / als ein höchstwich-  
tige Sach Uns mit sonderem Fleiß vnd Eyster angelegen seyn/  
vnd nach vnd nach / was hieuor sowol in Nahmen desz alten Ca-  
tholischen Rahts vnd Bürgerschafft daselbst / als auch desz an-  
deren theils / nemlich den jetzigen Regiments Führeren durch ihre  
beyderseits abgeordnete zu unterschiedlichmaln / vnd nun von gu-  
ter Zeit hero sowol zu Wien als auch / vnd vnder nechst vorgewiese-  
nen Reichstag zu Regensburg mit mehrer Außführungs Schrift/  
vnd mündlich in Vnderthänigkeit vur- vnd angebracht gesucht / vnd  
gebetten worden / Uns nicht allein aller Nohturft gehorsambt  
vortragen / vnd vorlesen lassen / sonderen auch vmb desto mehrer  
Gewiss- vnd Sicherheit / auch Erkündigung dero Sachen Gele-  
genheit / vnd verübt Tumults eigentlichen Umbstand willen im  
süngst abgewichenen 1613. Jahr ein ansehenliche Commission von  
Unserem Keyserl. Hoff auf / nach Aach in die Statt verordnet/  
damit bey künftiger Resolution weniger geirret / vnd die Iustitia  
desto bequamb- vnd gewisser vortgestellt werden könne / inmassen  
Wir daū eben zu diesem End all dasjenige / so von unterschiedli-  
chen Char-Fürsten / vnd Ständen desz H. Reichs bender Reli-  
gionen nunmehr in das dritte Jahr nacheinander schriftilich / vnd  
durch andere weg dieser Sachen halben an Uns gelanget / mit  
nicht weniger Fleiß in Berahschlagung gezogen / vnd insum-  
ma in all dem jenigen nichts vnderlassen / was zu eines so wichtigen  
Werks gebürlichen Vorstellung die erheischende Nohturft er-  
fordere

fordert hat/ nun haben Wir aber aus allem dem/ so überzehlet/ zu  
 vorderst aus denen in dieser Sachen vorlängst verübten gerichtlichen  
 Acten vnd Processen unleugbar zu seyn befunden / als im Jahr  
 1581. bey obgemeltem Kon. Stul vnd Statt Aach die erste beschwär-  
 liche Unruhe vnd Empörung erstanden / durch welche der alte  
 Raht vnd Magistrat daselbst seines Ampts de facto entsetzt / vnd  
 bey vnd in der Statt bendes in geistlichen vnd politischen Stand  
 vnd Wesen ein merckliche Veränderung dem alten Herkommen  
 gänzlich zuwider gewaltiger weisz eingedrungen worden / daß  
 weiland Unser geliebter Herr vnd Bruder Kenyer Rudolff der  
 Ander Hochlöblichster Gedächtniß aus getrew Bärtlicher Liebe  
 vnd Sorgfältigkeit / auch tragenden Kenyerlichen Ampt / auff  
 schleunige Mittel vnd Weg gedacht / wie solch Feuer noch im Ans-  
 fang gedempft / vnd ohne grösseren Schaden aufgelöscht wer-  
 den könnte / verenthalben dan Ihr. Ken. Mayst. vnd L. anfangs-  
 lich die nechstangesessene Fürsten / vnd Stände des Reichs / nemlich /  
 den damals Regierenden Bischoff zu Lüttich / den Her-  
 zogen zu Gülich / vnd Cleue mit Zuziehung Phlippen des Ael-  
 teren Freyherm zu Winnenberg damals gewesenen Reichs Hoff-  
 raets Präsidenten / vnd Phlippen Grauen zu Nassau/rc. zu Kom-  
 missarien verordnet/ welche sich zwar der Commission besten Fleiss  
 undersangen/ aber bei den Tumultuiren den so damaln ohne allen  
 Respect gegen die Ken. Mayst. vnd deren so hochansehenlichen Ken.  
 Commissarien die Wehr vnd Wapfen ergriffen/ vnd sich der Statt  
 Zeuch vnd Raethausen / wie dan auch des Regiments allerdings  
 bemächtigt gehabt ) nichts fruchtbarlichs aufzrichen können.  
 Darauff dannoch Ihr. Kenyerl. Mayst. vnd L. noch nicht zu der  
 wolverdienten Schärfpffe geschritten / sondern auf treuer Bäto-  
 rlichen Milte vnd Sanftmühtigkeit noch einest den gelinde-  
 ren Weg gegen den Verbrecheren vorgenommen / vnd die zwende  
 te / oder andere neue Commission auff der damals gewesenen  
 zween Thurfürsten Johansen zu Trier / vnd Augusti zu Sach-  
 sen des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien / vnd des König-  
 reichs Arelat ErzCanzlers vnd ErzMarschalcken L. mit noch bes-  
 weglicheren Umbständen vnd Motiven als zuvorn aufgeschrieben/  
 vñ zu Werk gesetzt/ da doch abermals ein mehrers nit verrichtet wor-  
 den/ daß deroselbe Commissarien ansehenliche Subdelegirte/ so sich  
 in d grossen Gefahr des werenden Tumults genAach begeben/nach  
 Spendirung vieler Zeit / vnd angewendten äussersten Fleiß letztlich  
 einen Rees hinder sich verlassen / wessen einer vnd ander Theil  
 daselbst sich Interius weisz bis zu Erörterung der Hauptsachen/

Hh

so

Römische  
 stagen allen  
 Statt Aach  
 und Würden  
 Antretung  
 digste Vor-  
 gelegen seyn  
 aller Ordn  
 durch Fried  
 en desselben  
 im Anfang  
 it worden/  
 vnd Geist  
 on. Jahrs  
 n Stul zu  
 höchstwic  
 elegen seyn  
 halten Ca  
 ach des an  
 en durch ih  
 nun von au  
 stvorgene  
 ys Schrift/  
 gefücht vnd  
 gehorsamb  
 esto mehrer  
 sachen Gew  
 nd willcum  
 mission von  
 it verordnet/  
 d die luffia  
 / innmassen  
 iderschiedl  
 ender Reis  
 filich / vnd  
 get / mit  
 vnd in sum  
 o wichtigem  
 htsurft a  
 fordert

so Anno 1582. an wehrendem allgemeinen Reichstag zu Augspurg von den gesampten Ständen des Reichs zu mehrhöchst gedachter Keyß. M. L. vnd Decision vnd Entscheid heimgestellt worden / verhalten solten / welchen Recessum beyde Th. ilen nicht allein gutwillig acceptirt sondern auch darauff vor obhochstgenantes Unsers Bruders Keyser Rudolffen Mayst. vnd L. ein vnd der ander Theil / wie daß auch die daben Interessenten ihre erheischende Nohturfft zu allem Überflus viel lange Jahr nach einander gerichtlich vor vnd einbracht bis endlich in der Sachen beschlossen / sie zu Anhörung der gefassten Urtheil ordentlicher weisz citirt / vnd den 27. Augusti, Anno 1593. ein Sentenz in Ihrer Keyß. Mayst. persönlicher Ge genwärtigkeit solemniter desz vnlugbaren im ganzen Heiligen Reich bekannten Inhalts publicirt vnd eröffnet worden / daß Be klage an ihren gebrauchten Freuel / vnd Widerrechtlichem Beginnen vtrecht vnd vbel gethan / vnd derowegen solches alles vnd jedes / was sie vorgenommen / widerumb cassirt vnd aufz gehaben / vnd in der vor eingerissener Newerung gewesenen alten Stand redintegrirt vnd gesetzt werden sollte / immassen daß Ihre Keyß. Mayst. solches respectie erkent / cassirt / reuocirt / vnd restituire haben. Und als hernach durch den verlustigen Theil den Keyserlichen hierüber aufzgefertigten Executorialen nicht allerdings gebürlich parirt werden wollen / vnd also in Annmerkung desz ge spürten beharlichen Ungehorsams die albereit condennirte im Jahr 1598. das ist erst fünff Jahr nach der publicirten Definitiua mit Urtheil vnd Recht in desz H. Reichs Acht gefallen / Ist darauff erst endlich erfolget / daß sie sich gegen Ihr. Keyß. Mayst. zum Gehorsamb schrifft- vnd mündlich mit Worten vnd der That selber erbosten / darauff auch nach beschehener Parition / Deprecation / vnd mit einem leiblichen End gethanen hochbetherwerten Zusagen / hinsüro der Keyß. Mayst. Verordnungen vnderthänigst zu gehorsamen / vnd nachzuleben / sie von der erkanten Acht entlediget / vnd sie wider zu Gnaden auff- vnd angenommen seynd worden. Demnach aber im drenzhenden Jahr hernach an Dato den 5. Iulij, obgemeltes 1611. Jahrs über alles Versehen nicht allein ob angezogener ergangenen / vnd publicirten Keyserlichen Urtheil / Executorialen / vnd Declarationi Banni , sondern auch der condennirten selbst eigenen Parition vnd geleisten eydlichen Versprechen zuentgegen durch unruhige widerwertige Leuth (vnder welchen gleichwol der meiste Theil nicht eingeborene Bürger / sonder Fremde von anderen Orten vertriebene / vnd aufgewichene Leuth seyn sollen) abermals ein newer Tumult / vnd Lärmen in viel gedachter

Statt

Statt Nach sich erget / vnd diese neuere Empörungen mit allerhand  
 groben vnd unverantwortlichen thätlichen Verbrechen zu Werck  
 gesetzet worden / so haben viel hochbesagtes Unsers Bruders Key-  
 ser Rudolffen Mayst. vnd L. weil solche Sachen Ihrer Mayst.  
 höchste Authorität vnd Reputation ratione sententiae latæ , & rei  
 iudicatæ berühret / billich ganz höchlich empfunden / vnd der hal-  
 ben zu Erhaltung Key. Hoch. vnd gebürlichen Handhabung der  
 einmal erkantten vnd publicirten Urtheil alsbald ein sharpfes vnd  
 hochernstlich Mandatum penale an die Zumultuirende zu Nach  
 desz Inhalts abgehen lassen / daß sie die Zumultuirenden alle  
 von neuen abermals vorgenommen Attentaten abstellen / vnd  
 den offtgedachten Keyserlichen Sentenz de Anno 1593. wie daß auch  
 der darauff gesolgten Execution / Varition / Promission / vnd  
 Zusagungen ein ewig vnd endliche Folg leisten sollen / Es ist auch  
 in gar keinen Zweifel zu stellen / Ihr. Key. Mayst. vnd L. würden  
 Ihr die Handhabung vorgehörter dero Key. Authorität vnd Repu-  
 tation / da der liebe G O E dero das Leben länger zu fristen gefäß-  
 ligg. wesen / nicht weniger haben angelehn seyn lassen / als fast  
 Ihre Key. Mayst. vnd L. nach Vernehmung obangedachten Zu-  
 mults und Empörung zu Vollziehung obbeimten Mandats ein  
 ansehliche Commission auss den Ehewürd gen vnd Hochgebore-  
 nen Ernestum Erzbischoffen zu Köln / desz Heiligen Römischen  
 Reichs durch Italien ErzGanzlern / Bischoffen zu Lüttich / Hil-  
 desheim / vnd Freising / Administratoren desz Stifts Stabul /  
 Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Obern vnd Niedern Bey-  
 rendamahlichen Herrn Churfürsten zu Köln / vnd den Durchleuch-  
 tigen Hochgeborenen Albrechten ErzHerzogen zu Österreich / Her-  
 zogen zu Burgund Steyer / Kärnten / Graim / vnd Wittenberg /  
 Grauen zu Habspur / Flanderen / vnd Tyrol / c. Baseren freundli-  
 chen geliebten Brüderen / vnd Fürsten cum plenissima potestate  
 exequandi würcklichen verordnet habē. Sintemaln aber nach vorge-  
 fallenen Ableiben Ihrer Key. M. vnd L. in wehrendem Interregno  
 durch desz Hochgeborene Johān Pfalzgrauē bey Rhein Bormundt /  
 vnd der Chur Pfalz Administratoren Herzogen in Beyeren / Gra-  
 uen zu Beldens / vnd Spanheim / c. Unsers L. Oehm / vnd Fürsten /  
 als desz H. Reichs / vnd Landen desz Rheins Schwaben / vnd Fränki-  
 schen Reichens Vicarij abeordnete daselbst zu Nach dieser Sachen  
 halben den 19. Tag desz Monats Maij , im 1612. Jahr ein newer  
 schriftlicher Recesz gemacht / vnd publicirt worden. Solches aber der  
 vor diesem ausgesprochenen / vnd in rem iudicatam erwachsenen  
 obverstandenen Urtheil / Executorialen / zugesagter / geleisier /  
 vnd ins künftig eydlich beihewrten Zusagungen klar / vnd

è diametro zu wider läufft / vnd nicht allein zu mercklichem Schäden/ vnd Nachtheil derjenigen / so albereit ein Ius quælitum/ oder erstandenes Recht haben / sondern auch / welches noch mehr ist/ zu etwas Verkleinerung offthöchstbesagtes Unsers geliebten Herrn vnd Bruders Keyser Rudolphen / wie dañ auch anderen Nachkommen den Römischen Keyseren vnd Königen Authorität vnd Reputation gereichen würde / wan so wolberahmt lagte Sachen/reißlich gesprochene Urtheil / statliche exequirte Fälle / vnd so hoch betheyrte Partitiones durch extrajudicial Weg konten oder solten widerumb auffgehaben vnd zurück gesetzet werden / hierumb / vnd diesem allem nach / so haben Wir nach fleissigst gepflogener Be-rahmtlagung vnd Erwegung aller vnd jeder dieser Sachen Umstände Uns keines anderen / welches gegen Göt / vnd der H. Justitien zu verantworten were / resoluiren vnd entschliessen können/ inmassen Wir dañ Uns hiemit auch resoluiren vnd entschliessen/ nemblich / dasz es bey dem den 27. Augusti , Anno 1593. publicirten vnd ergangenen Keyf. Urtheil / wie dañ auch denen darauff er-solgten Partitionibus , vnd eydlichen Zusagungen endlich verbleiben/vnd gedachte Urtheil / Executiones vnd Partitiones , wie dañ auch insonderheit das jüngstlich den letzten Octobris , Anno 1611. zu Aach insinuirt vnd publicirtes Keyf. Mandat vnd Gebott in allen vnd jeden ihren Puncten vnd Articulen / vnangeschen des den 19. Maij , 1612. Jahrs gemachten obbestimmbten Recesses / vnd des Vicarij weigerlich vollzogen vnd zu Werck gesetzt werden sollen. Zu welchem Ende / vnd desto besserer vnd gewisserer Verrichtung Wir die Ehrwürdigen Durchleutigen vnd Hochgeborenen Ferdinanden ErzBischoffen zu Köln des H. Römischen Reichs durch Italien ErzGanzlern/ Bischoffen zu Lüttich/ Administratorn des Stifts Hildesheim/ Münster vnd Stabul/ Coadiutorn des Stifts Pas-derborn/ Propsten zu Berchtesgaden / Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogen in Oberen vnd Nideren Beyeren/ vnd Albrechten Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer/ Kärndten/ Grain vnd Wirttenberg / Grauen zu Hapsburg Slan-deren / vnd Throl/ vnd unsre freundliche geliebte Vetter / Bruder/ Churfürsten / vnd Fürsten zu Unseren Keyserlichen Commissarien nicht weniger/ als zuvor von vielhochst genantes Unsers Bruderens Keyser Rudolffen May. vnd L. geschehen / erkieset vnd verordnet ha- ben. Dass sie an Unser Statt / durch sich selbst / oder durch anse-henliche Subdelegirte diese unsre Keyserliche rechtmäßige Resolu-tion / Erklärung / vnd Continuiring Keyserlichen Urtheil/ Executionen vnd Mandaten den theilen in Unser / vnd des Reichs Statt / vnd Königlichen Stul Aach publiciren vnd eröffnen / die schuldige Partition von den condamnirten auff vnd annehmen / sie

auch im fall der Noht hierzu durch alle bequämliche Mittel mit Ernst / darzu Wir Ihnen abermals Unseren Keys. Gewalt vnd Vollmacht auffgetragen vnd mitgetheilt haben wollen / anhalten/ vnd von der stelle sich nicht hinweg begeben sollen / bis alles vnd sedes widerumb in dem vorigen Stand/wie es vor den 5. Iulij, Anno 1611. gewesen/vollkommenlich gerichtet seye/ Gebieten hieraufz Euch allen vnd jeden Bürgeren / Inwohneren / Underthanen / vnd wer sich sonst sonsten dieser Thätigkeitenv wider vorige Keys. Urtheil / res iudicatas, Executiones, Partitiones, vnd insonderheit wider das jüngst er-  
gangenes Keys. Mandatum de Anno 1611. einigerlen weiz vnder was  
Prætext das seyn möchte / theilhaftig gemacht haben / oder ma-  
chen wollen / auch daß Ihr sampt vnd sonderlich von allen densel-  
bigen Newerungen/ wie die immer Nahmen haben möchten/ würk-  
lich abstehet / vnd alles vnd jedes widerumb in dem Stand setzt/  
wie es nach erfolgter Partition de Anno 1598. vnd vor dem 5. Iulij 1611. allerseits gewesen ist / vnd daß Ihr solche ewere schuldige Par-  
tition mehrgedachten Unseren Keys. Commissarien / oder derselben  
Subdelegirten mit dem Werck selber alsobald auf der stelle beschrei-  
nigt / auch sonst obberührte Unseren ansehenlichen Commissa-  
rien in deme / so sie in Unserem Nahmen vnd von Unserwegen  
Euch disfals befehlen vnd auferlegen werden / alle gehorsame  
Folge leistet/vnd erweiseit / vnd darwider nicht thut / so lieb Euch  
allen vnd jeden ist / Unser Keys. höchste Vngnad / vnd allen die  
Poenen vnd Straffen zu vermeiden / welche mehr hocherwahn-  
ten Keys. Urtheilen / Executorialen / Zusagungen / vnd respectiue  
Keys. jüngsten Mandato inserirt vnd einverleibt schnd. Soviel die  
Erstatung der zugefügten oder erlittenen Unkosten vnd Scha-  
den / so dañ die special Bestrafung derjenigen / welche sich vor  
anderen ben diesem Werck straffmässig gemacht haben mögen / an-  
treiche / derselbigen Sachen Cognition / Erkantnuß vnd weiterer  
Verordnung / wollen wir Uns Krafft wegen Keys. Ampts vor-  
behalten haben. Innassen Wir dañ nach vollzogener vollkön-  
mentlicher angeordneter Partition / da jemands were / der sich  
über den akten vnd ordentlichen Magistrat zu Alach in etwas zu be-  
schwären hette/ den/ oder dieselben zu gnüge zu hören / vnd darauf/  
was recht vnd billich seyn wird / zu verordnen nicht vnderlassen  
wollen / das alles meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Kö-  
niglichen Statt Boheimischen Budweis den 20. Tag des Monats  
Februarij. Nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Ge-  
burt 1614. Unserer Reiche des Römischen im andern/des Hungari-  
schen im sechsten/vnd des Boheimischen im 3. Jahren.

Matthias, &amp;c.

Hh 3

Resti.

## Restitution vom Jahr 1614.

**S**EN 22. Augusti senden Ihre Hochh. von Brabant Erzherzog Albrecht von Österreich auff Requisition Ihr. Kays. M. Marchionem Ambrosium Spinulam Kön. M. von Spanien General Obristen mit grosser Kriegsmacht vor die Stadt Aach/seliger pflanzen in einer Nacht an zwey Orten vor die Stadt das grobe Eichhütz/ nemlich vnden am Berg S. Saluatoris/ vnd am hohen Gericht außerhalb der Königspforten/ das Lager disponiret er ringsvmb der Stadt her / vnd fordert darauff folgenden Tags die Stadt auff / Gibt doch der selben Zeit sich zu bedencken bis folgenden Tags / ob sie nemlich amoch gütlich pariren/ oer immerzu Rebelles bleiben / vnd der Execution erwarten wolten.

Inmassen auchetliche Tag vor Dato ehe noch das Lager im Anzug gewesen/ Ihr Churf. Durchl. von Köln Ferdinandus/ vnd Erzherzog Albrecht ic. Ihre Subdelegirten zu gesagtem End hieher gesandt den Hochw. vnd Wohlgeborenen Arnouldum à Buchholz Propsten zu Hildesheim ic. Theodorum à Bisterfeld des Erzstifts Köln Vicekanzlern/ Herm Balthasarum Robean Rittern/ vnd Herm Volkardum ab Achelen Ihrer Hochh. von Brabant respetiu Thesaurarium, vnd geheime Rähte/ welche nachdem sie die Geäußter der Unchristlichen ganz in ihrer Meinung obstinat befunden/ also daß man ihnen schier auff der Strassen Gewalt hette angelegt/ entbieten dem Lager vortuzufahren/ vnd die thätliche Execution an Hand zu nehmen.

Vimb diese Zeit der Parition seind die Anschläg vnd Rähte der Unchristlichen mancherhand gefallen / etliche rieteten zur Gegenwehr/ etliche zur Parition/ etliche machen sich heimlich daruon.

Der damaln im Regiment gewesener Johani Kalckberner hette zwar Lust zu fechten/ vnd mit Hülff deren alhie gelegener Brandenburgischen Soldaten zur Opposition gerahmen/ aber / weil deren Obrister Potitz vorigen Abends bei Visitation der Wachten von einem Armen Gesellen/ dem er die Lohz zu geben verweigert/ durch einen Arm geschossen. Als habens andere nicht wollen zulassen/ sondern ihnen Kalckberner nach Haus geführt/ vnd daselbst behalten bis in der Nacht/ alsdan er heimlich darvon gestochen/ vnd kommend auff Gülich stirbt auch daselbst.

Die Zunfsten aber auch in gemein/ als die Sachen an sie gelanget/ haben alle zur Parition votirt vnd gestimmt/ also wird endlich vertrag/ daß die Brandenburgische Soldate ad 800. Mañ den 25. Augusti mit fliegenden Fähnlein aufziehen/ in der Platz 4. Fähnlein des Emperischen

Dreyer  
dichen Regimente  
samt die Unchristlichen  
den Katholiken all  
jedamen Tage  
der Vier Obrister S  
Kings-Derben in  
selchen daselbst mit  
dunken zwölfe de  
Katholischen Bürg  
er vor die aberm  
hen sowol vergangene  
Obersampt den  
herren Commissari  
E. Naht sich in einer  
ruft als bald vor die  
E. E. Katholischer  
blüter am 10. Septem  
Erstlich daß sich in  
die Stan und Nach  
Zum anderen/ da  
kauftesole.  
Zum dritten/ dat  
vnd Schulmeister alh  
Zum vierten/ dat  
einen Restitution de A  
Bürgerrecht noch nich  
ten himmenmachen.  
Das man in offene  
bis Altars/ vnd auch d  
reigen solte.  
Und daß endlich da  
als Bettlich allen schul  
nd in offenen Tabern  
inneren Tag Fleischspei  
zu Ehren dieser Rei  
ßig abgeliebter Herr He  
nachfolgende Verlust:

Marie  
Sancta Maria

dischen Regiments Soldaten zu Fuß jeder ad 300. Maß hineingelassen / die Uncatholische des Statt Regiments sich abihun / vnd also den Catholischen alles wider restituiren solten / wie auch beschehen.

Folgenden Tags / nemlich den 26. Augusti kompt obwol gemel-  
ter Welt Obrister Spinula / Don Loys de Valasco , and andere  
Kriegs Obersten in die Statt / gesün̄en alsbald des Münsters/  
beschein daselbst mit grosser Andacht die Heilige Reliquien / vnd  
dancken zusampt dem Catholischen Magistrat / vnd gemeiner  
Catholischen Bürgerschafft / Gottes und seine Heilige Mu-  
ter vor diese abermahlige Restitution / ic. Welchem nach zie-  
hen sowol vorgemelte Herren Commissarij , als auch Kriegs-  
Obersten sampt dem vbrigen Läger von der Statt ab / vnd zwar die  
Herren Commissarij mit Hinderlassung ihres Recess / wie fürters E.  
E. Rahet sich in einem vnd anderen zu verhalten hette / Spinula aber  
rückt alsbald vor die Statt Wesel vnd erobert auch dieselbige.

E.E.Catholischer Magistratus nachdem er restituirt gewesen / pu-  
bliciret am 10. Septembris ein Edict über folgende Puncta:

Erstlich / daß sich keine Uncatholische Prædicanten über 3. Tag in  
die Statt vnd Reich Nach ver halten solten.

Zum anderen / daß niemand einige Reuerische Bücher alhie ver-  
kauffen solte.

Zum dritten / daß keine andere / als allein Catholische Schulen  
vnd Schulmeister alhie geduldet werden solten.

Zum vierdten / daß die Widertäuffer vnd welche nach Dato der  
ersten Restitution de Anno 98. heimlich hineingeschlichen / vnd das  
Bürger Recht noch nicht erhalten / sich inwendig 6. Wochen solten  
von hinnen machen.

Daz man in offenen Processionibus dem H. Hochw. Sacrament  
des Altars / vnd auch den H. Reliquis gebürliche Ehr vnd Reuerenz  
erzeigen solte.

Vnd dañ endlich / daß jedermannlich seiner Obrigkeit so wol Geist-  
als Weltlich allen schuldigen Respect tragen / ärgernußen vermeiden/  
vnd in offenen Tabernen vnd Wirths Häusern niemand auff ver-  
bottene Tag Fleisch speisen solte.

Zu Ehren dieser Restitution machete der Ehrw. in Gott nunmehr  
selig abgelebter Herr Henricus Pastour Canonicus Unser L. Frau ent  
nachfolgende Versus:

D. O. M.

&

Mariae patronae Vegerrae VIndICI.

Sancta Maria Del Genitrix

Did

Da Mater, ILLUSTRIS Vrgo  
 Mediatrix Christi nostra.  
 Ave DeLlrl OrbIs soLatIV M,  
 Vnica AqV IsgranI DoMlna.  
 GaVDIV M & Honor IfICentia,  
 In Deo feCISTI VlrtV tecM,  
 AD nIbILV M reLInqVI s Hæreses.  
 Et aDV MbraſtI tVos In die BeLLI.  
 TVrbatI sVnt oMnes InsIpentes CorDe,  
 SaLVastI enIM nos De affLgentibUs nos.  
 Da Læte MUr In LætItla gentIs tVæ,  
 QVIa DoMInUs benefeCI nobIs.  
 Deo gLoRIabl MUr, IbIt LaUs  
 DiVIno & sancto noMInI tUo.

Desgleichen redete ein ander Poet also:

Utris adinstar erat furor intumefactus Aquensis,  
 Ut primum infixa est Spinula, detumuit.

Item

Unus Homo nobis minitando restituit rem,  
 Et dedit has inter Spina cubere rosas.

Anno 1615.

**N**nd diesem Jahr ist sehr memorabel / daß auff Pfingst Montag zwischen zwölf vnd ein Uhr / als die Lufft ganz heiter vnd klar gewesen / in der Lufft erschlich ein Schuß / gleich als mit einem groben Geschütz gehört / auch Feuer vnd Rauch gesehen worden / darauff unzehlig viel andere Schüsse / als mit Mosquetten erfolget darob die Leuth von Forcht vnd grossem Schrecken zum Häusern auf / und auff die Gassen gelauffen / solches aber nicht allein Wir zu Aach / sondern auch durch alle benachbarte Landen gehöret. Dessen Effect aber / si coniecturare licet / haben die gefolgte Kriegen in Boheimb vnd Teutschen Landen gnugsamb / leider / außgewiesen / biß auff diesen Tag.

Anno 1616.

**A**m ersten Septembris des Abends spath kommen widerumb hieher die Keys Subdelegirte Herren Commissarij / als an seiten Ihrer

Ihr. Churf. Durchl. von Cölln Reinerus Beissel von Gymnich Herr zu Schmitheim vnd Johaū Venlo dero Rechten Licentiat. Churf. geheimer Raht/denen zugegebender Herz Secretarius Hulßmañ an seiten Erzherzog Albrechtens. Volkardus ab Achelen vnd Petrus de Vischere/bende Ihr. Hochh. von Brabant geheimbe Rähte/ diese lassen alsbald Krafft habender Instruction etliche gefänglich einziehen/ darab andere erschrocken alsbald von der Strassen sich unsichtbar gemacht/vnd nach Dato sich zu Aach nit mehr sehen lassen/ welche vnd alle andere aufgewichene doch folgens per Edictum sich inwendig 30. Tagen alhie wider zu sistiren / vnd ihres Verdachts Verhäs digung/ da sie sonst einige hetten/ zu thun peremptorie titirt/ vnd vorgeladen/ aber ganz wenig erschienen.

Immittels werden auch am 20. Septembris 2. Frankosen/ so sich etliche Jahren alhie auffgehalten / vnd bis auff den letzten Tumult des Jahrs 1611. dem äußern Schein vnd Ansehen nach / ganz eisferich vnd andächtig in der Kirchen getragen/ vmb des willen/ daß sie von gesagtem Jahr 1611. bis dahin nirgend die h. Sacramenten empfangen/ noch zu Kirchen gehen/ vnd gleichwohl den Nahmen heiliger Leut haben wollen/ ja auch der Prophetezung sich annahmen/ der Statt vnd Reich von Aach ewiglich verbaßen.

Nach diesem am 3. Decemb. werden zwey der Unchristlichen ihres groben unverantwortlichen Verbrechens halber mit Nahmen Matthiess Schmetz vnd Andries Schwartz vor dem Rahthauss gebracht / daselbst auff der Galereyen sich die Herren Commissarij sampt den Regierenden Herren Bürgermeistern vnd auch dem ganzen grossen Raht befunden/ vnd der Keyserlichen Commission zu Ehren etliche schwartz Sammete Kleider aufgehängt gewesen/ der Herz Secretarius Hulßmañ aber las von der Galereyen nachfolgende Sentenz ab.

Sententia Cæsareorum Subdelegatorum!

**I**n special von dem Allerdurchleuchtigsten Grossmächtigst. vnd Unerwindlichsten Fürsten vnd Herren Herm Matthiassen Röm. Keyser/ zu Hungarn vnd Boheimb König/ Unserem Allergnädigsten Herren/ Den Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herm. Herm Ferdinanden Erzbischoffen zu Cölln / vnd Churfürsten/ Bischoffen zu Lüttich / vnd Münster / Herzogen in Oberen vnd Nideren Beyeren / auch Herm Albrechten Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgundt/ Brabant/ Lüxemburg/ Gelderen/ Grauen zu Habsburg/ Flandern/ Throl/ vnd Arthois/ Pfalzgrauen zu Hennegaw/ Holland/ Seeland/ vnd Unseren auch Gnädigsten Herren aufgetragener Keyserl.

„Commissionsachen den vor diesem im Jahr 1611. den 5. Iulij, in dieser  
 „des Heiligen Reichs / vnd Königlichen Statt Aach hoch-  
 „ärgerlich erregten / vnd folgens eine geraume Zeit beharlich conti-  
 „nuirten / auch allenthalben im Heiligen Reich erschalleten Außruhe  
 „vnd Rebellion betreffend / ist durch Uns darzu besonder angeord-  
 „nete Reys. Subdelegirten auff angestellten Inquisitionprocesz nach  
 „dessen reißlicher Erwögung zu Recht erkandt / dieweil aus gepflogea-  
 „nen Actis, vnd geführter Zeugen Kundtschafft offenbar / daß Johān  
 „Kaleckerner Adam Schanternel Johān Gyr Johān Bellier Ger-  
 „hard Mees im Ochsen Peter Schreiber Anthon de la Place Hans  
 „Boon Gaspar von Thenen Dietrich Merckelbach vñ Isaac von  
 „der Heyden welche theils verstorben vnd theils anderswo latitiren/  
 „flüchtig vnd abwesend sich verhalten / als die vornembste Urheber/  
 „vnd Rädeführer obangeregten Tumults gegen Allerhöchstgedachte  
 „Reys. M. deroselben eröffneten Sentenz / Befehl / vnd Reys. M.  
 „Anordnungen in viele weg / vermittels Ergreiffung Wehr vnd  
 „Wapfen feindlicher Einnahm des Rahthauses / Verstossung des  
 „ordentlichen vnd von der Reys. M. approbirten Magistrats / vnd  
 „anderen mehr verübten landsfriedbrüchigen hochstraffbaren Untha-  
 „ten / directe vnd principaliter gesreuet / daß derowegen des Abgestor-  
 „benen Johansen Kaleckerners hinderlassene Memoria andern zum  
 „abschewlichen Exempel ad perpetuam eius ignominiam , vnd zu ewi-  
 „gen immerwerenden Schandflecken vermittels einer darzu gerüster  
 „Seulen vnd Columnen / welche alhie auff dem Markt vor dem  
 „Rahthaus öffentlich zu setzen / vnd außzurichten / zu verdammen / vnd  
 „obgesagte vbrig alle ihr Leib vnd Leben verwirkt / vnd zu dem dero-  
 „selben hinderlassene / vnd respectiue noch habende Erb- vnd Güter / alle  
 „vnd jede wo sie im H. Reich vnd sonst gelegen / zu confiseiren / vnd  
 „dem Reys. Fisco zu appropriiren: Sonsten die anwesende Behafften/  
 „in specie aber Mattheissen Schmetz vnd Andreassen Schwarck be-  
 „rührend / ist ferner zu Recht erkandt / dieweil sie laut ihrer selbst frey-  
 „williglich / vnd zu verscheiden maln gethaner / vnd reiterirten Bekant-  
 „nuß / vnd danben abgehörter Zeugen Außsag / theils zu Anfang ob-  
 „an gezogenen Tumults gerührtes Statt vnd Rahthaus gleichfalls  
 „mit gewehrter Hand thätlich occupirt vnd eingenommen / auch daselb-  
 „sten mit blosser entzückter Wehr einen Rahts Verwandten / vnd Of-  
 „ficianten feindlich zugesetzt / theils auch den Affigenten des Reys.  
 „Mandats / als er bereits von anderē fast tödlich verwundt / mit Wehr  
 „vnd Wapfen von einem Ort zum anderen Allerhöchstg. Reys. M.  
 „zum höchsten Despect umbgeführt / vnd denselben Affigenten solch  
 „Reyserlich Mandat wider abzureissen gezwungen / daß derwegen vñ  
 „anderer mehr straffmässig verübter / vnd der Rebellion anklebender

Untha-

Unthaten obg. Behafften mit dem Schwerd vom Leben zum Todt  
zubestrafen/ vnd hinzurichten seyn sollen/Wie Wir hiemit respectiue  
verdammien/confisciren/approprieren/vnd straffbar erkenen.Publi-  
cat.Aquisgrani am 3. Decembris, Anno 1616.

Diese Urtheil ist auch am selbigen Tag alsbald exequirt/ vnd an  
der Marchts Fonteinen auff einem hölzernen Schauott vollzogen/  
vnd ist am ersten zwar Mattheiss Schmied so sich vorigen Tags Ca-  
tholisch eingestellt/ enthauptet/ vnd auffm Münster Kirchhoff begraben/ der ander Andries Schwartz aber/ so sich mit bekehren wollen/ ist  
darnach gerichtet/ vnd draussen vor der Kölner Pforten auff der Un-  
catholischen gewöhnlichen Platz begraben worden. Diesen beiden aber  
hat die letzte Wort vorgerufen Pater Ioannes Fladius selig/ welchen sie  
zumorn in tumultu so schmälich tractirt hatten/ ecce terū vicissitudinē.

Am 7. Decembris sellen die Reys.Commissarij eine neue Sentenz  
gegen Jacoben de Meloy, Petrum Kuyl Rutgerum Reinardi, vnd Mat-  
thēum Lull Darab der erste des ganzen Röm. Reichs/ die 3. andere al-  
ber der Statt/ des Reichs Aach/ vnd wo E. E. Raht zu gebieten hat/  
ewiglich verwiesen vnd verbanet worden. Am 19. vnd 20. Decemb.  
wird auch die oberlandte Seul am Markt auffgerichtet/ wie noch  
dasselbst zu sehen/ welchem doch wie ihm wolle so gedrangen sich doch die  
Kindere ganz eingezogen/ vnd unsträflich. Utinam autem & in Reli-  
gione Catholica meliora aliquando nobiscum sequantur charismata.

Am 29. Decemb. wird durch offtg. Herren Commissarten die dritte  
Urtheil gesellet/ dabey Simon Claussen sampt ihrer noch 25. we-  
gen dessen/ dass sie gleichfalls das Raithaus mit Gewalt eingenom-  
men/ vnd respectiue den Offizienten des Reys. Mandati verwundt/ die  
Schlüsselen der Statt vnd Küsthauses/ denen sie anbefohlen gewe-  
sen/ gewapffneter Hand abgezwackt/ vnd sonst gegen Ihre von  
Reys. M. approbirten Obrigkeit in viele Weg gefreult/ des ganzen  
Röm. Reichs verbanet/ vnd dan noch ihrer 47. ob der englichen ver-  
übte Straffmässigkeiten der Statt vnd Reichs Aach/ wie auch der  
Herrlichkeit Burtscheidt verwiesen.

Ohne/ vnd neben diesen haben sich auch alle andere/ so geringer s  
verbrochen/ die Uncatholische Predigen visitirt/ oder in einige Rahts  
Diensten gewesen/ an offverlaute Reys. Commissarien mit Gelt  
nach Gelegenheit der Personen vnd Sachen/ abfinden müssen.

Vmb diese Zeit/ als noch unsicher ware/ ob tempore Reuerendissi-  
mi Vercellensis Episcopi Nuntij Apostolici in his partibus das Concilium  
Tridentinum von Trient gnugsam publicirt were/ sonderlich was das H.  
Sacrament der Ehe anlangt/ als wird dasselb zu mehrer Sicherheit  
iussu & authoritate Domini Archipresbyteri & totius Synodalis Iudi-  
cij de nouo alhic in allen Pfarm publicirt.

Anno 1619.

**S**EN 9. Septembris, wird nach Absterben K̄eysers Matthiae Christm̄itester Gedächtnis; jetzige K̄ey. M. Ferdinandus II. aus hievonden vermelten Ursachen zu Frankfurt gekrönet zu welchem Krönungstag aus hiesigen Magistrat deputiret Herr Joachim Verchem Bürgermeister vnd Schöffen alhie vnd Herr Bürgermeister Dietherich Speckhauer Licentiatus neben dem Syndico Herrn Doctore Nutthen.

Diese 3. Herien Abgesandten haben Ihr. K̄ey. M. allerunderthäufigst vorgetragen/ daß/ gleich die Statt Aach ex primæua Carolina fundatione der Kön. Stul genant würde/ also gebürete sich auch ferne Ausweisung der Gülden Büllen K̄eysers Caroli IV. in Röm. König daselbst vnd anderswo mit die erste Krönung empfienge/ und käme derowegen dem Raht von Aach nit wenig schmerlich vor/ daß selbige Krönung anderswo als an sein gebürend Ort geschehen solte.

Darauff Ihre M. Allergnädigst geantwortet/ daß deroselben jesho wegen allerhand im Reich/ vnd anderswo entstandenen Unruhe mit der Krönung sonderlich seye zu maturiren gewesen/ Gibt derowegen den Abgesandten von Aach Geist- vnd Weltlichen nachfolgend Reuersal/ ic.

### Keyserlich Reuersal.

**M**IR Ferdinand von Gottes Gnaden Erwöhnter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungaren/ Bohemia/ Dalmatien/ Croatiaen/ vnd Schlaunien König/ Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Grain/ zu Luxemburg/ zu Wittenberg/ Ober- vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des h. Röm. Reichs/ zu Vorzaw/ zu Mähren/ Ober- vnd Nider Lausitz/ Gesürster Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ vnd zu Görz ic. Landgraff im Elsass/ Herr auff der Windischen March/ zu Portenaw/ vnd zu Salmns/ ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ nachdem auff gegenwärtigen Versammlungstag Unser/ vnd des h. Reichs Teutscher Nation Churfürsten zu Nutz vnd Wofahrt/ vnd zu Erhaltung mehrer Ruhe vnd Friedes sich der Wahl eines Röm. Königs/ vnd künftigen K̄eysers einhellig mit einander verglichen/ vnd Uns zu solcher Königl. Dignität vnd Würde erhoben/ vnd kommen lassen/ vnd gleichwol ermelte Unser/ vnd des Reichs Churfürsten/ vnd der Weltlich abwesenden Vornehme Rähte vnd Gesandten ganz willig/ vnd geneiat gewesen/ auff beschene Wahl die Krönung altem Herkommen vnd löblichen Brauch nach

nach in Unser/ vnd dess Heiligen Reichs Statt Aach zu vollbringen/ vnd aber gemelten Unseren/ vnd des H. Reichs Churfürsten/ vnd den Abgesandten zusampt deme/ daß Ihre LL. vnd Sey länger/ dan dieselbe verhofft sich al hie auffhalten müssen/ vnd Ihr LL. vnd ihrem Anzeigen nach anderer iherer/ vnd ihrer Principalen besonderen eignen hohen Geschäffs halben ihre hohe unvermeidentliche Nohturft erforderet/ sich widerumb unverzüglich nach Haus zu versügen/ vnd also Ihre LL. vñ Sen mit Uns freundlich verglichen/ Unser Krönung im Nahmen des Allmächtigen in dieser Unseren/ vnd des H. Reichs Wahl Statt Frankfurt vor die Hand zu nehmen/ vnd mit gewönlischen Gebräuchen/ Solemnitäten vnd Ceremonien ergehen zu lassen/ wie dañ geschehen/ vnd Wir van auch mehrgemalte Unseren vnd des Reichs Churfürsten durch solche alhie volbrachte Krönung gemelten von Aach/ oder dem löblichen Kön. Stul daselbst an ihrem alten löblichen Gebrauch vnd Herkommen ißtes zu entziehen/ oder zu bemeinen mit gemeint/ daß Wir damnoch gedachten von Aach gnädiglich zugesagt vnd versprochen haben/ vnd thun das hicmit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ daß Ihnen solche Unseren alhie volbrachte Krönung an ihren habenden Privilegien/ Freyheiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ altem Herkommen vnd löblichen Gewohnheit allerdings vñschädelich vnd vnmachtheilig seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem anhangenden Insigel. Geben in obgemelten Unserer/ vnd des Reichs Statt Frankfurt/ den 14. Tag des Monats Septembris/ nach Christi unsers L. Herrn/ vnd Seligmachers Geburt im 1619. Unserer Reiche des Röm. im ersten/ des Hungarischen im 2. vnd des Boheimischen im 3. Jahr. Ferdinandus, &c.

Desßgleichen haben sich auch Geist- vnd Weltliche Churfürsten reuersirt wie folgend zu erschen.

**G**OTTES Gnaden Wir Johañ Schwickhardt zu Mainz/ Lotharius zu Trier/ Ferdinand zu Köln Erzbischoffen des H. Röm. Reichs durch Germanien/ Gallien/ vnd das Königreich Arelaten/ auch Italien Erzkanztere/ &c. vnd dañ an statt der Durchl. Hochgeborenen Fürsten/ vnd Herrn H. Friderichen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzoge in Böhmen/ Johañ Georgen Herzogen zu Sachsen/ Cleve/ vnd Berge/ Burggrauen zu Nageb. Johañ Sigismunden Margaranen zu Brandenburg/ aller des H. Reichs Churfürsten/ vnd respectiue Erztruchsess/ ErzMarschalcken vnd ErzHammerern/ &c. Ich Johañ Albrecht Graff zu Solms vnd zu Münzenburg/ Wolffgang Graff zu Mansfeld vnd Edler Herr zu Heldrungen/ Ritter vnd Obristier/ vnd Adam Ganz Edler zu Putlitz/ vnd Wolffshagen/ der Chur Brandenburg ErbMarschalck/

Bekenien vnd thun kunde mit diesem Brieff vor Uns/Unserē Nachkommen/vnd Erben/als auff Absterbē weiland der Röm. Ken. M. hochseligster lōblichster Gedächtnis; Wir Uns dieser Zeit auff beschreiben / vnd erfordern Unser Johān Schwickhards Erzbischoffen zu Maynz/ als ErzGantlers/ vermöge vnd nach Inhalt der guldē Bull anhero gen Frankfurt am Mayn in d Person zusame gethan/ vnd vnder andern des H. Reichs Obligen Gott dem Allmächtigen zu Lob/dem H. Reich zu Ehren/vn der Christenheit/sonderlich Teutcher Nation/vnsers geliebten Vatterlands/ vnd gemeines Nutzens wille Uns als die Churfürsten des Reichs vor Uns/vnd an statt Unserer Gn. s̄en Herrn entschlossen/in krafft herbrachter Churgerechtigkeit/zur Wahl eines Röm. Königs/vn künftigen Kaisers ordentlicher weisz zu greissen/Darm wir dañ nach Auszwezung der guldē Bull/vn lōblichen Gebräuchen so weit vorgangen/daz wir mit Götlicher Gnad Verleihung Mittwoch den 28. nechstverschienen Monats Augusti den Allerdurchl. Fürste vnd Herin H. Ferdinandē Königen zu Hungaren/vnd Boheimb/ErzHerzogen zu Oesterreich/et. zu Röm. König/ vnd künftige Kaisers erklaest/erwöhlt/vnd öffentlich verkünden lassen/ vnd dañ altem Gebrauch nach sich gebürt/daz S. Kön. M. die Kön. Kron in des H. Reichs Statt Aach erforderen/vnd empfahen sollen/ in welchem dieselbe Ihre M. desgleichen Wir mit vngeneigt gewesen/ die Statt Aach zu besuchen/vnd daselbst die Kön. Krönung ergehē zu lassen/da mit sonderliche betregende Ursachen eingefallen/in deren Erwögung mit Ihr. Kön. M. Wir Uns verglichen/vnd entschlossen/ die Kön. Krönung vor dißmāl alhie vornehme vnd ergehē zu lassen. Wie dañ auch solche Krönung den 9. Sept. alhie in der Statt Frankfurt in S. Bartholomaei Stiftskirchen ordentlich vn zierlich beschehen/ auch darzu Bürgermeister/Schöffen vnd Raht des Königl. Stuls vnd Statt Aachen in Schriften berussen vnd erfordert worden/daz wir demnach vnd hierauff uns gegen ermelten von Aach erklärt/vnd ihnen zu esagt vnd versprochen/daz solche alhie vorgenommene vnd beschehene Königl. Krönung gar nicht dahin gemeint/ daz sie denen von Aach oder lōblichen Kön. Stul an dem alten lōblichen Gebrauch vnd Herkommen/ noch auch herbrachten Recht vnd Gerechtigkeiten jezo oder künftiglich præjudiciren oder abbrüchig seyn. Auch Ihnen sampt vnd sonders alle Recht vnd Gerechtigkeit ihnen nicht weniger/ als ob dißmāl die Krönung zu Aach geschehen were/folgen/vnd gereicht werden sollen. Wie Wir dañ solches hiemit erklären/zusagen vnd versprechen in Krafft dieses Unseren offenen Brieffs mit unsre/ vnd Unserer gnädigsten Herren anhangenden Insiglen/der geben ist zu Frankfurt am Mayn den 10. Tag Monats Sept. An. Dñi 1619.

Weil nun auch obangezogene guldē Bull jederman mit hat/der wegen

wegen habe ich den nachfolgenden Extract aus selbiger guldern Bull  
Keysers Caroli IV. hieher mit inseriren vnd beylauffen lassen wollen.

Tit. 25.

Von den Aempterien der Churfürsten in Hochzeitlichen  
Höffen eines Keysers.

**W**ir finden auch von allerlauter ien Sage / vnd Behaltniß  
der Alten/darwider kein Gedächtniß von Uns nicht ist/wel-  
ches die / so vor Uns gewesen/ seliglich vnd ewiglich gehal-  
ten/dass eines Röm. Königs uff unsige Keysers Wahl begangen/  
vnd geschehen in der Statt Frankfurt am Main/vnd die erste Krone " N.  
nung zu Nach/det erste Kön. Hoff zu Nurenberg in der Statt gehal-  
ten/ darumb erklären Wir auf besonderen Ursachen/dass zukünftig  
gen Zeiten die vor gemalte Ding auch gehalten werden sollen. Es we-  
re daū/ dass den obberührten allen oder ihrer ein theil ehaffte/ vnd ers-  
hebliche Verhinderung begegnet/oder widerstünde/uc.

Anno 1622.

**D**EN 18. Aprilis ward Herr Gillis Blevenheuff alter dieser  
Statt Bürgermeister ligend in einer Fenster am Bock  
auffim Markt des Nachmittags nach gehaltener Schützen  
Mahlzeit durch einen aus der Gesellschaft/so man die Geschworene  
Schützen genant/in gestallt eines Ehrenschuß/oben durch die Brust  
geschossen/ darab er folgens den 28. Maij gestorben ist/dieses hat man-  
cherhand Argwohn vnd Discoursen verursachet / weil aber dasselb  
mit einer von seinem Gesellen entlehneter Büchsen geschichen / vnd  
der Thäter vermuhtlich nit wissen können/ dass es scharpff geladen ge-  
wesen / so hat er sich angehens zwar auff beschene Vorruffung ad  
Curiam fistirt vnd eingestellt / aber doch folgender weiterer Beruf-  
fung nit erwartend darvon gangen/vnd außerhalb der Statt verzo-  
gen/ auch hat E.E. Raht im folgenden Jahr ihnen den Geschworenen  
Schützen obg. ihr Fähnlein vnd Kleinot abgenommen / vnd solche  
Schützerey gänzlich abgeschafft.

Anno 1624.

**A**uff S. Viti Tag den 25. Iunij , vmb den Mittag ist ein starker  
grosser Donnerschlag unversehnlich geschehen/vnd gehört wor-  
den/ darab alsbald der lange Thurn bey Königspfort oben in  
die Spitze des Tachs angefangen zu brennen / vnd ist vngesehr die  
Churwacht sowol abgebrant/als abgebrochen/am Abend aber vmb  
10. Uhren ist man auch gewahr worden/ dass der Bleventhurn am  
Münster von eben diesem Donnerschlag getroffen gewesen/ vnd hat  
angefangen in die Spitze des Thurns so lang zu brennen/bis das das  
Kreuz sampt dem Kupfferen Knopff hinunter gefalle. Der

Inserē Nach  
n. Repl. M.  
uff bechrei  
bischoffen zu  
der guldē  
um gehan  
nächtigen zu  
ich Leutbe  
uhens will  
att Unsere  
tötigkeit/ zu  
tlicher weig  
Bull/ vñ lob  
licher Gnad  
Augusti den  
zu Hunga  
im König  
denlassen/  
die Kön  
ahen sollen/  
it gewesen/  
ing ergebe  
n/ in deren  
eschlossen/  
zulassen.  
Frank  
eschehen/  
gl. Stuls  
orden/ das  
klär/ vnd  
amener und  
s sie denen  
Gebrauch  
chtigkeiten  
ich Ihnen  
icht trenn  
olgen/ vnd  
n/ zusagen  
nit vnsäc  
r geben ist  
VII 1619.  
hat/ der  
wegen

Der lange Statt Thurn ist im selbigen Sommer noch vor dem Winter wider gebawet worden/ der Münster Thurn aber ist allererst in Anno 1627. wider restaurirt/ vnd das Kreuz/ zu wissen ein ganz newes Kreuz sampt einem neuen Kupfferen verguldten Knopf auffgerichtet/ so in allem über 800. Reichs Thal. gekostet.

1627.

Damaln dañ im Sommer hat alhie die Serenissima Infanta von Spanien/ Frau Isabella, Clara Eugenia, das Heilighumb gesehen/ vnd vnlängst nach ihrem Abzug / als das Kreuz auffgerichtet / vnd das Bley gelöhet werden sollen/ die Werckleuth aber das Feuer nicht gnugsam bewahret/ ist darab die Sacristen angezündet/ auch nit abgelassen zu brennen/ bis daß das ganze Tach/ so mit Bley gedeckt gewesen/ gehel zu Aschen worden/ auch ist von diesem Feuer durch die übergeflogene Funcken die Pastoren zu S. Joilan angezündet/ aber als bald gelöscht worden.

In dem vorgenanten 1624. Jahr werden Herr Albrecht Schrick alter Bürgermeister vnd Schöffen alhie sampt dem Syndico Lambert Nutthen Doctore, nach Ihr. Rens. M<sup>r</sup>. Ferdinandum II. nach Wien oblegirt/ die Abschaffung des hiesigen ingelegten Garnisouns zu befürderen/ welches auch zwar gewünschter massen er halten/ aber wird bis Dato noch bei der Sereniss. Infanta obhöchstig. in bedenck gezogen/ vnangesehen/ der Magistrat in Anno 1627. als Ihre Hochh. dahie in loco gegenwärtig gewesen/ solches dero selben selbst so wol schrift- als mündlich durch Herren Rittmeister Georgium Pastorum Schöffen alhie auff Spanischer Sprach vnd respectiue Herm Doct. Nutthen Synd. in Gegenwart aller Herrn Beambten(denen E. E. Raht mich damaln unwürdiglich zugesetzt) hat vortragen/ vnd ganz unerthänig bitten lassen.

Stehet aber die Ursach wol abzunehmen aus dem/ so folgt. Daß Ihre Rens. M<sup>r</sup>. als sie verständiget/ daß sich der Uncatholischen noch gar viel alhie ausschielten/ senden hieher nachfolgend Mandatum:

Ferdinand von Gottes Gnaden Erwöhler Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ u.

**L**iebste/ liebe Getrewe/ u. Wir wissen Uns zu erinneren/ was massen von weiland Unseren Hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Herrn Vettern und Vattern Keyser Rudolffen Christ miltester Gedächtniß schon im leztverweilten 1593. Jahr in Sachen desz bei Unserem Kön. Stul vnd Statt Aach/ u. widerrechtlich abgesetzten alten Catholischen Magistrats an einem/ vnd denselben eingetrungenen Uncatholischen Raht anderenthels ein Endvorteil ergangen vnd außgesprochen/ vnd Kraft dero selben erkandt worden/ daß erstgemeltem eingetrungenen wiederichen Raht nicht geziembt/ noch gebürt habe/ obbenantenn Catholischen Raht de facto zu entsezzen/ son-

sondern daß er daran vnrecht gethan vnd derowegē denselben seiner  
 Aempter zu restitutē schuldig seyn ic. alles nach mehrer Ausweisung  
 obangerüter ergangen vnd publicirten auch folgens durch weiland  
 unseren Betteren vñ dazumaln gewesen Churf. Ernst zu Gölln sel.  
 Gedächt als verordneten Keyß. Commissarium exequirt vnd volzo-  
 genen Endvtheils. Aus welchem nun nachderzeit erfolgt weil sich zu  
 würcklicher Handhabung vorangeregter Urtheil vñ Execution aller-  
 hand obstacula vnd Verhinderungen befunden das in ob bemelter  
 Statt Nach im verschienē 1611. Jahr ein newe Unruh vñ Empörung  
 öffentlich angespönen hernach aber bey Lebzeiten vñ Regierung wei-  
 land unsers nächsten Vorfahren Keyß Matthiae hochlöbl. Andens-  
 ckens vermittels Ihr. M. vnd L. Deputirten ansehenlichen Commiss-  
 sarien unsers Bettern vnd Schwagern des jetzt regirenden Churf. zu  
 Gölln vñ weiland unsers Bettern Erzherzog Albrechten zu Oester-  
 reich sel. LL. ic. mit allein aufzugeht vñ gestillt sondern auch die befun-  
 denen Urheber vñ Rädelführermeistethiels auff unterschiedliche weis  
 zur Bestrafung gezogen seyn worden vnd sichs also ansehen lassen  
 daß man bey mehr gedachter Statt Nach außer ferner besorgender  
 Unruhe in einem friedlichen Stand ins künftig sicher vñ unbeküm-  
 mert verbleiben mögen Inmassen Wir dañ ein geraume Zeit mit gu-  
 ter Satisfaktion geschehen zu seyn vernehmen Demnach Wir aber  
 von glaubwürdigen Orten verständiget worden daß sich bey vielge-  
 meltem Unserem Königl. Stul vnd Statt Nach nachderzeit aller-  
 hand solche Mittel vnd Gelegenheiten sonderlich in Copulationen vñ  
 Ehe Insegnungen befinden dardurch die vor diesem eingeschlichene  
 grosse Mängel von newen widerumb heruor brechen vnd das gemei-  
 ne mit grosser Mühe gestillte Stattwesen leichtlich wiederumb in ne-  
 we vñ vielleicht mehr dañ zuvor gefährliche Unruhe gestelllet werden  
 möchte vnd Wir Uns dañ Kraft Unserß tragenden Keyß. Ampts  
 schuldig erkennen alle dasjenige zeitlich vorzukommen vnd abzuwen-  
 den was zu Verhinderung vnd Widertreibung ob beschriebener von  
 Vaseren hochgeehrten Vorfahren erfolgten rechtmäßigen Erkant-  
 nissen daraus entsprungenen Executionen auch anderen obverstan-  
 denen ernstlichen Verordnung gereichen mag hierumb ermahnen  
 vnd befehlen Wir euch aus obligenden Keyß. Macht vnd Ge-  
 walt hicmit gnädigst auch ernstlichen daß ihr nun hinsur an bey e-  
 weren vndergebenen Bürgern vnd Inwohneren Schutzbewandten  
 vnd allen denen die euch zuversprechen siehen fleissige Achtung gebet  
 vñ mit Ernst darob seyet damit man sich mit obgerüten Copulatio-  
 nibus vnd Ehe Insegnung vnd Zusamengebungen dem verschienē  
 Jahren gemacht vnd bey euch angenommenen Concil. Trid. in al-  
 lem gemäß erzeige vñ verhalte diejenige aber welche sich demselbigen

K

vnd

vnd der Catholischen Ordnungen hierinnen nit bequamen wullen/ zu häuslicher Beywohnung/vnd einigem Bürger Recht nit zugelassen werden. An dem erst attet ihr zu einer selbst mehrer Ruhe vnd Sicherheit vnseren gnädigst-zuverlässig-ernstlichen Willen/ vnd seynd euch mit Keys Gnaden gewogen. Geben in vnser Statt Wien / den 21. Maij, Anno 1624. vnserer Reiche des Römischen im 5. des Hungari- schen im 6. vnd des Boheimischen im 7.

Dies Mandatum haben Ihre Keys. M. mit selbst eigner hand vnderschrieben/vnd ist alhie am 14. Augusti gesagten Jahrs 1624. of- fentlich am Rahthaus affigirt vnd publicirt worden.

Anno 1625. & 26.

**N** In diesen 2. Jahren ist alhie grosse Thewrung in Früchten gewes- sen/also das E.E.Raht im Jahr 1626. den 2. Aprilis , weil Er gespüret / daß die Kornhändler mit den Früchten von Tag zu Tag/mehr vnd mehr auffsteigen thäten/über die Früchten/sov. cl de- ren nach beschehener Visitation bey den Körneren vnd Bürgeren be- funden/diese Ordnung zu machen genöhtiget worden.

Als nemlich daß der Rogg höher nit/als jeder Vasß vor 54.m. der Weizen 60. vnd ein Maß Gerste ad 48.m. verkaufft werden solte/vn solches bey Poen/ daß ihnen den Kornhändleren/ so darwider thun würde/ ihre Speicher verschlossen/vn inwendig eines ganze Jahrs Zeit einige Früchten zu verkauffen nicht gestattet werden solle.

Bey welcher Ordnung es/synd aber nit geblieben/sondern seynd die Früchten in solchem Jahr 1626. ferner gestiegen / vnd verkaufft worden/wie folgt:

Nemlich ein Vasß Weizen vor 14.g. fünfthalb m.

Ein Vasß Roggen vor fünfzehendenhalben g.

Ein Maß Gersten vor dreyzehendenhalben g.

Spelzen achtenhalben g.

Haberren 7. g. alles Alx. gerechnet.

Vnd galt ein Brod ad achthalb Pfund/14.m.

Vnd were auch noch eine viel grössere Thewrung gewesen/da E.E. Raht nit hette seinen Vorrath/sampt dem jenigen so er an auswendi- gen weiten Orten bis über Trier einkauffen lassen/ gleich im Auf- halt durch die Christoffels in allen Graffschafften vmb einen gerin- geren Preis/nemlich ein Brod vor 8.m. verkauffen lassen.

Es ware auch damaln von allen auswendigen Orten gebacken Brod hineinzubringen/vnd auff dem grossen Markt am Stern of- fentlich zu verkauffen/zugelassen.

Auch ware den Beckern erlaubet/von Gersten/von Erbsen/vnd allem/darvon Mehl könne gemacht werden/Brod zu backen.

Anno

Anno 1629.

**D**N diesem Jahr / als es eben Heilthumsfahrt ware / ist der Wein also therw̄ gewesen / daß derselb vnerhörter massen mit so viel vnderschiedlicher Räuff verkauft worden / als jeder einer gewolt / als nemblich 1. q. vor 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. vnd 24. m.

Darauff doch nachgehens der Herbst des Jahres 29. 30. vnd auch apparenter des jetzigen 1631. Jahres gar gut fallen solle. Gott gebe vns denselben mit Leibs Gesundheit zu geniesen.

Auch ist in diesem Jahr sehr memorabel / daß der Berg vō Barmherzigkeit / auff Latein: Mons Pietatis genant / mit Abschaffung der Juden / so in diese Statt von dem Jahr 1568. gewohnet hatten / auffgerichtet worden / nemblich durch einen Franz Tourniel genant / welcher ben Ihr. Durchl. von Gālich Herzog Wolfgang Wilhelmen / c. solches zu thun / vnd die alte Bogten in S. Jacobsstrāß darzu zu accommodiren / vnd zubauen erhalten hat / deme dan auch nachfolgende Articuli zu obseruiren vorge schrieben sind worden.

**G**On Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff  
Bey Rhein / in Beyeren / zu Gūlich / Cleue / vnd Berg Herzog /

Graß zu Veldens / Spanheim / der March Rauensberg / vnd Mörß / Herr zu Rauenstein / c. Bekennt hiemit / vnd sägen meniglich / deme diese Unser offene Brieff vnd Patent vorkompt / zu wissen / demnach Uns vnderthänigst / auch vmbständlichst vorkommen / welcher gestalt mit grossem / übermäßigen vnd unbillichen Bucher die in der Stadt Aach wohnende Juden zu Beschwärung d' Bürger sich der von Uns gehabte Freyheiten missbraucht / vnd Wir solchem Unwesen / grosser Unbilligkeit Abbruch zu thun / vnd gänzlich vorzukommen / vnd den abzuschneiten ernstlich gemeint seyn. Dass Wir dan noch auff vnderthänigstes Angebē des Ehrsamens Unser L. getreue Franz Tourniel auff vorgehende reiffe Examination vñ Erwegung der Sachen resolvirt haben / in ermelten Statt Aachen ein Montem Mons Pietatis auffrichten zu lassen / vñ ihme Franssen wegen seiner erspriesslichen Vorschläg / Anbringen vñ Anerbietē / auch Demonstrationen / vnd in Ansehung bes ihm verspürter Dexterität vnd Erfahrenheit / auch auff das gut Vertrauen / so Wir zu ihm haben / auch auff vorgehende reiffe Deliberation vnd Examination vornehmer Geistlicher vnd Weltlicher Rähten / vnd anderer vornehmer Theologorum die Administration bemeltes Montis Pietatis committire vnd darzu angestellt haben / wie Wir daū ihnen hiemit vnd in Kraft dieses offnen Brieffs vnd Patents zum Administratoren oder Auffschrer dicti Montis Pietatis in der Statt Aachen erneuen vnd anstelle / dergestalt daß er nach laut deren mit ihme Tourniel getroffener Abhandlung / vnd ihme ertheilter Instruction / solchen Montem Pietatis getrāwlich /

Kt 2

vnd

und wie er es vor Gott vñ Uns mit reinem Gewissen zuver antwor te/  
administriren/hingegen d ihme gewillten Freyheiten/Priuilegien/  
Imunitäten vnd Gerechtigkeiten/so bemelter Instruction in verleibt/  
auch andern unserer Landen vnd Stättten zugelassen vnd permittirt  
wird/geniessen solle/wie wir dan zu solchem End mehrermelten Adminis-  
tratorn in unsrer sonderliche Saluaguardia vnd Protection auffneh-  
men/ auch unsrer Mehnern in obg. Statt Aach ernstlichen Beselch/  
auch gegen Bürgermeister vñ Raht daselbst/ welche hem: lte Tour-  
niel zu solchem End vns comendirt/gnädigst ersuchen/ daß sie offter-  
melten Administratorn nit allein/wie bemelt erkennen/halten vnd ach-  
ten/sondern ihme auch alle Befürderung erweisen/vnd ihre Bürger-  
schafft dar zu anweisen/vnd denselben nit gestatten wollen/ daß ihme  
Hinderung beschehe/damit unsrer wolmeinent Intent zu Trost d Ar-  
mendensto eher möge zu gewünschter Perfection vnd Effect gereichen.  
Geben Brüssel vnder unsrer Cammer Secret am 12. Maij, Anno 1629.

Wolffgang Wilhelm/ce.

#### Articuli.

Articuls-  
brief.

**G**üter von Gottes Gnaden Wolfgang Wilhelms Pfalzgraues  
Über Rhein/in Beyeren/zu Gülich/Gleue/vnd Berg/ce. Herzos-  
gens/Grauen zu Veldens/Spanheim/der Markt/Rauen-  
berg/vnd Mörß/ce. Heriens zu Rauenstein/ce. Articulsbrief vñ In-  
struction/darnach sich der Administrator Montis Pietatis, welchen  
wir in der Statt Aachen auffrichten lassen/im Werck zu richten/vnd  
solches in acht zu nehmen.

1. Zum ersten solle der Superintendent vnd Visitator general Ihr-  
Fürstl. Durchl.vnd folgens an derselben statt ihm Superintendent  
der Administrator/oder der in seine platz verordnet wird/den gebürli-  
chen End thun vnd angeloben/seinem Beselch oder tragenden Umpe  
getrewlich abzuwarten/vnd seinen Montem Pietatis mit gnugsamem  
Pfeningen zu Nohturft d' Gemeind verschen/selbige also auffrichtig  
vnd nützlich regiren/vnd dessen Auffnehmen vrgestallt befürderen  
wolle/als wan es seinen eigen/vnd particular Nutzen betreffte.

2. Von ermelten Pfeningen sol er das Interesse jährlichs von jederem  
100. gegē den fünfzehenden 6. vnd 1. Ort innahmen/von einem halben  
Jahr den halben theil der è 3. zu bezahlē/mit aufdrücklichem Beding/  
daß da er ermelte Pfeningen mit geringerem Interesse zu finden sehen  
wird/solle man alsdañ nur 5. oder wan es seyn köne/ 4. vom 100.eine  
nehmen/vnd den Montem Pietatis von den vorigen mehr schwären  
Renten exoneriren.

3. Man sol anderer gestalt einiges Pfand nit/ als zu Nutz gemeltes  
Montis Pietatis annehmen/vnd solches nirgent anders wohin/als in  
das Zimmer/welches dar zu von dem Herien Superintendenten/od  
seis-

seinen Substituten ernent vnd authorizirt/ deponiren/ vnd da es wi-  
der versehen geschehen/ soll er Administrator in Ihr. Fürstl. Durchl.  
Straff gefallen/ vnd solche zu derselben Außschlag gestellt seyn.

Zur Ankunft ermitteltes Herren Superintendenten/ vnd seines  
Visitatoren generalen/ oder seines Substituten sol vorgesagter Ad-  
ministrator schuldig seyn/ die ermittelte Zimmer zu eröffnen/ vnd von  
seiner Administration Rechnung/ Vorweisung/ vnd auch Red vnd  
Antwort zu geben.

Alle Monat sol er eine Declaration vnd Statum seines Bergs  
machen/ vnd den Herren Superintendenten oder seinen Substituten  
zu schicken.

Alle Jahr solle eine Rechnung gemacht werden/ vnd beschehen in  
beyseyn desß gesagten Substituts/ vnd desß jenigen/ welchen Ihre  
Durchl. hierzu weiter werden deputiren/ damit man das Ab- vnd Zu-  
nehmen desß Bergs erkennen/ auch weiter resolviren möge/ wie weit  
man das Interesse jährlich swerde ringeren vnd minderen können/ vnd  
solle desß befinden/ mehrg. Herren Superintendenten ein kurzer Be-  
richt zugeschickt werden/ welcher es Hochg. Ihr. Fürstl. Durchl. also-  
bald vnderthänigst vnd fideliter zu referiren.

Nachdem man aber in diesem Anfang nicht eigentlich erkennen  
kan/ wie hoch man die Pfeiñingen so man vor die Pfänd aufzulegt/  
möge achten/ vnd da von den nohtigen vnd gebürlichen Verlag/  
Zu nehmen/ vnd davon die nohtige Onera, oder Beschwärnissen be-  
fagtes Montis Pietatis, sonderlich die anfänglich geschehen müssen/ zu  
entrichten haben/ wird vor gut angesehen/ daß man Proutionsweiß/  
vnd zu einem Anfang die Pfeiñingen gegen den fünffzehenden vom  
100. aufzulegen/ das mit dem auftrücklichen Beding/ daß so bald  
mehrermelter Mons Pietatis mit Pfeiñingen versehen/ vnd von den  
hinderstandigen Pensionibus vnd Beschwärnissen der erster Jahren  
erlediget/ sol das Interesse von 15. vom 100. von Jahr zu Jahr ad pro-  
portionem befundener Quantität geringert vnd minuirt werden. Zu  
welchem End wir sowol bemelten Superintendenten/ als die Admi-  
nistratores, daß sie ihrer geleisten Pflicht gemäß mit grossem Fleiß  
abwarten/ vnd zu vigiliren gnädigst vnd ernstlich anhalten lassen  
wollen.

Aber dieweil am baldisten mehrgedachter Mons Pietatis gnug-  
samb mit eigenem Grund vnd Capital verschen seye/ vmb den  
Armen nohtwendigen aufzustewren/ welches mit GÖttes  
Hülff mit der Zeit/ vnd in wenig Jahren sonder einiges Men-  
chen Interesse durch Allmuzen oder andere Gutthaten/ so zu solchem  
Ende von mitleidenden Personen verordnet werden möchten/ so ein-  
willigen Wir vnd lassen zu/ einem jeglichen auff gesagte Montem

antwortie/  
ruilegen/  
inverlaß/  
permittit/  
ten Admi-  
nauffnehe-  
n Beselch-  
elte Tour-  
sie offter-  
n vnd ach-  
e Bürger-  
dass ihme  
cost d Ar-  
gereichen.  
anno 1629.

Izgrauß  
z. Herzo-  
Kauens-  
ff vñ Jus-  
welchen  
iten/ vnd  
al Ihr.  
tendente  
gebürli-  
en Ampe-  
ugsamen  
affrichtig  
fürderen  
ste.  
jederam  
n halben  
Beding/  
den schen  
100. am  
chwärn  
bemeltes  
n/ als in  
nten/ od  
sel

pietatis Renten gegen den 16.17.18.19. vnd 20. Pfennig zu haben vñ kauffen / von einem halben Jahr zum anderen zu bezahlen / an solchem Tag / als durch Anschlagung der Zettulen etliche Tag zuvoren soll publicirt vnd aufzefündigt werden. Jedoch solle das erste Jahr das interesse oder Pension allein zu End desselbigen gäntzlichen pro rata temporis bezahlt werden.

9. Und damit destoweniger abusus, Untraw oder Missbrauch in constitutione obermelter Renten committirt vnd begangen werde / sollé geschworene Recheschreiber seyn / in dessen Gegenwart alle Käuff derselbiger sollen vorgehe / doch der geringster Unkost der Käuffer mit zugemuhet werden. Es sol auch solcher Secretarius über die auffgenommene Gelder ordentliches Registrum halten / vnd die Creditoren darzu dienende Brieff auszufertigen schuldig seyn / welche durch Unseren mehrgesagten Superintendenten general / oder seinem Substituten vidimirt / vnd vñ insertwegen vnderschrieben sollen werden / wie auch von den Allmuseu / vnd pijs Legatis, welche ermelten Berg zukommen / vnd geschehen werden.

10. Gleicher gestalt zu grösserer ermelten Creditoren Versicherung sol Unser gemelter Administrator zur Caution bemelte Montem Pietatis realiter mit 59000. Brab. fl. zuverschē schuldig seyn / ja auch von solche durch Unseren besagten Administratoren erschossene Pfeñungen sol er Rent vnd Pensionzeichen / vnd gleichfalls andere Creditoren ermelten Bergs Freyheiten / Prærogatiuen vnd Priuilegien geniessen.

11. Auch damit gemeltes Bergs Creditoren desto mehr versichert seyn / als habe Ihre Durchl. diesen Montem pietatis vñirt / gleich Wir hiemit per formam societatis mit allen anderen Bergen so in furhem nit allein in Ihr. Fürstl. Durchl. Fürstenthumben Gülich / Cleue / vñ Berg / vnd deren mit vñirten Landen / sondern auch in dero Fürstenthumb Newburg auffzurichten / vñire vnd vereinigen. Damit da dero einem ein Unglück mit Feuer oder Stattraub zufallen thåte / solcher Schad durch alle die andere Montes reciproce ad porportionem capitalium cuiusq; montis solle übertragen werden.

12. Es sol auch kein Recht des Borgangs seu Prioritatis der Güter halber so in dem Berg eingelegt / in obermelter Kauffung der Renten statt haben / sondern sollen alle von einem Titul vnd Natur seyn.

13. Alle in bemelten Montem Pietatis eingebrachte Pfand sollen ein ganz Jahr bewahrt werden / zu End desselben sollen sie durch geschworene Aestimatoren ermelten Bergs geschätz / vnd nachfolgens verkauft werden / oder da es anders nit seyn kan / öffentlich auff der Gas sen veräußert / das Capital vnd Interesse eingezogen / der vbrigter Theil dem Proprietario, oder da sich derselbe nit mehr vmb dem Pfand annehmen wolte / in maiorem utilitatem, & vsum pauperum dem Berg zum guten reservirt werden.

Und

Vnd im fall sich der Proprietarius nach Jahrsfrist heruorthete/  
wan seyn vbrig Theil schon distribuirt were/sol man sich gegen densel-  
ben nach Gelegenheit mitleidentlich erzeigen. 14.

Sol der Administrator Macht haben in venditionibus publicis  
pignorum, wan ers dem Berg nützlich zu seyn befindet/darauff zu bie-  
ten/vnd den Kauff zu höhen so wol als es andern particularen frey-  
sichet/vnd was er solcher gestallt erhalten/sol er auch Macht haben  
dem Berg zum guten mit vorfallender Gelegenheit wider zu verkauf-  
sen/doch sol er eins oder anders dem bemelten Rechenschreiber in ein  
sonders hierzu verordnetes Register oder Buch fleissig einschreiben  
lassen/auch beh den monatlichen rationibus dessen gedenken. 15.

Man sol von den Mittelen bemeltes Montis Pietatis auff Erbgü-  
ter/Immobilia,oder der gleichen/ auch auff Handschriften oder Oblis-  
gationen nichts/ sondern allein auff fahrende Haab oder mobilia so  
aus/vnd in dem Berg kommen können/das Gelt aufzulegen. 16.

Den Dieneren ermeltes Bergs solle wegen ihres geleisten Endes  
Glaub geben werden/vnd im fall sich einige Opposition vñ Gegenred  
erdrügen wolte/sol man die Spalt Zettul gegen einander halten/ auch  
zugleich die Registeren dagegen gehalten/vnd denselben Glaub zuge-  
stellt werden. 17.

Kein Pfand solle mögen abgesordert werden sub titulo aut prætex-  
tu mutui, aut furti, es were dan daß der Kläger mit Recht erwiese/ daß  
das Pfand ihm vngewöhnlich entsfremt worden. Auff welchem Fall  
derselbe gleichwohl soviel Gelt / als von dem Berg aufgelege / zur  
sampt dem Interesse pro rata temporis zu erstatten schuldig seyn solle.  
Wasern sich aber befindet / daß die zu dem Monte Pietatis Bestellte  
vorher waren ermahnet/vnd advisirt worden/was entführt oder ge-  
stolen worden seye/auff solchem Fall sollen sie schuldig seyn/dasselbe so  
eingebracht wird/einzuhalten/vnd darauff kein Gelt aufzuleihen. 18.

Von den zukomenden Nutzbarkeiten derselbigen Pfand sollen erst-  
lich bezahlt werden das Interesse vñ dem auffgenommenen Gelt/darvñ  
das Capital formirt/vnd bemelter Mons Pietatis verschen werde. Itē  
die Besoldung des Superintendanten/Administratoren/ vnd Offi-  
cianten/wie auch alle andere Sachen/ so zu ermeltes Bergs Noht-  
turft / vnd Conseruation unvngänglich zu erkauften/ darbey der  
Tax/so hierüber gemacht werden solle/in acht zu nehmen. 19.

Aber damit diß gut Werk zu grosseren Trost vnd Hülff der Ar-  
men Bürger vnd Buderthanen desto beständiger wehren / vnd  
perpetuirt werden möge / als haben Wir versprochen / gleich Wir  
hiermit versprechen vnd zusagen/ den in ermelter Statt Aachen woh-  
nenden Juden ankünden zu lassen / daß sie innerhalb drey Mona-  
ten nach beschehener Intimation ihren Abzug nehmen/ es were dan  
daß 20.

Mutui, re  
Etiusdicas  
Commo-  
dati.

haben/vn  
len/ an sol-  
ag zuvoren  
erste Jahr  
slichen pro  
gebrauch in  
jen werde/  
alle Rauß  
Raußern mit  
uffgenom-  
toren dar-  
h Unseren  
ubstituten  
wie auch  
g zukom-  
erung sol  
n Pietatis  
von solche  
igen sol er  
en ermel-  
essen.  
ersichert  
eich Wir  
furhem  
neue/vn  
Fürsten-  
amt da  
hate/sob  
ortionem  
  
itter hal-  
Rennt  
seyn.  
ollen ein  
gleichwo-  
dens ver-  
der Gal-  
er Theil  
land an-  
n Berg  
Vnd

dass ermitte Juden hiebeuorn lenger Ziel oder Terminum erhalten hetten / in welchem Fall sollen sie denselben mögen vollbringen / aber doch / wann immittels solcher Zeit einig Gelt anders / als in des Reichs Constitutionibus zugelassen / od auch vimb Pfand etwas weiters / als sie albereit in Händen haben / aufzuleihen nit gestatten werden.

21. Wolgemelter Superintendent / vnd Visitator sollen ein general Ordnung vnd Formular zur Constitution der Zinsen geben vnd den Sigel / so Ihr Fürstl. Durchl. albereit verordnet / zur Verification der Patenten aufztrucken lassen.

22. Und nachdē ermitter Administrator das Iuramentū Ihr. Fürstl. Durchl. præstirt hat / solle es auch solcher gestalt von seinem Successoren geschehen / vnd Ihr. Fürstl. Durchl. oder an dessen statt den Superintenden / vnd Visitatoren general / oder wer an desselbigen statt darzucommittirt vnd substituirt wird / vor Antrettung seines Ampts præstirt werden.

23. Wie dañ auch Ihr. Fürstl. Durchl. gnädigst gewilligt dass anff de  
Ihr Durchl. Fall ermitter Administrator wird absterben / seine Erben vnd Nach  
waren da können bey vorbeschriebenen Conditionen / wann sie von ihrem Vatter  
maln zu fleißig vnd trewlich observirt werden / sollen admittirt vnd continuirt  
werden. Actum Bruxellis den 11. Maij, Anno 1629.

Wolfgang Wilhelm ic.

### Beschluß.

**W**AN nun / Günstiger Leser / sich seithero dieser Zeit nichts mehr  
gedenk wurd: gs hat zugetrage / so wolle ich hieben disz 2. Buch  
geendigt / auch neben deme dienstlich gebetten vnd begert ha  
ben / mir nit zu mißwenden / so villeticht einem oder anderen nach sei  
nem geschöpfsten Wohn vnd Willen / disz oder jenes mit gesetz vnd  
aufzgetruckt: Dañ vielmehr gedencken / daß einem Historico gebüre  
bey der schlechten Warheit zu bleiben. Daz aber alles beschriebener  
massen sich in diesem Buch verhalte / dessals beziehe mich theils zu E.  
E. Rath's Prothocollen / theils zu denen in diesem vnd folgenden  
3. Buch erfindlichen Monumenten / beuorab auch zu vielen noch  
lebenden Bürgeren / so die nechstvorgehende Empörung  
selbst mit Augen gesehen vnd  
gehört haben.

Ende des zweydtten Buchs.

LIBER